



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Titel of the Master's Thesis

Das deutsche Aktivierungswahlrecht für selbst  
geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des  
Anlagevermögens: Ein Vorbild für Österreich?

verfasst von / submitted by

Karin Gredler, BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Science (MSc)

Wien, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger



Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Zum Zwecke besserer Lesbarkeit wird auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Die weibliche Form ist jedoch selbstverständlich inkludiert.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Problemstellung und Zielsetzung .....	1
1.2 Aufbau der Arbeit .....	3
<b>2 Grundlegendes zum Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens .....</b>	<b>4</b>
2.1 Hintergrund der Neuregelung .....	4
2.2 Der Begriff der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens .....	5
2.3 Voraussetzungen für die Aktivierung .....	6
<b>3 Die Nutzung des Aktivierungswahlrechts in der deutschen Bilanzierungspraxis – ein Überblick über empirische Studien .....</b>	<b>8</b>
3.1 Gesamtüberblick .....	8
3.2 Aussagen zu Mittelstandsunternehmen .....	12
3.3 Aussagen zu kapitalmarktorientierten Unternehmen .....	16
3.4 Aussagen zu sonstigen Unternehmen .....	17
3.5 Aussagen zu Branchen .....	17
3.6 Nachbetrachtung .....	19
<b>4 Kritische Analyse der Problemfelder im Rahmen des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB .....</b>	<b>22</b>
4.1 Problemfelder im Rahmen des Ansatzes .....	22
4.1.1 Das Vorliegen eines „Vermögensgegenstandes“ .....	22
4.1.2 Die Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase .....	24
4.1.3 Der Aktivierungszeitpunkt .....	30
4.1.4 Die verbleibenden Aktivierungsverbote .....	35
4.1.5 Die Ansatzstetigkeit .....	39

4.2	Problemfelder im Rahmen der Bewertung .....	41
4.2.1	Die Erstbewertung zu „Herstellungskosten“ .....	41
4.2.2	Nachaktivierung von Entwicklungsaufwendungen? .....	44
4.2.3	Nachträgliche Herstellungskosten .....	45
4.2.4	Planmäßige Abschreibung und Bestimmung der Nutzungsdauer .....	47
4.2.5	Außerplanmäßige Abschreibung und Wertaufholung .....	50
4.3	Sonstige Problemfelder .....	52
4.3.1	Ausweis in der Bilanz und der GuV .....	52
4.3.2	Anhangsangaben .....	53
4.3.3	Latente Steuern .....	55
4.3.4	Die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB .....	55
<b>5</b>	<b>Kurze Darstellung der Problematik aus österreichischer Sicht .....</b>	<b>58</b>
5.1	Aktuelle österreichische Rechtslage – Aktivierungsverbot nach § 197 Abs. 2 UGB .....	58
5.2	Reformschritte Österreichs der vergangenen Jahre und Diskussionen in Bezug auf das deutsche BilMoG .....	59
5.3	Möglichkeiten der Umgehung des Aktivierungsverbots .....	61
5.3.1	Vorbemerkung .....	61
5.3.2	Ausweis im Umlaufvermögen .....	62
5.3.3	Indirekte Aktivierbarkeit .....	62
5.3.4	Gestaltungen innerhalb eines Konzerns .....	63
<b>6</b>	<b>Aus der kritischen Analyse abgeleitete Verbesserungsvorschläge für einen möglichen künftigen Reformschritt Österreichs .....</b>	<b>64</b>
6.1	Vorbemerkung .....	64
6.2	Verbesserungsvorschläge zum Begriff des Vermögensgegenstandes .....	65
6.3	Verbesserungsvorschläge zur Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase .....	67
6.4	Verbesserungsvorschläge zum Aktivierungszeitpunkt .....	68
6.5	Verbesserungsvorschläge zu den normierten Aktivierungsverboten nach § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB .....	72

6.6	Verbesserungsvorschläge zur Erstbewertung .....	75
6.7	Verbesserungsvorschläge zur Frage der Nachaktivierung von Entwicklungsaufwendungen .....	76
6.8	Verbesserungsvorschläge zur planmäßigen Abschreibung und Bestimmung der Nutzungsdauer .....	76
6.9	Verbesserungsvorschläge zur außerplanmäßigen Abschreibung .....	79
6.10	Verbesserungsvorschläge zum Ausweis in der Bilanz und der GuV .....	80
6.11	Verbesserungsvorschläge zu den Anhangsangaben .....	81
6.12	Verbesserungsvorschläge zur Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB .....	83
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse .....</b>	<b>84</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>87</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>96</b>

# Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Bd.	Band
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Bsp.	Beispiel
BT	Bundestag
BuReg	Bundesregierung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DAX	Deutscher Aktienindex
DHBW	Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
e.V.	eingetragener Verein
EGHGB	Einführungsgesetzbuch zum Handelsgesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	et alii/et aliae (=und andere)
EU	Europäische Union
EY	Ernst & Young GmbH
F&E	Forschung und Entwicklung
g.S.n.e.	genaue Seite nicht ersichtlich
gem.	gemäß
GKV	Gesamtkostenverfahren
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
H.	Heft
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
hrsg.	herausgegeben

i.d.R.	in der Regel
i.R.d.	im Rahmen des/der
i.R.e.	im Rahmen eines/einer
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.e.	im Sinne eines/einer
i.S.v.	im Sinne von
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
KapGes	Kapitalgesellschaft
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
lt.	laut
M-DAX	Mid-Cap-DAX
Nr.	Nummer
RÄG 2010	Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010
RÄG 2014	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RLG	Rechnungslegungsgesetz
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Seite
S-DAX	Small-Cap-DAX
sog.	sogenannte
T.	Teil
Tec-DAX	Technologie-DAX
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem / und andere
u.U.	unter Umständen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UKV	Umsatzkostenverfahren
Unterabs.	Unterabsatz
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Die Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase .....	26
Abbildung 2: Idealtypischer Verlauf eines Innovationsprozesses .....	29
Abbildung 3: Der Aktivierungszeitpunkt .....	33
Abbildung 4: Differenzierte Betrachtung der Aufwendungen der Entwicklungsphase ....	43
Abbildung 5: Berechnung der Ausschüttungssperre .....	56
Tabelle 1: Übersicht über empirische Studien .....	11
Tabelle 2: Übersicht über empirische Studien über Mittelstandsunternehmen .....	15
Tabelle 3: Übersicht über empirische Studien über kapitalmarktorientierte Unternehmen .....	17
Tabelle 4: Zusammenhang zwischen Branche und Aktivierungsverhalten .....	18
Tabelle 5: Verzeichnis selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände .....	83

# 1 Einleitung

## 1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Aufgrund des stattfindenden Übergangs von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Hochtechnologiegesellschaft nimmt die Bedeutung immaterieller Güter für den Wertschöpfungsprozess vieler Unternehmen stetig zu. Für einen Großteil der Unternehmen stellen Gebäude, Grundstücke, Produktionsanlagen und ähnliche materielle Güter nicht mehr die entscheidenden Werttreiber dar. Diese sind stattdessen physisch nicht greifbare wirtschaftliche Vorteile, wie etwa Know-how, Rechte und Humankapital.<sup>1</sup> Zudem wird der F&E-Tätigkeit in etlichen Branchen eine steigende Bedeutung beigemessen. Diese Entwicklung ist dem globalen Wettbewerb, immer kürzer werdenden Produktlebenszyklen, höheren Anforderungen an Funktionalität und Qualität von Produkten etc. geschuldet. Dadurch wird auch die Frage nach der bilanziellen Behandlung von Entwicklungsaufwendungen bzw. selbst erstellten immateriellen Werten vermehrt bedeutender.<sup>2</sup>

In Deutschland wurde mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Jahr 2009<sup>3</sup> der zunehmenden Bedeutung immaterieller Güter im Wirtschaftsleben Rechnung getragen, und das Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in ein Aktivierungswahlrecht<sup>4</sup> umgewandelt. Mit dem BilMoG sollte die Informationsfunktion<sup>5</sup> des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gestärkt werden, das deutsche Bilanzrecht modernisiert und zu einer vollwertigen, aber einfacheren und kostengünstigeren Alternative zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) weiterentwickelt werden. Insbesondere durch die Streichung des Aktivierungsverbots für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sollte das Informationsniveau erheblich angehoben werden.<sup>6</sup> Durch die neugeschaffene Aktivierungsmöglichkeit sollten die immateriellen Vermögensgegenstände stärker als bislang ins Blickfeld der Jahresabschlussadressaten gerückt werden und insbesondere für innovative mittelständische Unternehmen sowie Start-ups<sup>7</sup> die Möglichkeit eröffnet werden, eine verbesserte Außendarstellung zu präsentieren, indem künftige Nutzenpotenziale gezeigt werden können.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 682.

<sup>2</sup> Vgl. *Hierzer / Königsmaier* (1998), S. 193 – 197 (g.S.n.e).

<sup>3</sup> Das BilMoG trat in Kraft am 29.5.2009.

<sup>4</sup> Vgl. § 248 Abs. 2 HGB.

<sup>5</sup> Die Stärkung der Informationsfunktion bedeutet die Steigerung und Verbesserung der Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses (vgl. *Froschhammer / Haller* (2012), S. 17).

<sup>6</sup> Vgl. *Moxter* (2008), S. 1514.

<sup>7</sup> D.h. Unternehmen, die erst am Anfang ihrer wirtschaftlichen Entwicklung stehen (vgl. *Eierle / Wencki* (2014), S. 1034).

<sup>8</sup> Vgl. *Mindermann* (2010), S. 659.

Die Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens stellt jedoch einen der wesentlichsten Problemkreise im HGB-Bilanzrecht dar. Hinsichtlich der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht die Schwierigkeit, ihnen einen objektivierten Wert für den Ausweis in der Bilanz zuweisen zu können, da sie unkörperlich sind, ihnen regelmäßig Herstellungskosten nicht eindeutig zugerechnet werden können und die Schätzung ihrer zukünftigen Nutzungsdauer mit einer hohen Unsicherheit verbunden ist.<sup>9</sup> In diesem Zusammenhang hat *Moxter* die immateriellen Vermögensgegenstände daher als die „ewigen Sorgenkinder des Bilanzrechts“ bezeichnet.<sup>10</sup>

Die bilanzielle Beurteilung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist durch einen hohen Schwierigkeitsgrad charakterisiert. Die Beurteilungskriterien weisen einen starken Zukunftsbezug auf.<sup>11</sup> Etliche Ermessensspielräume legen zudem die Schwachstellen dieser Bilanzierung offen. Diese sind insbesondere auf die schwierige Beurteilung der Aktivierungskriterien zurückzuführen, die letztlich den Aktivierungszeitpunkt bestimmen. In weiterer Folge nimmt dieser auch auf die Höhe der aktivierten Entwicklungsaufwendungen Einfluss.<sup>12</sup> Die Unsicherheit und die Ermessensspielräume hinsichtlich der Bestimmung der Werthaltigkeit, des Aktivierungszeitpunkts, der ihm zuzurechnenden Herstellungskosten, der Nutzungsdauer, der Abschreibungsmethode und des beizulegenden Wertes führen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit der Informationen.<sup>13</sup> Zudem stellen die Gesetzessystematik und die Gesetzesbegründung des BilMoG zu § 248 und § 255 HGB zahlreiche offene Fragen und Ungeheimtheiten in den Raum.<sup>14</sup>

Das Ziel der vorliegenden Arbeit liegt darin, die zahlreichen Problemfelder der Bilanzierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens einer kritischen Analyse zu unterziehen. Dazu erfolgt zunächst eine getrennte Analyse nach Ansatz, Bewertung, Ausweis, Anhang und anderen mit dem Thema in Zusammenhang stehenden Bestimmungen (latente Steuern und Ausschüttungssperre). Die vielfältige Kritik des Schrifttums wird dabei eingearbeitet. Darauf aufbauend erfolgt eine Darstellung möglicher Verbesserungsvorschläge für eine künftige Bilanzrechtsreform in Österreich, in deren Rahmen die Aktivierungsmöglichkeit selbst geschaffener immaterieller

---

<sup>9</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 89.

<sup>10</sup> Vgl. *Moxter* (1979), S. 1102.

<sup>11</sup> Vgl. *Küting / Ellmann* (2010), S. 1305.

<sup>12</sup> Vgl. *Schuschnig / Fritz-Schmied* (2015), S. 116.

<sup>13</sup> Vgl. *Wagenhofer / Moitzi* (2006), S. 164.

<sup>14</sup> Vgl. *Theile* (2008), S. 1064.

Vermögensgegenstände – analog dem deutschen § 248 Abs. 2 HGB – in Erwägung gezogen wird.

## **1.2 Aufbau der Arbeit**

Die Arbeit beginnt mit einem einleitenden Kapitel zu grundlegenden Punkten, die für das weitere Verständnis der Arbeit das nötige Hintergrundwissen darstellt. Darin werden die alte und neue Bilanzierungsregel nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) und die Gründe, warum es zu einer Gesetzesänderung im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) kam, kurz vorgestellt. Dabei wird auch der Begriff des zur Diskussion stehenden Bilanzpostens (selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens) beschrieben, und etwaige Voraussetzungen für die neugeschaffene Bilanzierungsregel geklärt.

Im anschließenden Kapitel 3 wird ein Praxisbezug hergestellt, der einen kurzen Einblick in die deutsche Bilanzierungspraxis hinsichtlich der neugeschaffenen Bilanzierungsregel gewährt. Hierzu werden die im Fachschrifttum durchgeführten empirischen Studien vorgestellt, in denen unterschiedliche Unternehmen untersucht wurden.

Den Hauptteil der Arbeit bilden die Kapitel 4 und 6. In Kapitel 4 wird zunächst eine kritische Analyse der Bilanzierungsregel im Hinblick auf Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Anhangsfragen durchgeführt, in der die vielfältige Kritik des Fachschrifttums miteinbezogen wird. Dabei werden die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten dieser neuen Bilanzierungsregel abgebildet.

Bevor der zweite Teil des Hauptteils der Arbeit in Kapitel 6 behandelt wird, wird in Kapitel 5 die österreichische Rechtslage des zu behandelnden Bilanzpostens erörtert und relevante Hintergründe aus österreichischer Sicht dargelegt.

Anschließend wird in Kapitel 6 der Kern der Arbeit dargelegt. Es werden mögliche Verbesserungsansätze aufgezeigt, die in Erwägung gezogen werden können, falls es künftig in Österreich zu einer Gesetzesänderung des Unternehmensgesetzbuches (UGB) der diesbezüglichen Bilanzierungsregel kommt.

Letztlich werden in einer Schlussbetrachtung in Kapitel 7 die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit präsentiert.

## 2 Grundlegendes zum Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

### 2.1 Hintergrund der Neuregelung

Das nach alter HGB-Rechtslage – vor dem im Jahr 2009 erlassenen deutschen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – geltende Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beruhte auf den grundlegenden Prinzipien der deutschen handelsrechtlichen Grundsätze: einer vorsichtigen und objektivierten Bilanzierung.<sup>15</sup> „Immaterielle Werte dürfen aus Vorsichtsgründen als Aufwendungen für solche Werte erst dann als Aktivposten des Anlagevermögens erscheinen, wenn und soweit der Markt ihren Wert durch Anschaffungskosten bestätigt hat.“<sup>16</sup> Das Aktivierungsverbot sollte – dem Gläubigerschutzgedanken geschuldet – verhindern, dass risikobehaftete, schwer objektivierbare Werte in der Bilanz gezeigt werden<sup>17</sup> und „einen in der betreffenden Periode überhöhten Ansatz des entziehbaren Gewinns unterbinden.“<sup>18</sup>

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenständen des Anlagevermögens können aufgrund ihrer Unkörperlichkeit und der oftmals nicht eindeutigen Zurechenbarkeit von Herstellungskosten, sowie der hohen Unsicherheit bzgl. ihrer zukünftigen Nutzungsdauer nur schwer einen objektivierten Wert für die Bilanz erhalten.<sup>19</sup> Sie sind gekennzeichnet durch eine Unsicherheit hinsichtlich ihrer Existenz und einer schweren intersubjektiven Nachprüfbarkeit ihrer Werthaltigkeit.<sup>20</sup>

Dieses Aktivierungsverbot wurde jedoch als Ungleichbehandlung von erworbenen und selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen, sowie als ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 HGB angesehen.<sup>21</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. *Wulf* (2010), S. 332.

<sup>16</sup> Vgl. *Schmittmann* (2009), S. 155.

<sup>17</sup> Vgl. *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 692.

<sup>18</sup> Vgl. *Freidank / Velte* (2009), S. 94; *Velte / Sepetauz* (2010), S. 349.

<sup>19</sup> Vgl. *Heyd / Kreher* (2010), S. 42; *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 140; *Freidank / Velte* (2009), S. 97; *Moxter* (2008), S. 1515; *Ernst / Naumann* (2009), S. 65.

<sup>20</sup> Vgl. *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008), S. 1813.

<sup>21</sup> Vgl. *Wulf* (2010), S. 332.

Im deutschen Schrifttum und in der Praxis bestand schon länger die Forderung, das Aktivierungsverbot aufzuheben.<sup>22</sup> Dieser Forderung hat sich der deutsche Gesetzgeber letztlich angenommen und mit Verabschiedung des BilMoG im Jahr 2009 das Aktivierungsverbot durch ein Aktivierungswahlrecht ersetzt.

Mit dem BilMoG beabsichtigte der Gesetzgeber, das bewährte deutsche HGB zu einem Regelwerk weiterzuentwickeln, das alternativ zu den IFRS vollwertig, aber kostengünstiger und einfacher in der Handhabung werden sollte.<sup>23</sup> Mit der Neuregelung der Aktivierung der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde das Ziel verfolgt, das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu steigern und damit die immateriellen Vermögensgegenstände stärker ins Blickfeld der Jahresabschlussadressaten zu stellen.<sup>24</sup> Insbesondere innovativen mittelständischen Unternehmen, sowie sog. Start-up-Unternehmen sollte damit die Möglichkeit gegeben werden, ihre Außendarstellung zu verbessern.<sup>25</sup> Mit der Aufhebung des Aktivierungsverbots berücksichtigte der Gesetzgeber die steigende Bedeutung der immateriellen Vermögensgegenstände im Wirtschaftsleben, die einem Übergang von der produktions- zur wissensbasierten Gesellschaft geschuldet ist.<sup>26</sup>

Begründet wurde diese neue Bilanzierungsregel mit der damit verbundenen Vergrößerung der Eigenkapitalbasis, einer verbesserten Möglichkeit, Eigen- und Fremdkapitalmittel zu beschaffen und einer Steigerung des Informationsniveaus des Jahresabschlusses.<sup>27</sup>

## **2.2 Der Begriff der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**

Im Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB werden ausdrücklich die *selbst geschaffenen* immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens genannt. Eine explizite Begriffsdefinition dieser wird im HGB jedoch nicht gegeben.

Ein immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens kann dann als *selbst geschaffen* betrachtet werden, wenn er vom Bilanzersteller hergestellt bzw. entwickelt wird.<sup>28</sup> Als eigene Herstellung gelten beim auftraggebenden Unternehmen auch ausgelagerte

---

<sup>22</sup> Vgl. Keller (2009), S. 99; Kessler / Leinen / Strickmann (2009), S. 141; Freidank / Velte (2009), S. 96.

<sup>23</sup> Vgl. BuReg, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 1; Mindermann (2012), S. 533.

<sup>24</sup> Vgl. Hülsberg / Thiele (2010), S. 692; Castedello / Kreher (2010), S. 67; Rossmannith / Funk / Eha (2011), S. 22.

<sup>25</sup> Vgl. Mindermann (2010), S. 659; Rossmannith / Funk / Eha (2011), S. 22; Laubach / Kraus (2008), S. 16.

<sup>26</sup> Vgl. Ernst / Naumann (2009), S. 65; Laubach / Kraus (2008), S. 16.

<sup>27</sup> Vgl. Sigle / Lüdenbach (2008), S. 131.

<sup>28</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), Tz. 49.

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, sofern die getätigten Arbeiten nicht auf einem Werkvertrag, sondern auf einem Dienstvertrag basieren, da hierbei der Auftraggeber das Herstellungsrisiko trägt.<sup>29</sup>

Der Gesetzeswortlaut des § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB lässt darauf schließen, dass das Aktivierungswahlrecht lediglich für *selbst geschaffene* immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gilt. Da aber die Wesensmerkmale von selbst geschaffenen und unentgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens große Ähnlichkeit aufweisen, erscheint es sachgerecht, das Aktivierungswahlrecht des § 248 Abs. 2 HGB ebenso auf unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens anzuwenden.<sup>30</sup> Unter „unentgeltlich erworbenen“ immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens versteht man, ohne vereinbartes Entgelt auf das bilanzierende Unternehmen übertragene immaterielle Vermögensgegenstände. Sie umfassen z.B. durch Schenkungen übertragene immaterielle Vermögensgegenstände, Sachzuschüsse oder Sachzuzahlungen (nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB).<sup>31</sup> Die Ähnlichkeit ihrer beiden Charaktere ergibt sich daraus, dass auch bei unentgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die Höhe ihrer Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht durch eine Markttransaktion Bestätigung gefunden hat.<sup>32</sup>

## 2.3 Voraussetzungen für die Aktivierung

Die Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

Zum einen muss für eine Aktivierung das zu aktivierende immaterielle Gut die Eigenschaft eines *Vermögensgegenstandes* im handelsrechtlichen Sinn erfüllen.<sup>33</sup> Eine nähere Betrachtung dieser Voraussetzung wird in Abschnitt 4.1.1 (Das Vorliegen eines „Vermögensgegenstandes“) durchgeführt. Die strenge Forderung nach *Vermögensgegenständen* zeigt auf, dass jene immateriellen Werte, die die Bilanzierungsfähigkeit erfüllen, nur einen kleinen Teil der immateriellen Werte eines Unternehmens darstellen. Jene Chancen- und

---

<sup>29</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), Tz. 49; Tönnissen (2013), S. 53.

<sup>30</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), Tz. 91; Mindermann (2010), S. 658.

<sup>31</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), Tz. 89.

<sup>32</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), Tz. 91.

<sup>33</sup> Vgl. Moxter (2008), S. 1515.

Wettbewerbsvorteile, die als „Intellectual-Capital“<sup>34</sup> klassifiziert sind, erfüllen zu einem beträchtlichen Teil die hohen Anforderungen an einen Vermögensgegenstand nicht.<sup>35</sup>

Zum anderen darf keines der ausdrücklichen Aktivierungsverbote des § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB vorliegen. Vergleiche hierzu näher Abschnitt 4.1.4 (Die verbleibenden Aktivierungsverbote).

Zudem ist eine eindeutige Phasentrennung des Herstellungsprozesses immaterieller Güter unerlässlich. Können die Forschungs- und die Entwicklungsphase nicht verlässlich voneinander getrennt werden, schließt § 255 Abs. 2a Satz 4 HGB eine Aktivierung aus. Hierzu ist zu beachten, dass die Möglichkeit einer eindeutigen Phasentrennung nur dann besteht, wenn das bilanzierende Unternehmen ein umfassendes Controlling- und Kostenrechnungssystem und Projektmanagement eingerichtet hat.<sup>36</sup> Zur Abgrenzbarkeit der beiden Phasen vergleiche näher die Ausführungen in Abschnitt 4.1.2 (Die Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase).

---

<sup>34</sup> Intellektuelles Kapital

<sup>35</sup> Vgl. Müller (2010), S. 7.

<sup>36</sup> Vgl. Rossmannith / Funk / Eha (2011), S. 25.

### 3 Die Nutzung des Aktivierungswahlrechts in der deutschen Bilanzierungspraxis – ein Überblick über empirische Studien

#### 3.1 Gesamtüberblick

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des deutschen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)<sup>37</sup> wurden im Fachschrifttum empirische Studien zur Anwendung der neugeschaffenen Bilanzierungsregeln – und damit auch der Nutzung des neuen Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB – beschrieben. Im Folgenden werden die empirischen Studien in chronologischer Reihenfolge kurz vorgestellt. Im Mittelpunkt der Betrachtung der Studien steht dabei die Frage, welcher Anteil der Unternehmen das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB in Anspruch genommen hat. In Tabelle 1 wird eine Übersicht der hier vorgestellten empirischen Studien gegeben. In den darauffolgenden Abschnitten 3.2 bis 3.5 werden konkrete Aussagen der empirischen Studien dargelegt.

*Philipps (2011a)* führte als einer der ersten Autoren eine empirische Studie zur Ausübung von Wahlrechten nach BilMoG – u.a. auch des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB – im ersten Jahresabschluss nach neuem HGB-Bilanzrecht von kleinen, mittelgroßen und großen Unternehmen durch.<sup>38</sup>

Im selben Jahr führte *Philipps (2011b)* eine weitere ähnliche Studie durch; diesmal jedoch mit dem Fokus auf kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU).<sup>39</sup>

*Von Keitz / Wenk / Jagosch (2011)* führten im selben Jahr eine empirische Studie über die Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB bei Familienunternehmen des DAXplus Family Index durch.<sup>40</sup>

Im selben Jahr führten *Theile / Nagafi / Zyczkowski (2011)* eine empirische Studie durch, in der die Untersuchungsstichprobe in kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen unterteilt wurde, um herauszufinden, ob kapitalmarktorientierte Unternehmen die BilMoG-Wahlrechte anders ausüben.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> Das BilMoG trat am 29.5.2009 in Kraft.

<sup>38</sup> Vgl. *Philipps (2011a)*, S. 203 – 209.

<sup>39</sup> Vgl. *Philipps (2011b)*, S. 307 – 316.

<sup>40</sup> Vgl. *von Keitz / Wenk / Jagosch (2011)*, S. 2445 – 2450.

<sup>41</sup> Vgl. *Theile / Nagafi / Zyczkowski (2011)*, S. 912 – 941.

*Breitweg / Hahn / Zajontz (2012)* untersuchten in einer empirischen Studie die Ausübung der unterschiedlichen Wahlrechte nach BilMoG in der Praxis mittelständischer nicht-kapitalmarktorientierter Konzerne.<sup>42</sup>

*Froschhammer / Haller (2012)* untersuchten in einer empirischen Studie die IFRS-Konvergenz – und damit auch die Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB – im Rahmen der BilMoG-Erstanwendung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.<sup>43</sup>

Mit einer empirischen Untersuchung der Bilanzierungspraxis nach BilMoG von öffentlichen Unternehmen schlossen *Papenfuß / Schmidt (2012)* eine bislang vorliegende Lücke.<sup>44</sup>

*Rieg / Heyd (2013)* führten – im Gegensatz zu den bisherigen empirischen Studien – erstmalig eine Feldstudie zur Bilanzierungspraxis nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen durch, bei der die Studienautoren Interviews anhand eines strukturierten Leitfadens mit Unternehmen durchführten.<sup>45</sup>

Von *Keitz / Gloth (2013)* untersuchten in einer empirischen Analyse über die Praxis von HGB-Anhangsangaben von börsennotierten Unternehmen zugleich auch die Anzahl aktivierender Unternehmen.<sup>46</sup>

Stand in den Jahren 2011 bis 2013 in den durchgeführten empirischen Studien die Frage der Anzahl aktivierender Unternehmen im Mittelpunkt der Betrachtung, so verlagert sich ab 2014 der Blickpunkt auch auf andere, im Zusammenhang mit dem Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB stehende, Bereiche, beispielsweise der Eigenschaften *aktivierender* Unternehmen.

*Eierle / Wencki (2014)* analysierten in ihrer empirischen Untersuchung die unternehmensspezifischen Eigenschaften der Unternehmen, die das Aktivierungswahlrecht in Anspruch genommen haben. In einer Vorerhebung zu deren Studie wurde zwar auch hier der Anteil aktivierender Unternehmen ermittelt, doch untersuchten sie in ihrer Studie vordergründig welche Charakteristika die Aktivierer besaßen.<sup>47</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. *Breitweg / Hahn / Zajontz (2012)*, S. 651 – 659.

<sup>43</sup> Vgl. *Froschhammer / Haller (2012)*, S. 17 – 25.

<sup>44</sup> Vgl. *Papenfuß / Schmidt (2012)*, S. 2585 – 2591.

<sup>45</sup> Vgl. *Rieg / Heyd (2013)*, S. 335 – 341.

<sup>46</sup> Vgl. *von Keitz / Gloth (2013)*, S. 129 – 138.

<sup>47</sup> Vgl. *Eierle / Wencki (2014)*, S. 1029 – 1036.

Erstmals einen konkreten branchenbezogenen Einblick gewährt die empirische Studie von *Duscher (2014)*, in der die Studienautorin die Bilanzierungspraxis für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände nach BilMoG von innovativen Branchen am Beispiel von Biotechnologieunternehmen untersucht. Die Studie wird als wertvolle Grundlage für den Vergleich der Bilanzierungspraxis dieser Unternehmen mit dem Vorgehen anderer relevanter Unternehmen gesehen.<sup>48</sup>

*Antonakopoulos / Klar (2014)* untersuchten die Bilanzierungspraxis selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände nach BilMoG bei börsennotierten Unternehmen des DAX, M-DAX, S-DAX und Tec-DAX. Dabei analysierten die Studienautoren inwiefern Unternehmen, die in ihrem IFRS-Konzernabschluss selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte aktivierten, das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB in Anspruch genommen haben.<sup>49</sup>

Ab dem Jahr 2016 scheint sich der Fokus der empirischen Studien zur Bilanzierungspraxis selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände nach BilMoG zu ändern:

Die Zielsetzung der empirischen Studie von *Quick / Hahn (2016)* liegt weniger in der Untersuchung der Anzahl aktivierender Unternehmen, als vielmehr zum einen zu analysieren, in welchem Maße<sup>50</sup> der HGB-Konzernabschluss von *aktivierenden* nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen durch die Aktivierung beeinflusst wird, und zum anderen von welchen Einflussfaktoren<sup>51</sup> die Höhe der aktivierten Beträge abhängt. In einer Vorerhebung zur Studie wird aber auch hier untersucht, welche Anzahl der Unternehmen vom Aktivierungswahlrecht Gebrauch gemacht hat.<sup>52</sup>

Eine ähnliche empirische Studie führten *Quick / Hahn (2017)* im darauffolgenden Jahr durch. Anhand von HGB-Konzernabschlüssen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen, die zum einen Aktivierer und zum anderen Nicht-Aktivierer (Kontrollgruppe) umfassten, wurde untersucht, aus welchen Gründen Unternehmen aktivieren. Die Gründe werden anhand der Faktoren Finanzlage, Ertragslage, Unternehmensgröße, Branchenzugehörigkeit, Unternehmensalter, Unternehmensveräußerungen und Umfang erworbener immaterieller Vermögensgegenstände untersucht. Diese empirische Studie verzichtet

---

<sup>48</sup> Vgl. *Duscher (2014)*, S. 149 – 154.

<sup>49</sup> Vgl. *Antonakopoulos / Klar (2014)*, S. 370 – 379.

<sup>50</sup> Untersucht werden: Bilanzsumme, Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, Ergebniszielgrößen

<sup>51</sup> Untersucht werden u.a.: Ertragslage, Branchenzugehörigkeit, F&E-Intensität, Unternehmensgröße

<sup>52</sup> Vgl. *Quick / Hahn (2016)*, S. 1125 – 1130.

jedoch erstmals auf die Beantwortung der Frage, welcher Anteil der Unternehmen das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB nutzten.<sup>53</sup>

<b>Autoren</b>	<b>Jahr</b>	<b>Titel der empirischen Studie</b>	<b>untersuchte Unternehmen</b>
<i>Philipps</i>	2011	Rechnungslegungspraxis nach BilMoG – Empirische Befunde zur Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen im ersten Jahresabschluss nach neuem Bilanzrecht	53 Unternehmen (kleine, mittelgroße und große)
<i>Philipps</i>	2011	Rechnungslegungspraxis der KMU nach BilMoG – Empirische Befunde im ersten Jahresabschluss nach neuem Bilanzrecht. Wie nutzen die Bilanzierer neue Wahlrechte und Ermessensspielräume?	31 kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)
<i>v. Keitz / Wenk / Jagosch</i>	2011	HGB-Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1) – Eine empirische Analyse von ausgewählten Familienunternehmen	42 Familienunternehmen
<i>Theile / Nagafi / Zyczkowski</i>	2011	BilMoG: Analystenschreck oder Weißer Ritter des HGB? Empirische Analyse der Ausübung von BilMoG-Wahlrechten	163 Unternehmen (63% kapitalmarkt-orientierte Unternehmen / 37% nicht-kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)
<i>Breitweg / Hahn / Zajontz</i>	2012	Zur Bilanzierungspraxis mittelständischer Konzerne nach BilMoG – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von BDI/EY/DHBW	132 mittelständische Konzerne
<i>Froschhammer / Haller</i>	2012	IFRS-Konvergenz im Rahmen der BilMoG-Erstanwendung – Eine empirische Analyse	362 kapitalmarkt-orientierte Unternehmen
<i>Papenfuß / Schmidt</i>	2012	HGB-Bilanzierungspraxis öffentlicher Unternehmen aus 20 Großstädten nach BilMoG	270 öffentliche Unternehmen
<i>Rieg / Heyd</i>	2013	Informationsfunktion der Handelsbilanz und BilMoG: Ergebnisse einer Feldstudie zur Bilanzierungspraxis bei nicht-kapitalmarkt-orientierten Unternehmen	18 nicht-kapitalmarkt-orientierte Unternehmen
<i>v. Keitz / Gloth</i>	2013	Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 1) – Eine empirische Analyse von 54 Jahresabschlüssen	54 börsennotierte Unternehmen
<i>Eierle / Wencki</i>	2014	Wird das handelsrechtliche Wahlrecht zur Aktivierung von Entwicklungskosten vom deutschen Mittelstand angenommen?	586 nicht-kapitalmarkt-orientierte Unternehmen

<sup>53</sup> Vgl. Quick / Hahn (2017), S. 917 – 921.

<i>Duscher</i>	2014	Nach dem BilMoG: Annäherung an die IFRS im Bereich selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände in der Bilanzierungspraxis innovativer Unternehmen? – Fall der biotechnologischen Forschungs- und Entwicklungsprojekte	75 Biotechnologie-Unternehmen
<i>Antonakopoulos / Klar</i>	2014	Bilanzierungspraxis selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte nach HGB und IFRS – Auswertung der DAX, M-DAX, S-DAX und Tec-DAX Unternehmen	151 börsennotierte Unternehmen
<i>Quick / Hahn</i>	2016	Aktivierung eigener Entwicklungskosten – Bedeutung für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen im HGB-Konzernabschluss	190 aktivierende nicht-kapitalmarktorientierte Konzernunternehmen
<i>Quick / Hahn</i>	2017	Weshalb entscheiden sich Unternehmen für die Aktivierung eigener Entwicklungskosten? – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von HGB-Konzernabschlüssen	370 nicht-kapitalmarktorientierte Konzernunternehmen

Tabelle 1: Übersicht über empirische Studien<sup>54</sup>

### 3.2 Aussagen zu Mittelstandsunternehmen

Im Folgenden werden Studienergebnisse zur Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB von mittelständischen bzw. nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen in chronologischer Reihenfolge vorgestellt. „Nicht-kapitalmarktorientiert“ bedeutet im Fachschrifttum meist auch „kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)“.<sup>55</sup> Daher werden die betreffenden empirischen Studien in diesem Abschnitt gemeinsam angeführt. Da der deutsche Gesetzgeber im Zuge des BilMoG die hohe Relevanz des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB insbesondere für mittelständische Unternehmen angeführt hat,<sup>56</sup> stellen die Studienautoren vielfach eben diese Unternehmen in den Mittelpunkt ihrer analytischen Betrachtung. Die Tabelle 2 zeigt einen Überblick der empirischen Studien über diese Unternehmen.

In einer der ersten empirischen Studien, – die von *Philipps (2011b)* durchgeführt wurde – im Rahmen derer 31 kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) untersucht wurden, stellte sich heraus, dass lediglich 16,1% der Unternehmen das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB in Anspruch nahmen. Jedoch räumt der Studienautor ein, dass die Studienergebnisse keine allgemein gültigen Aussagen über die Nutzung des Aktivierungs-

<sup>54</sup> Tabelle: Eigenerstellung

<sup>55</sup> Vgl. *Rieg / Heyd (2013)*, S. 336.

<sup>56</sup> Vgl. *BuReg*, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 33f.

wahlrechts der KMU zulassen, da die Repräsentativität der Studie eher eingeschränkt ist. Auch konnte der Studienautor im Rahmen der empirischen Studie nicht ermitteln, wie viele der untersuchten KMU auch tatsächlich Entwicklungstätigkeiten ausführten und somit das Aktivierungswahlrecht hätten nutzen können. Der Hintergrund bzw. die Gründe für die Nicht-Aktivierung wurden ebenso wenig ermittelt.<sup>57</sup>

Eine empirische Studie, die im selben Jahr ebenfalls von *Philipps (2011a)* durchgeführt wurde – die jedoch aufgrund einer Stichprobe von 53 (kleinen, mittelgroßen und großen) Stichprobenunternehmen weder in den Abschnitt zu den Mittelstandsunternehmen noch zu den kapitalmarktorientierten Unternehmen eingeordnet werden kann – wird aufgrund der Ähnlichkeit der Studie zu *Philipps (2011b)* an dieser Stelle vorgestellt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass lediglich 11,3% der Unternehmen das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB nutzten. Die oben genannten Kritikpunkte sind bei dieser Studie ebenso gegeben.<sup>58</sup>

*Von Keitz / Wenk / Jagosch (2011)*, die 42 Familienunternehmen des DAXplus Family Index untersuchten, kamen zu dem Ergebnis, dass 11,9% der Unternehmen vom Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB Gebrauch machten. Auch hier betonen die Studienautoren, dass die Ergebnisse der Untersuchung nicht als repräsentativ für alle Familienunternehmen gewertet werden können.<sup>59</sup>

Die erste umfassende repräsentative empirische Analyse zur Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB bei 163 Unternehmen führten *Theile / Nagafi / Zyczkowski (2011)* durch. Unter Aufteilung der Gesamtstichprobe in 37% nicht-kapitalmarktorientierte und 63% kapitalmarktorientierte Unternehmen, ging man der Frage nach, ob nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen das Aktivierungswahlrecht anders ausübten als kapitalmarktorientierte Unternehmen. Das Ergebnis der Untersuchung brachte einen Anteil der aktivierenden Unternehmen, der praktisch gleich ist. 7,14% bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen im Vergleich zu 6,49% bei kapitalmarktorientierten Unternehmen. In dieser Studie werden erstmals mögliche Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts angeführt. Die Autoren halten es für denkbar, dass die Bilanzierungspraxis die neuen bilanzpolitischen Möglichkeiten noch nicht „verinnerlicht“ hat.<sup>60</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. *Philipps (2011b)*, S. 307 – 316.

<sup>58</sup> Vgl. *Philipps (2011a)*, S. 203 – 209.

<sup>59</sup> Vgl. *von Keitz / Wenk / Jagosch (2011)*, S. 2445 – 2450.

<sup>60</sup> Vgl. *Theile / Nagafi / Zyczkowski (2011)*, S. 912 – 941.

*Breitweg / Hahn / Zajontz (2012)* untersuchten 132 mittelständische Konzerne und kamen zu dem Ergebnis einer Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB von 4%. Die Autoren äußern als mögliche Ursachen der Nicht-Annahme des Aktivierungswahlrechts den höheren Verwaltungsaufwand und die Nicht-Akzeptanz der Kreditinstitute im Rahmen eines Bilanzratings nach Basel II.<sup>61</sup>

Erstmals eine Feldstudie anhand eines strukturierten Interviewleitfadens mit 18 nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen führten *Rieg / Heyd (2013)* durch. Lediglich 16,7% nutzten das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB. Es wird jedoch wieder aufgrund der geringen Anzahl analysierter Unternehmen kein Anspruch auf Repräsentativität der Ergebnisse erhoben. Diese empirische Studie fragt die Unternehmen erstmals im Rahmen eines Interviews nach den konkreten Gründen der Nicht-Nutzung des Aktivierungswahlrechts. Als Gründe werden genannt: fehlende F&E-Projekte, ein als zu hoch empfundener Abgrenzungs- und Dokumentationsaufwand, das Nicht-Vorhandensein von Nachteilen durch den geringeren Eigenkapitalausweis, die Senkung der Eigenkapitalrendite bei einer Aktivierung, das Risiko außerplanmäßiger Abschreibungen beim Scheitern des F&E-Projekts, und die schädliche Reputation von Seiten der Kreditgeber.<sup>62</sup>

In einer Vorerhebung zur empirischen Studie von *Eierle / Wencki (2014)* wurde ermittelt, dass weniger als 0,5% (von ca. 80.000 Unternehmen) das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB nutzten. Allerdings konnte nicht erhoben werden, wie viele dieser Unternehmen auch tatsächlich Entwicklungsprojekte durchführen und somit das Aktivierungswahlrecht hätten nutzen können. Das eigentliche Ziel der empirischen Studie war es, anhand von 586 nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen, zu analysieren, welche spezifischen Eigenschaften aktivierende Unternehmen haben. Hierzu wurde die Gesamtstichprobe in 50% Aktivierer und 50% Nicht-Aktivierer unterteilt. Zu den untersuchten Eigenschaften zählten die Unternehmensgröße, die Branche, die Rechtsform, das Entwicklungsstadium des Unternehmens, die Ergebnissituation und Verschuldung des Unternehmens und die Bedeutung erworbener immaterieller Vermögensgegenstände. Die Ergebnisse haben insbesondere gezeigt, dass aktivierende Unternehmen eher zu den jungen Unternehmen zählen, häufiger ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und einen höheren Verschuldungsgrad aufweisen, über einen höheren Anteil an erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen verfügen und häufiger Kapitalgesellschaften sind. Die Unternehmensgröße weist hingegen keinen signifikanten Zusammenhang mit dem Aktivierungsverhalten der Unternehmen auf.<sup>63</sup>

---

<sup>61</sup> Vgl. *Breitweg / Hahn / Zajontz (2012)*, S. 651 – 659.

<sup>62</sup> Vgl. *Rieg / Heyd (2013)*, S. 335 – 341.

<sup>63</sup> Vgl. *Eierle / Wencki (2014)*, S. 1029 – 1036.

In der empirischen Studie von *Quick / Hahn (2016)*, in der 190 aktivierende nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne analysiert wurden, konnte zunächst in einer Vorerhebung zur Studie festgestellt werden, dass weniger als 7% (von allen HGB-Konzernabschlüssen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen) das Aktivierungswahlrecht nutzten. Kritikpunkt bleibt aber auch hier der bereits oben genannte. Die primären Ergebnisse der Studie zeigten, dass die Aktivierung das Konzernergebnis häufig wesentlich beeinflusst, und dass Unternehmen mit schwacher Ertragslage und Unternehmen, die durch die Aktivierung bestimmte Ergebniszielgrößen erreichen können, besonders hohe Beträge aktivierten. Dies zeigt, dass die Unternehmen die Ermessensspielräume und Wahlrechte gezielt einsetzen, um die Aktivierungshöhe bilanzpolitisch zu beeinflussen.<sup>64</sup>

Die empirische Studie von *Quick / Hahn (2017)*, die 370 HGB-Konzernabschlüsse nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen analysierte, ermittelte erstmals in einer empirischen Studie keine Anzahl von aktivierenden Unternehmen. Die Studie zeigte aber, dass die Wahrscheinlichkeit, dass aktiviert wird, signifikant erhöht ist, wenn beim Unternehmen eine schlechte Finanz- und Ertragslage vorliegt, das Unternehmen ein geringes Unternehmensalter hat, der Umfang erworbener immaterieller Vermögensgegenstände höher ist und ein geplanter Unternehmensverkauf bevorsteht.<sup>65</sup>

<b>Autoren</b>	<b>Jahr</b>	<b>untersuchte Unternehmen</b>	<b>Anzahl der aktivierenden Unternehmen</b>
<i>Philipps</i>	2011	31 kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)	16,1%
<i>Philipps</i>	2011	53 Unternehmen (kleine, mittelgroße und große)	11,3%
<i>v. Keitz / Wenk / Jagosch</i>	2011	42 Familienunternehmen	11,9%
<i>Theile / Nagafi / Zyczkowski</i>	2011	163 Unternehmen (37% nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen / 63% kapitalmarktorientierte Unternehmen)	7,14% bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen / 6,49% bei kapitalmarktorientierten Unternehmen
<i>Breitweg / Hahn / Zajontz</i>	2012	132 mittelständische Konzerne	4%
<i>Rieg / Heyd</i>	2013	18 nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen	16,7%

<sup>64</sup> Vgl. *Quick / Hahn (2016)*, S. 1125 – 1130.

<sup>65</sup> Vgl. *Quick / Hahn (2017)*, S. 917 – 921.

<i>Eierle / Wencki</i>	2014	586 nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen	weniger als 0,5%
<i>Quick / Hahn</i>	2016	190 aktivierende nicht-kapitalmarktorientierte Konzernunternehmen	weniger als 7%
<i>Quick / Hahn</i>	2017	370 nicht-kapitalmarktorientierte Konzernunternehmen	keine Ergebnisse dazu

Tabelle 2: Übersicht über empirische Studien über Mittelstandsunternehmen<sup>66</sup>

### 3.3 Aussagen zu kapitalmarktorientierten Unternehmen

Die empirische Studie von *Froschhammer / Haller (2012)* unternahm als erste eine Untersuchung von ausschließlich kapitalmarktorientierten Unternehmen. Von 362 kapitalmarktorientierten Unternehmen nahmen 8,5% das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB in Anspruch. Dabei wurde erstmals in einer Studie die Anzahl der Unternehmen, die auch tatsächlich F&E-Aktivitäten aufweisen, und somit über eine Ansatzmöglichkeit verfügen, berücksichtigt. Die Studienergebnisse werden als repräsentativ für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen gewertet. Die Studienautoren führen als Grund für die niedrige Anzahl an aktivierenden Unternehmen an, dass nur jene Entwicklungsprojekte aktiviert werden durften<sup>67</sup>, mit deren Entwicklung im Jahr der erstmaligen BilMoG-Anwendung begonnen wurde.<sup>68</sup>

*Von Keitz / Gloth (2013)* analysierten 54 börsennotierte Unternehmen. Lediglich 13% der Unternehmen aktivierten. Die Autoren führen als mögliche Gründe für die Nicht-Aktivierung folgendes an: Entwicklungsprojekte, die vor dem 1.1.2010 begonnen wurden und somit nicht aktiviert werden durften, das Streben nach einer Einheitsbilanz<sup>69</sup>, die negative Würdigung einer Aktivierung durch Jahresabschlussadressaten, und die Unwesentlichkeit der F&E-Aktivitäten. Letztlich kann die tatsächliche Motivation der Nicht-Annahme des Aktivierungswahlrechts aber nur durch eine Befragung der Unternehmen ermittelt werden.<sup>70</sup>

Die empirische Studie von *Antonakopoulos / Klar (2014)* analysierte HGB-Abschlüsse und zugleich deren IFRS-Konzernabschlüsse von 151 börsennotierten Unternehmen des DAX, M-DAX, S-DAX und Tec-DAX. Es zeigte sich, dass nur 6,6% der Unternehmen das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB in Anspruch nahmen, hingegen bei 65,56%

<sup>66</sup> Tabelle: Eigenerstellung

<sup>67</sup> Vgl. Art. 66 Abs. 7 EGHGB.

<sup>68</sup> Vgl. *Froschhammer / Haller (2012)*, S. 17 – 25.

<sup>69</sup> Einheitsbilanz bedeutet, dass Unternehmensbilanz und Steuerbilanz im Einklang sind.

<sup>70</sup> Vgl. *von Keitz / Gloth (2013)*, S. 129 – 138.

der Konzerne nach IFRS eine Aktivierung stattfand. Die Autoren betonen jedoch, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Nicht-Aktivierung nach HGB mit der vermutlichen Ausgliederung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in die Tochterunternehmen erklärt werden kann.<sup>71</sup>

In Tabelle 3 werden alle empirischen Studien über kapitalmarktorientierte und börsennotierte Unternehmen übersichtshalber dargestellt.

<b>Autoren</b>	<b>Jahr</b>	<b>untersuchte Unternehmen</b>	<b>Anzahl der aktivierenden Unternehmen</b>
<i>Froschhammer / Haller</i>	2012	362 kapitalmarkt-orientierte Unternehmen	8,5%
<i>v. Keitz / Gloth</i>	2013	54 börsennotierte Unternehmen	13%
<i>Antonakopoulos / Klar</i>	2014	151 börsennotierte Unternehmen	6,6%

Tabelle 3: Übersicht über empirische Studien über kapitalmarktorientierte Unternehmen<sup>72</sup>

### 3.4 Aussagen zu sonstigen Unternehmen

Eine einzige empirische Studie, die von *Papenfuß / Schmidt (2012)* durchgeführt wurde, analysierte die Anzahl aktivierender Unternehmen bei öffentlichen Unternehmen. Von 270 öffentlichen Unternehmen hat keines das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB in Anspruch genommen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden als repräsentativ für alle öffentlichen Unternehmen erachtet.<sup>73</sup>

### 3.5 Aussagen zu Branchen

Einige – aber doch sehr wenige – der durchgeführten empirischen Studien zur Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB geben auch einen branchenspezifischen Einblick in die Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts.

Als eine der ersten empirischen Studien, die einen – wenn auch nur kargen – Branchen-einblick gewährt, ist die Studie von *Breitweg / Hahn / Zajontz (2012)* zu nennen. Von den

<sup>71</sup> Vgl. *Antonakopoulos / Klar (2014)*, S. 370 – 379.

<sup>72</sup> Tabelle: Eigenerstellung

<sup>73</sup> Vgl. *Papenfuß / Schmidt (2012)*, S. 2585 – 2591.

4% aktivierenden mittelständischen Konzernen entstammen 14% der Automobilbranche, 14% dem Maschinenbau, 10% aus Transport und Logistik, 6% aus der Textilindustrie und 3% aus dem Bereich Information und Kommunikation. Die Autoren betonen jedoch, dass im Hinblick auf die Annahme des Aktivierungswahlrechts keine Fokussierung auf bestimmte Branchen ausgemacht werden kann.<sup>74</sup>

In der empirischen Studie von *Eierle / Wencki (2014)*, in der die spezifischen Eigenschaften von aktivierenden nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen analysiert wurden, wurde als eine der Eigenschaften die Branche ermittelt. Es zeigte sich, dass insbesondere die Branche „Information und Kommunikation“ einen hohen Anteil an aktivierenden Unternehmen verzeichnet.<sup>75</sup> Die untersuchten branchenbezogenen Unterschiede im Aktivierungsverhalten der Unternehmen sind in Tabelle 4 ersichtlich.

Branche	Anzahl der Aktivierer	Anzahl der Nicht-Aktivierer	Gesamt
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	30	32	62
Information und Kommunikation	29	9	38
Erbringung von Dienstleistungen	40	28	68
Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen	11	17	28
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden, Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	44	52	96
Maschinenbau, Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen, sonstiger Fahrzeugbau	69	73	142
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	29	35	64
Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	34	32	66
Übrige Branchen	7	15	22

<sup>74</sup> Vgl. *Breitweg / Hahn / Zajontz (2012)*, S. 651 – 659.

<sup>75</sup> Vgl. *Eierle / Wencki (2014)*, S. 1029 – 1036.

Gesamt	293	293	586
--------	-----	-----	-----

Tabelle 4: Zusammenhang zwischen Branche und Aktivierungsverhalten<sup>76</sup>

Die erste empirische Studie, die eine umfassende branchenspezifische Analyse durchführte, ist jene von *Duscher (2014)*. Es wird hierbei die Bilanzierungspraxis für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände nach BilMoG bei Biotechnologieunternehmen untersucht. Von 75 Biotechnologieunternehmen machten jedoch auch hier lediglich 1,3% der Unternehmen vom Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB Gebrauch. Gründe dafür konnten nur spärlich ermittelt werden. Nur ein Nicht-Aktivierer gab als Grund für die Nicht-Aktivierung die fehlende gleichzeitige Erfüllung der Aktivierungskriterien und die Risiken, die bis zur Kommerzialisierung bestehen, an. Die Studienautorin hält es aber für vorstellbar, dass die Bilanzierungspraxis eine gewisse Zeit braucht, bis ein Umdenken und eine Anpassung an die bilanzielle Neuregelung stattgefunden hat, und schlägt vor, diese Untersuchung in späteren Jahren erneut durchzuführen.<sup>77</sup>

In der empirischen Studie von *Antonakopoulos / Klar (2014)*, die 151 börsennotierte Unternehmen des DAX, M-DAX, S-DAX und Tec-DAX auswerteten, wurde zwar ermittelt, dass 13% der Unternehmen des DAX, 11% der Unternehmen des Tec-DAX, 4% der Unternehmen des S-DAX und 2% der Unternehmen des M-DAX das Aktivierungswahlrecht nutzten, jedoch erklären die Studienautoren, dass ein Branchentrend aufgrund der geringen Grundgesamtheit und der fehlenden Angaben nicht festgestellt werden kann.<sup>78</sup>

### 3.6 Nachbetrachtung

Die vorgestellten empirischen Studien haben gezeigt, dass bislang nur ein geringer Anteil der Unternehmen das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB in Anspruch nimmt. Das Aktivierungswahlrecht scheint sich also keiner allzu großen Beliebtheit zu erfreuen. Doch kann sich langfristig betrachtet durchaus ein anderer Trend einstellen. Die Untersuchungsergebnisse der empirischen Analysen unterscheiden sich zum Teil erheblich, aufgrund unterschiedlicher untersuchter Unternehmen und unterschiedlicher Zeiträume der Untersuchung.<sup>79</sup> Es können hinsichtlich der ermittelten Ergebnisse der empirischen Studien jedoch durchaus Kritikpunkte angeführt werden:

<sup>76</sup> Tabelle entnommen aus: *Eierle / Wencki (2014)*, S. 1034.

<sup>77</sup> Vgl. *Duscher (2014)*, S. 149 – 154.

<sup>78</sup> Vgl. *Antonakopoulos / Klar (2014)*, S. 370 – 379.

<sup>79</sup> Folgende Prozentwerte wurden genannt (in aufsteigender Reihenfolge): 0%; 1,3%; 3,7%; 4%; 6,6%; 8,5%; 11,3%; 11,9%; 13%; 16,1%; 16,7% (vgl. die Studienautoren).

So ist bei einigen der durchgeführten Studien die Repräsentativität der Ergebnisse aufgrund der relativ geringen Anzahl an untersuchten Unternehmen nicht oder nur eingeschränkt gegeben.<sup>80</sup> Die Studienautoren weisen auch vielfach in ihren Studien darauf hin.<sup>81</sup> Allgemein gültige Aussagen über die Ausübung des Aktivierungswahlrechts sind durch die vorliegenden Studienergebnisse daher nicht möglich.

Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass in vielen der durchgeführten empirischen Studien nicht darauf Bedacht genommen wurde, zu ermitteln, ob die untersuchten Unternehmen überhaupt F&E-Aktivitäten betreiben, und damit erst das Aktivierungswahlrecht hätten nutzen können. Diese Tatsache kann die Studienergebnisse erheblich verzerren.<sup>82</sup> Die Bemühung der Studienautoren, zu ermitteln, welche Unternehmen über F&E-Tätigkeiten verfügen (gemäß den Angaben in Anhang und Lagebericht), ist nur bei der Studie von *Theile / Nagafi / Zyczkowski (2011)* und *Froschhammer / Haller (2012)* erkennbar, die in ihrer Berechnung dem Leser der Studie dadurch einen höheren Prozentwert ersichtlich machen.

Zudem können die niedrigen Prozentwerte an aktivierenden Unternehmen auch dadurch erklärt werden, dass die empirischen Studien in den ersten Jahren nach BilMoG durchgeführt wurden.<sup>83</sup> Gemäß Art. 66 Abs. 7 EGHGB dürfen nur jene selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktiviert werden, mit deren Entwicklung in Geschäftsjahren begonnen wurde, die nach dem 31. Dezember 2009 begannen. Daraus folgt, dass selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Entwicklung in Geschäftsjahren vor der erstmaligen BilMoG-Anwendung begonnen wurde, gar nicht aktiviert werden dürfen.

Die Anwendung der Neuregelung des § 248 Abs. 2 HGB benötigt zudem eine umfassende Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht, sowie Anpassungen in bestimmten Bereichen des internen Rechnungswesens. Dies erfordert eine gewisse Zeit. Es ist daher vorstellbar, dass bilanzierende Unternehmen eine bestimmte Zeit zum Umdenken und für Unternehmensanpassungen benötigen.<sup>84</sup> Es bestünde auch die Möglichkeit, dass die Bilanzierungspraxis die durch das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB neue ge-

---

<sup>80</sup> So etwa in: *Philipps (2011a)*: 53 Unternehmen; *Philipps (2011b)*: 31 Unternehmen; *von Keitz / Wenk / Jagosch (2011)*: 42 Unternehmen; *Rieg / Heyd (2013)*: 18 Unternehmen.

<sup>81</sup> Vgl. *Philipps (2011a)*, S. 203ff.; *Philipps (2011b)*, S. 311; *von Keitz / Wenk / Jagosch (2011)*, S. 2446; *Rieg / Heyd (2013)*, S. 338.

<sup>82</sup> Vgl. *Eierle / Wencki (2014)*, S. 1030.

<sup>83</sup> Zum Teil sogar Jahresabschlüsse aus 2009, die nach Art. 66 Abs. 3 Satz 5 EGHGB freiwillig vorzeitig nach den neuen BilMoG-Vorschriften aufgestellt werden durften.

<sup>84</sup> Vgl. *Duscher (2014)*, S. 153.

schaffen bilanzpolitischen Möglichkeiten noch nicht „verinnerlicht“ hat. Es ist nicht auszuschließen, dass künftig der Aktivierungswille zunehmen wird.<sup>85</sup>

Des Weiteren werden in den durchgeführten Studien lediglich Vermutungen der Autoren für mögliche Gründe der Nicht-Akzeptanz des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB aufgezählt.<sup>86</sup> Im Rahmen einer Auswertung von Jahres- oder Konzernabschlüssen ist es auch schwer, den Hintergrund für die Nicht-Aktivierung zu ermitteln. Einzig *Rieg / Heyd* befragen die Unternehmen im Rahmen eines Interviews über die konkreten Hintergründe der Nicht-Aktivierung.<sup>87</sup> Dieser Ansicht folgen auch von *Keitz / Gloth*, die die tatsächliche Motivation der Unternehmen für die Nicht-Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB letztlich nur im Rahmen einer Unternehmensbefragung für ermittelbar halten.<sup>88</sup>

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass empirische Studien der jüngeren Vergangenheit – neun Jahre nach Inkrafttreten des BilMoG – im Fachschrifttum fehlen. Möglicherweise wird sich künftig zeigen, wie sehr sich die Prozentwerte von aktivierenden Unternehmen verändert haben.

---

<sup>85</sup> Vgl. *Theile / Nagafi / Zyczkowski* (2011), S. 925 – 926.

<sup>86</sup> Vgl. *Breitweg / Hahn / Zajontz* (2012), S. 651ff.; *Froschhammer / Haller* (2012), S. 20; von *Keitz / Gloth* (2013), S. 132; *Duscher* (2014), S. 152 – 153.

<sup>87</sup> Vgl. *Rieg / Heyd* (2013), S. 339.

<sup>88</sup> Vgl. von *Keitz / Gloth* (2013), S. 132.

## 4 Kritische Analyse der Problemfelder im Rahmen des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB

### 4.1 Problemfelder im Rahmen des Ansatzes

#### 4.1.1 Das Vorliegen eines „Vermögensgegenstandes“

Das Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB verlangt, dass alle *Vermögensgegenstände* in der Bilanz zu aktivieren sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.<sup>89</sup> Da somit nur die Aktivierung von *Vermögensgegenständen* erlaubt ist, muss der Bilanzierende prüfen, ob die im Rahmen der Entwicklung eines immateriellen Gutes angefallenen Aufwendungen als Vermögensgegenstand im handelsbilanziellen Sinne klassifiziert werden können.<sup>90</sup>

Trotzdem sich für den Begriff des Vermögensgegenstandes daraus eine besondere Bedeutung ergibt, hat dieser Begriff bis dato im deutschen Bilanzrecht keine gesetzliche Definition erfahren. Fehlen für bilanzielle Grundbegriffe gesetzliche Definitionen, kann dies als eine Schwäche des geltenden Bilanzrechts angesehen werden.<sup>91</sup>

Aufgrund fehlender Definitionskriterien eines Vermögensgegenstandes werden diese Kriterien anhand eines Rückgriffs auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoB) unter Beachtung der Jahresabschlusszwecke ermittelt. Als grundlegendes Definitionsmerkmal des Vermögensgegenstandes gilt seine Schuldendeckungsfähigkeit. Als Vermögensgegenstand gilt somit, was in Geld umgewandelt werden kann und somit den Gläubigern zur Deckung ihrer Ansprüche zur Verfügung steht.<sup>92</sup>

Auch im Zuge des deutschen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wurde von Seiten des Gesetzgebers nicht die Möglichkeit genutzt, eine explizite Begriffsdefinition des Vermögensgegenstandes in das deutsche HGB einzufügen.<sup>93</sup> Einzig in der Gesetzesbegründung zum BilMoG wird eine explizite Nennung der „selbstständigen Verwertbarkeit“ als zentrales Merkmal eines Vermögensgegenstandes gemacht.<sup>94</sup> Diese Definiti-

---

<sup>89</sup> Vgl. Hülsberg / Thiele (2010), S. 692; Küting / Pfirmann / Ellmann (2008), S. 689.

<sup>90</sup> Vgl. Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 20; Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1814.

<sup>91</sup> Vgl. Hennrichs (2008), S. 538.

<sup>92</sup> Vgl. Kahle / Günter (2008), S. 70; Küting / Pfirmann / Ellmann (2008), S. 690; Theile (2008), S. 1067.

<sup>93</sup> Vgl. Kahle / Günter (2008), S. 82.

<sup>94</sup> Vgl. BuReg, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 50 und S. 108; Küting / Pfirmann / Ellmann (2008), S. 690; Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1814; Wulf (2010), S. 333.

on entspricht auch der in Rechtsprechung und Schrifttum primär vertretenen Auffassung eines Vermögensgegenstandes.<sup>95</sup>

Selbstständige Verwertbarkeit verlangt, dass das Gut, das aktiviert werden soll, dem Eigentümer Einzahlungen sichert. Unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes muss für eine mögliche Deckung der Schulden eines Unternehmens wirtschaftlich verwertbares Potenzial gegeben sein. Gegenüber Dritten muss ein wirtschaftlicher Vorteil, den ein Gut, ein Recht oder eine Sache gewährt, verwertet werden können.<sup>96</sup> Selbstständige Verwertbarkeit bedeutet, dass ein Gut, zumindest dem Wesen nach, gegenüber Dritten, d.h. außerhalb des Unternehmens, durch Veräußerung, entgeltliche Nutzungsüberlassung, bedingten Verzicht oder im Wege der Zwangsvollstreckung in Geld transformiert werden kann.<sup>97</sup> Die Feststellung, ob ein laufendes Entwicklungsprojekt, bzw. ein in der Entstehung befindliches immaterielles Gut *tatsächlich* an einen Dritten veräußerbar oder anderweitig selbstständig verwertbar ist, dürfte aber selten möglich sein.<sup>98</sup>

Neben der selbstständigen Verwertbarkeit lässt sich aus der Gesetzesbegründung zum BilMoG ein zweites Merkmal zur Konkretisierung des Vermögensgegenstandsbegriffs ableiten, nämlich jenes der „selbstständigen Bewertbarkeit“, da explizite Aktivierungsverbote in § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB, mangels zweifelsfrei durchführbarer Abgrenzung vom originären Geschäfts- oder Firmenwert und somit fehlender eigenständiger Bewertbarkeit, in das HGB aufgenommen wurden.<sup>99</sup> Das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit wird durch diese Ansatzverbote *implizit* als Aktivierungsvoraussetzung definiert.<sup>100</sup>

Für *Kahle / Günter* ist die Ergänzung der selbstständigen Verwertbarkeit um die selbstständige Bewertbarkeit begrüßenswert und sie äußern die Ansicht, dass diese Anforderung grundsätzlich für alle immateriellen Vermögensgegenstände gelten sollte, denn dadurch erfolge eine notwendige Konkretisierung der Aktivierungskriterien.<sup>101</sup> Insbesondere *Moxter* stellt schon lange die Forderung auf, das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit miteinzubeziehen.<sup>102</sup> Würde für den Begriff des Vermögensgegenstandes die Vo-

---

<sup>95</sup> Vgl. *Laubach / Kraus* (2008), S. 17; *Wulf* (2010), S. 333; *Kahle / Günter* (2008), S. 71; *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 692; *Castedello / Kreher* (2010), S. 70.

<sup>96</sup> Vgl. *Theile* (2008), S. 1067.

<sup>97</sup> Vgl. *Kahle / Günter* (2008), S. 71; *Laubach / Kraus / Bornhofen* (2009), S. 20; *Castedello / Kreher* (2010), S. 70; *Mindermann* (2010), S. 659; Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2001), S. 991.

<sup>98</sup> Vgl. *Haaker / Mindermann* (2012), S. 90.

<sup>99</sup> Vgl. *Laubach / Kraus / Bornhofen* (2009), S. 20; *Küting / Pfirrmann / Ellmann* (2008), S. 690; *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 269.

<sup>100</sup> Vgl. Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1816.

<sup>101</sup> Vgl. *Kahle / Günter* (2008), S. 86.

<sup>102</sup> Vgl. *Kahle / Günter* (2008), S. 86.

oraussetzung der Ermittelbarkeit und Zurechenbarkeit von Herstellungskosten gelten, würden bereits im Rahmen des Ansatzes nicht befriedigend lösbare Bewertungsprobleme ausgeschaltet werden.<sup>103</sup>

Zwar vollzog sich durch das BilMoG eine Annäherung des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) an die International Financial Reporting Standards (IFRS), die Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist jedoch nach HGB enger gefasst. Das Kriterium der selbstständigen Verwertbarkeit grenzt sich klar ab zur weiten Aktivierungskonzeption des Vermögenswertbegriffs der IFRS, die keine Übernahme in das deutsche HGB erfuhr.<sup>104</sup>

#### **4.1.2 Die Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase**

Da für die Schaffung eines immateriellen Vermögensgegenstandes nur *Entwicklungsaufwendungen* einer Aktivierung zugänglich sind, besteht,<sup>105</sup> besteht die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen einer Forschungsphase und einer Entwicklungsphase. Die Trennung der Forschungs- von der Entwicklungsphase hat anhand der in § 255 Abs. 2a Satz 2 und Satz 3 HGB gesetzlich definierten Begriffe „Forschung“ und „Entwicklung“ zu erfolgen.

Nach § 255 Abs. 2a Satz 3 HGB handelt es sich bei „Forschung“ um „die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können.“ Unter „Entwicklung“ wird gem. § 255 Abs. 2a Satz 2 HGB verstanden: „die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen.“ Mit diesen Definitionen hat der deutsche Gesetzgeber Erklärungen in das HGB eingefügt, die hinsichtlich ihres Detaillierungsgrad für das HGB nicht üblich sind.<sup>106</sup> Definitionen hierfür in das HGB aufzunehmen, hat den bedeutenden Vorteil, dass für die Unterscheidung der beiden Phasen nicht auf die Vorschriften des IAS 38 zurückgegriffen werden muss.<sup>107</sup>

---

<sup>103</sup> Vgl. Kahle / Günter (2008), S. 86.

<sup>104</sup> Vgl. Kahle / Günter (2008), S. 83.

<sup>105</sup> Vgl. § 255 Abs. 2a Satz 1; analog zu IAS 38.52.

<sup>106</sup> Vgl. Hülsberg / Thiele (2010), S. 694.

<sup>107</sup> Vgl. Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1816.

Für die, in der Definition „Entwicklung“ genannten, *unbestimmten*<sup>108</sup> Rechtsbegriffe „Gut“ und „Verfahren“, die in einem *weiten* Sinne<sup>109</sup> zu verstehen sind, werden zudem in der Gesetzesbegründung zum BilMoG Erläuterungen gegeben. Unter „Güter“ fallen „Materialien, Produkte, geschützte Rechte oder auch ungeschütztes Know-how oder Dienstleistungen“. Als „Verfahren“ werden „neben den typischen Produktions- und Herstellungsverfahren auch entwickelte Systeme“ verstanden.<sup>110</sup>

Unterstützend zu den lediglich *allgemein gehaltenen*<sup>111</sup> Definitionen „Forschung“ und „Entwicklung“, führte der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum BilMoG zudem Beispiele für typische Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an, die für die Beurteilung der Zuordnung zu einer der beiden Phasen herangezogen werden können.<sup>112</sup>

Beispiele für Forschungsaktivitäten sind:<sup>113</sup>

1. Aktivitäten, die auf die Erlangung neuer Erkenntnisse gerichtet sind
2. Die Suche nach Alternativen für Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen
3. Formulierung, Entwurf, Abschätzung, endgültige Auswahl von Alternativen gem. Punkt 2

Als Beispiele für Entwicklungsaktivitäten werden genannt:<sup>114</sup>

1. Entwurf, Konstruktion, Testen von Prototypen und Modellen
2. Entwurf von Werkzeugen, Spannvorrichtungen, Prägestempeln oder Gussformen
3. Entwurf, Konstruktion, Betrieb einer nicht kommerziell nutzbaren Pilotanlage
4. Entwerfen, Konstruieren und Testen einer gewählten Alternative für neue Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen

Die Begriffe Forschung und Entwicklung und die beispielhaft angeführten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden noch einmal übersichtshalber in Abbildung 1 dargestellt.

---

<sup>108</sup> Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 75.

<sup>109</sup> Vgl. *Kahle / Haas* (2010), S. 36.

<sup>110</sup> Vgl. *Küting / Ellmann* (2012), S. 61; *Küting / Ellmann* (2010), S. 1300; *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 270.

<sup>111</sup> Vgl. *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 687.

<sup>112</sup> Vgl. *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 271; *Küting / Ellmann* (2012), S. 61.

<sup>113</sup> Vgl. *BuReg*, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 60f.; *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 183.

<sup>114</sup> Vgl. *BuReg*, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 60f.; *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 183.

Abgrenzung von Forschung und Entwicklung	
Forschungsphase	Entwicklungsphase
<p align="center"><u>Begriff</u></p> <p>Eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich nicht einschätzbar sind.</p> <p align="center"><u>Beispiele</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf die Erlangung neuer Erkenntnisse gerichtete Aktivitäten</li> <li>2. Suche nach Alternativen für Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen</li> <li>3. Formulierung, Entwurf, Abschätzung, endgültige Auswahl von Alternativen gemäß Punkt 2</li> </ol>	<p align="center"><u>Begriff</u></p> <p>Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen vor Aufnahme der eigentlichen Produktion</p> <p align="center"><u>Beispiele</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwurf, Konstruktion, Testen von Prototypen und Modellen</li> <li>2. Entwurf von Werkzeugen, Spannvorrichtungen, Prägestempeln oder Gussformen</li> <li>3. Entwurf, Konstruktion, Betrieb einer nicht kommerziell nutzbaren Pilotanlage</li> <li>4. Entwerfen, Konstruieren und Testen einer gewählten Alternative für neue Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen</li> </ol>

Abbildung 1: Die Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase<sup>115</sup>

Die im HGB definierten Begriffe „Forschung“ und „Entwicklung“ und die exemplarisch genannten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten machen ersichtlich, dass sie weitgehend jenen nach IAS 38<sup>116</sup> entsprechen.<sup>117</sup>

Im HGB wird jedoch nicht genau bestimmt, wann *genau* der *Übergang* von der Forschungs- zur Entwicklungsphase stattfindet.<sup>118</sup> Auch die Gesetzesbegründung zum Bil-MoG gibt zu dieser Frage wenig Aufschluss. In ihr findet sich lediglich der Hinweis, dass der Übergang von der Forschungs- zur Entwicklungsphase in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen ist. Demnach ist als Übergangszeitpunkt von der Forschung zur Entwicklung jener Zeitpunkt anzusehen, ab dem der Bilanzierende vom systematischen Suchen zum Erproben und Testen der gewonnenen Erkenntnisse und Fertigkeiten übergeht.<sup>119</sup>

Zusätzlich können weitere Erläuterungen der Autorenschaft im Fachschrifttum als Hilfestellung zur Beurteilung der Abgrenzung herangezogen werden:

<sup>115</sup> Abbildung entnommen aus: *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 183.

<sup>116</sup> Definitionen in IAS 38.8 und Beispiele in IAS 38.56 und 38.59.

<sup>117</sup> Vgl. *Laubach / Kraus / Bornhofen* (2009), S. 22; *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 694; *Kahle / Haas* (2010), S. 37.

<sup>118</sup> Vgl. *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 694.

<sup>119</sup> Vgl. *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 694.

Nach *Küting / Ellmann* kommt mit dem Beginn der Entwicklungsphase zum Ausdruck, dass der Bilanzierende ab diesem Zeitpunkt Anstrengungen mit dem Ziel unternimmt, die Erkenntnisse aus der Forschungsphase in die Schaffung eines neuen Produkts oder Produktionsverfahrens umzusetzen. Erst in der Entwicklungsphase lassen sich Aussagen über die technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten treffen.<sup>120</sup>

Nach *Henckel / Ludwig / Lüdke* ist der Beginn der Entwicklungsphase dadurch charakterisiert, dass, im Gegensatz zur bloßen Erlangung neuer Erkenntnisse, weitaus konkretere Ziele verfolgt werden, wie etwa der Entwurf, Konstruktion und Test eines Prototypen. Die in der Forschungsphase gewonnenen Ergebnisse werden in der Entwicklungsphase modellhaft in den Herstellungsprozess eingeführt, um neue Güter, Dienstleistungen, Technologien und Prozesse zu entwickeln.<sup>121</sup>

Nach *Rossmannith / Heß* ist der Eintritt in die Entwicklungsphase dadurch gekennzeichnet, dass ab diesem Zeitpunkt die Tätigkeiten mit einem konkreten Bezug zu einem bestimmten Gut oder Objekt ausgeführt werden. Ziel der Entwicklung ist es, ein realisierbares neues Produkt oder Verfahren zu identifizieren.<sup>122</sup>

Die Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase wird als das entscheidende Problem bei der Bilanzierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens angesehen,<sup>123</sup> die im Fachschrifttum vielfach einer Kritik ausgesetzt ist, die im Folgenden erörtert wird.

Da die in § 255 Abs. 2a HGB gesetzlich normierten Definitionen für „Forschung“ und „Entwicklung“ lediglich sehr allgemein und abstrakt gehalten sind und die beispielhaft angeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten wenig zielführend sind – woraus Auslegungsprobleme folgen – und sich zwischen der Forschungs- und der Entwicklungsphase oftmals fließende Übergänge ergeben, kann es zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der beiden Phasen kommen. Eine eindeutige und objektive Abgrenzung wird folglich als unmöglich betrachtet.<sup>124</sup> Für den Bilanzierenden ergeben sich hinsichtlich dieser Abgrenzungproblematik Ermessensspielräume, die einen breiten bilanzpolitischen Spielraum

---

<sup>120</sup> Vgl. *Küting / Ellmann* (2012), S. 61; *Küting / Ellmann* (2010), S. 1300; *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 270; *Kahle / Haas* (2010), S. 36; *Engel-Ciric* (2008), S. 82.

<sup>121</sup> Vgl. *Henckel / Ludwig / Lüdke* (2008), S. 197 – 198.

<sup>122</sup> Vgl. *Rossmannith / Heß* (2011), S. 198.

<sup>123</sup> Vgl. *Engel-Ciric* (2008), S. 84.

<sup>124</sup> Vgl. *Küting / Ellmann* (2012), S. 61; *Küting / Ellmann* (2010), S. 1300; *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 270; *Kahle / Haas* (2010), S. 37; *Burger / Ulbrich / Knoblauch* (2006), S. 731.

eröffnen.<sup>125</sup> Es lassen sich jedoch keinesfalls allgemeingültige Definitionen gesetzlich festschreiben, da Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in ihrer Eigenschaft äußerst vielfältig sind.<sup>126</sup>

Ein Problem der Phasenabgrenzung besteht darin, dass die Unterscheidung der beiden Phasen vor allem an die Entwicklung von Technologien im engeren Sinne gerichtet ist.<sup>127</sup> Die angeführten Definitionen und die beispielhaft genannten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten haben in erster Linie einen auf technische Prozesse in Produktionsbetrieben gerichteten Bezug.<sup>128</sup> Die Begriffe „Forschung“ und „Entwicklung“ sind jedoch nicht lediglich auf technische Vorgänge beschränkt, da sie eine umfassendere Bedeutung haben, als jene, die aus den Definitionen abgeleitet werden könnte.<sup>129</sup> Auch die in der Gesetzesbegründung zum BilMoG genannten Beispiele für F&E-Tätigkeiten bringen zum Ausdruck, dass sich die Bilanzierung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens insbesondere auf die Produkt- und Verfahrensforschung beziehen.<sup>130</sup> Das Verständnis der Definitionen für „Forschung“ und „Entwicklung“ ist jedoch weiterreichend und hat beispielsweise ebenso einen Bezug zu F&E in der Finanz- und Dienstleistungsbranche – Bereiche, die in keinem direkten Zusammenhang mit den Begriffen Forschung und Entwicklung stehen.<sup>131</sup>

Eine klare Trennung der Phasen ist zudem dann mit Schwierigkeiten verbunden, wenn Forschung und Entwicklung nicht zeitlich aufeinanderfolgen, sondern durch iterative Abläufe verbunden sind.<sup>132</sup> Durch die in § 255 Abs. 2a HGB genannten Definitionen unterstellt der Gesetzgeber einen *sequenziellen* Phasenverlauf, bei dem die Forschungsphase zu einem bestimmten Zeitpunkt endet und im Anschluss die Entwicklungsphase beginnt.<sup>133</sup> In der Praxis folgt der Innovationsprozess jedoch nicht immer einer zeitlichen Sequenz. Die Produktentwicklung ist in den wenigsten Fällen durch einen geradlinigen Prozess gekennzeichnet. Verfahren oder Prototypen, die sich bereits in der Entwicklungs-

---

<sup>125</sup> Vgl. Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 22; Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1816; Kessler / Leinen / Strickmann (2009), S. 182; Kahle / Haas (2010), S. 37.

<sup>126</sup> Vgl. Eppinger / Hägele (2013), S. 422; Boecker / Künkele (2010), S. 485.

<sup>127</sup> Vgl. Freidank / Velte (2009), S. 95.

<sup>128</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2012), S. 61.

<sup>129</sup> Vgl. Christian / Kern (2014), S. 169.

<sup>130</sup> Vgl. Böcking / Wiederhold (2014), Rn. 61.

<sup>131</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2012), S. 61.

<sup>132</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2012), S. 61; Küting / Ellmann (2010), S. 1301; Küting / Pfitzer / Weber (2009), S. 271.

<sup>133</sup> Vgl. Hülsberg / Thiele (2010), S. 695; Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1816; Kessler / Leinen / Strickmann (2009), S. 183.

phase befanden, erhalten nochmals Modifikationen mit Forschungscharakter.<sup>134</sup> Ein idealtypischer Verlauf eines Innovationsprozesses<sup>135</sup> ist in Abbildung 2 ersichtlich.

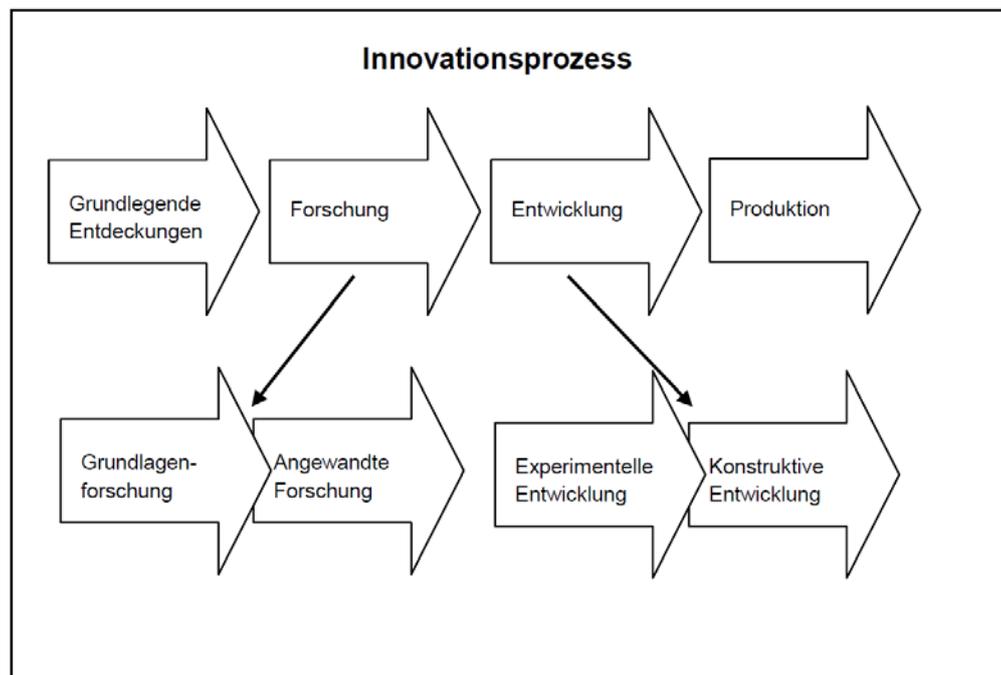


Abbildung 2: Idealtypischer Verlauf eines Innovationsprozesses<sup>136</sup>

Statt eines idealtypischen sequenziellen Verlaufs ist in der Realität oftmals ein iterativer Prozess gegeben, der eine trennscharfe Abgrenzung erschwert.<sup>137</sup> Ein iterativer Phasenverlauf bedeutet, dass es *mehrere* Forschungs- und Entwicklungsphasen gibt, die einander laufend abwechseln.<sup>138</sup> Zwar greift der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum BilMoG den Fall eines alternierenden oder sich überschneidenden Phasenverlauf von Forschung und Entwicklung auf, indem er Anwendungsprobleme der Abgrenzbarkeit bei nicht Vorhandenseins eines sequenziellen Ablaufs anführt, doch bietet er hierfür keine eindeutige Lösung des Problems an.<sup>139</sup> Es wird daher gesetzlich nicht bestimmt, wie der Bilanzierende bei nicht sequenziellem Phasenverlauf von Forschung und Entwicklung zu verfahren hat.<sup>140</sup> Einzig in § 255 Abs. 2a Satz 4 HGB wird angeordnet, dass eine Aktivierung ausgeschlossen ist, sofern Forschung und Entwicklung *nicht verlässlich* voneinander unterschieden werden können.

<sup>134</sup> Vgl. Burger / Ulbrich / Knoblauch (2006), S. 732.

<sup>135</sup> Vgl. Hüttche (2008), S. 164.

<sup>136</sup> Abbildung entnommen aus: Hüttche (2008), S. 164.

<sup>137</sup> Vgl. Rohleder (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.); Link / Oldewurtel / Kümpel (2014), S. 233 – 240 (g.S.n.e); Hülsberg / Thiele (2010), S. 688.

<sup>138</sup> Vgl. Christian / Kern (2014), S. 169.

<sup>139</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), Tz. 77.

<sup>140</sup> Vgl. Hülsberg / Thiele (2010), S. 695.

### 4.1.3 Der Aktivierungszeitpunkt

Nachdem die Frage der Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase geklärt ist, besteht der nächste Schritt darin, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Entwicklungsphase eine Aktivierung erfolgen darf. Mit dem Eintritt in die Entwicklungsphase ist somit eine anhaltende Prüfung darüber nötig, ab wann aktiviert werden kann.<sup>141</sup>

Bezüglich des Aktivierungszeitpunkts enthält das HGB jedoch keine trennscharfe Konzeption.<sup>142</sup> Der Zeitpunkt, ab dem aktiviert werden darf, gilt als umstritten,<sup>143</sup> denn es ergeben sich für den Bilanzierenden mehrere Interpretationen eines möglichen Aktivierungszeitpunkts.<sup>144</sup> Drei mögliche Interpretationen des Aktivierungszeitpunkts werden im Fachschrifttum diskutiert, die im Folgenden erörtert werden.

Eine Interpretation eines möglichen Aktivierungszeitpunkts ergibt sich zunächst aus § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB. Dem Wortlaut des § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB folgend, wonach die Herstellungskosten die *bei dessen Entwicklung* anfallenden Aufwendungen sind, könnte als Aktivierungszeitpunkt der *Beginn* der Entwicklungsphase abgeleitet werden.<sup>145</sup> Dadurch käme es zu einer Aktivierung *sämtlicher* Aufwendungen der Entwicklungsphase und damit auch jener Entwicklungsaufwendungen, die in einem Zeitraum entstehen, in dem noch nicht die Vermögensgegenstandseigenschaft des zu entwickelnden immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens gegeben ist.<sup>146</sup> Diese Vorgehensweise wäre jedoch ein Widerspruch gegen das Vorsichtsprinzip,<sup>147</sup> und wäre somit zu verneinen.

Die Gesetzesbegründung zum BilMoG bietet eine Hilfestellung zur Bestimmung des Aktivierungszeitpunkts an. Ihr zufolge hat die Aktivierung von Entwicklungskosten eines selbst erstellten immateriellen Guts ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem „mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass ein einzeln verwertbarer immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens zur Entstehung gelangt.“<sup>148</sup> Demzufolge hat eine Aktivierung nicht erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung eines selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens zu erfolgen.<sup>149</sup>

---

<sup>141</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2010), S. 1303 – 1304.

<sup>142</sup> Vgl. Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 22.

<sup>143</sup> Vgl. Haaker / Mindermann (2012), S. 91.

<sup>144</sup> Vgl. Küting / Pfirrmann / Ellmann (2008), S. 691.

<sup>145</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2010), S. 1303; Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 22; Küting / Pfirrmann / Ellmann (2008), S. 691.

<sup>146</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2010), S. 1303.

<sup>147</sup> Vgl. Kahle / Haas (2010), S. 35.

<sup>148</sup> Vgl. BuReg, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 60.

<sup>149</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2012), S. 65; Küting / Ellmann (2010), S. 1303.

Mit der Aktivierung wird nicht ein „Noch-nicht-Vermögensgegenstand“, sondern tatsächlich ein „Vermögensgegenstand“ in der Bilanz angesetzt. Zwar stellt das aktivierte immaterielle Gut noch nicht den angestrebten fertiggestellten immateriellen Vermögensgegenstand dar, doch kann dennoch bereits der Charakter eines verwertbaren Vermögensvorteils vorliegen.<sup>150</sup>

Einige Punkte deuten jedoch darauf hin, dass hinsichtlich des Aktivierungszeitpunkts auf das *tatsächliche* Vorhandensein eines Vermögensgegenstandes abgestellt wird:

Die Gesetzesbegründung zum BilMoG betont – neben der bereits oben erwähnten Aussage – auch: „Da § 246 Abs. 1 HGB nur die Aktivierung von *Vermögensgegenständen* erlaubt, ist immer zu prüfen, ob das zu aktivierende Gut als Vermögensgegenstand im handelsbilanziellen Sinne klassifiziert werden kann.“<sup>151</sup> Des Weiteren leitet sich aus dem Wortlaut des § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB, indem von einem immateriellen *Vermögensgegenstand* gesprochen wird, klar ab, dass das Erfordernis eines *Vermögensgegenstandes* besteht.<sup>152</sup> Ebenso hat der Rechtsausschuss i.R.d. Gesetzgebungsverfahrens zum BilMoG klarstellend darauf hingewiesen, dass eine Aktivierung erst dann möglich ist, wenn die *tatsächliche* Vermögensgegenstandseigenschaft bejaht werden kann, und sie somit bereits zum Aktivierungszeitpunkt vorliegen muss.<sup>153</sup>

Interpretiert man diese Klarstellung dahingehend, dass somit erst mit *Beendigung* der Entwicklungsphase aktiviert werden darf, würde dies jedoch der vom Gesetzgeber beabsichtigten Möglichkeit zur Aktivierung von Entwicklungskosten entgegenstehen.<sup>154</sup> Würde zum Aktivierungszeitpunkt auf das *tatsächliche* – und nicht auf das wahrscheinliche künftige – Vorliegen der Vermögensgegenstandseigenschaft abgestellt werden, käme nur ein Bruchteil der entstandenen Entwicklungskosten für die Aktivierung überhaupt in Frage.<sup>155</sup>

Die gegensätzlichen Formulierungen i.R.d. Gesetzgebungsverfahrens zum BilMoG führen zu der Frage, ob für die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens die Anforderungen an die Aktivierungsfähigkeit i.S.d. Vermögensgegenstandseigenschaft minimiert werden.<sup>156</sup> Es erscheint unklar, ob bereits Vorstufen eines Vermögensgegenstandes, bzw. Chancen auf die künftige Entstehung eines

---

<sup>150</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2012), S. 65; Küting / Ellmann (2010), S. 1303; Küting / Pfitzer / Weber (2009), S. 272.

<sup>151</sup> Vgl. BuReg, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 50.

<sup>152</sup> Vgl. Schmidt (2014), S. 1273 – 1276 (g.S.n.e.).

<sup>153</sup> Vgl. Schmidt (2014), S. 1273 – 1276 (g.S.n.e.); Wulf (2010), S. 333; Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 22; Haaker / Mindermann (2012), S. 91; Müller (2010), S. 7.

<sup>154</sup> Vgl. Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 22.

<sup>155</sup> Vgl. Haaker / Mindermann (2012), S. 91.

<sup>156</sup> Vgl. Schmidt (2014), S. 1273 – 1276 (g.S.n.e.).

solchen, die Aktivierungsfähigkeit erfüllen, oder ob bereits ein Vermögensgegenstand verfestigt sein muss, damit die Aktivierungsfähigkeit gegeben ist, was dazu führen würde, dass ein Entwicklungsergebnis noch nicht aktiviert werden dürfte.<sup>157</sup>

Die h.M.<sup>158</sup> in der Fachliteratur befürwortet die Möglichkeit der Aktivierung eines immateriellen Guts bzw. selbst erstellter Entwicklungsergebnisse bereits dann, wenn die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstandes erst künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt sein werden, jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind. Dies würde auch der Formulierung der Gesetzesbegründung zum BilMoG entsprechen.<sup>159</sup>

Mehrere Argumente scheinen dafür zu sprechen:

Ziel und Zweck des § 248 Abs. 2 HGB und § 255 Abs. 2a HGB scheinen für die Aktivierungsfähigkeit nicht zu verlangen, dass ein Entwicklungsergebnis bereits zu einem Vermögensgegenstand verfestigt sein muss. Die Unterteilung des Herstellungsprozesses in eine Forschungs- und eine Entwicklungsphase durch den Gesetzgeber und die Möglichkeit der Aktivierungsfähigkeit von Entwicklungskosten spräche dafür, dass es in der Entwicklungsphase – und nicht erst am Ende dieser – einen ansatzfähigen Bilanzposten geben müsse; auch die Tatsache, dass kein Bilanzposten für „unfertige immaterielle Vermögensgegenstände“ existiert, spräche dafür.<sup>160</sup>

Auch die Tatsache, dass das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB mit einer Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB verknüpft wurde, deutet darauf hin, dass bereits vor dem tatsächlichen Bestehen der Vermögensgegenstandseigenschaft eine Aktivierungsmöglichkeit besteht.<sup>161</sup> Eine Ausschüttungssperre bezweckt die Kapitalerhaltung; sie soll die Erhaltung eines Mindesthaftungsvermögens i.S.d. Gläubigerschutzes sicherstellen. Würde die Möglichkeit zur Aktivierung erst zu einem Zeitpunkt bestehen, ab dem bereits die *tatsächliche* Vermögensgegenstandseigenschaft bejaht werden kann, dann wäre eine Ausschüttungssperre überflüssig. Mehr Sinn macht sie hingegen dann, wenn zum Aktivierungszeitpunkt lediglich auf die zukünftige, zwar hochwahrscheinliche, jedoch nicht sichere, Vermögensgegenstandseigenschaft abgestellt wird.<sup>162</sup>

---

<sup>157</sup> Vgl. Schmidt (2014), S. 1273 – 1276 (g.S.n.e).

<sup>158</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2010), S. 1300ff.; Seidel / Grieger / Muske (2009), S. 1286ff.; Kahle / Haas (2010), S. 34ff.; Dobler / Kurz (2008), S. 485ff.; Haaker / Mindermann (2012), S. 90ff.; Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 19ff..

<sup>159</sup> Vgl. BuReg, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 60.

<sup>160</sup> Vgl. Schmidt (2014), S. 1273 – 1276 (g.S.n.e).

<sup>161</sup> Vgl. Haaker / Mindermann (2012), S. 91.

<sup>162</sup> Vgl. Haaker / Mindermann (2012), S. 91.

Folgt der Bilanzierende nun jener Interpretation des Aktivierungszeitpunkts, wonach eine Aktivierung ab dem Zeitpunkt möglich ist, ab dem mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass ein künftiger Vermögensgegenstand zur Entstehung gelangt,<sup>163</sup> ist eine zukunftsgerichtete Einschätzung darüber notwendig, ob nach Beendigung der Entwicklungsphase mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Vermögensgegenstand entstehen wird.<sup>164</sup> Diese Beurteilung im Vorhinein kann gewiss nicht frei von Zweifeln sein, da eine solche regelmäßig erst gegen Ende der Entwicklungstätigkeiten zweifelsfrei stattfinden kann, wenn Unsicherheiten mit fortschreitendem Entwicklungsprojektstand zunehmend minimiert werden.<sup>165</sup> In Abbildung 3 ist jener Punkt auf der Zeitlinie ersichtlich, der den Aktivierungszeitpunkt darstellt.

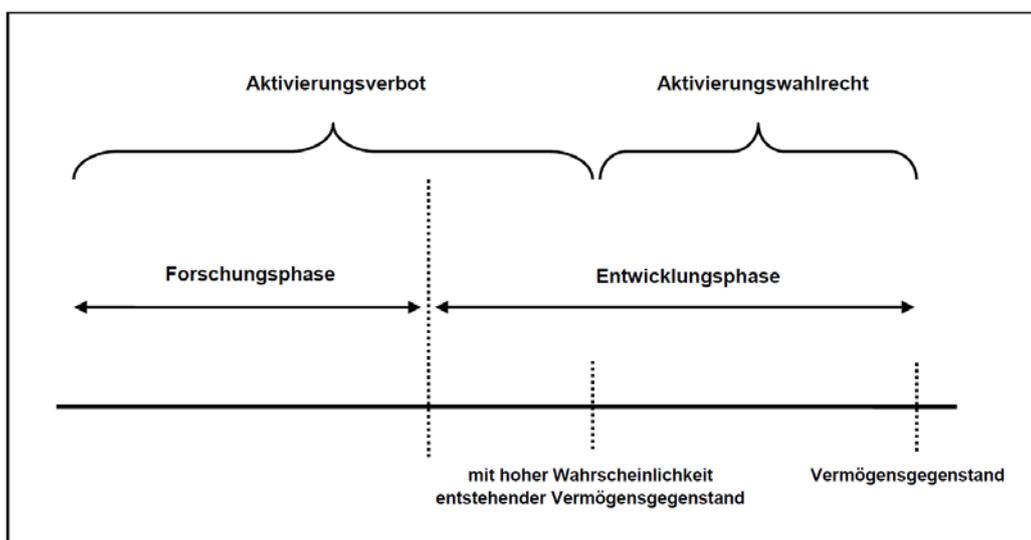


Abbildung 3: Der Aktivierungszeitpunkt<sup>166</sup>

Durch die nötige Zukunftsprognose werden Aufwendungen aktiviert, die letztlich am Bilanzstichtag noch keinen Vermögensgegenstand darstellen. Trotzdem eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ vorliegt, lässt sich die Vermögensgegenstandseigenschaft nicht zweifelsfrei beurteilen; dies wäre nur nach Beendigung des Entwicklungsprojekts möglich.<sup>167</sup>

Beim Begriff der „hohen Wahrscheinlichkeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Zuge des BilMoG – sowohl in HGB als auch in der Gesetzesbegründung zum BilMoG – keine inhaltliche Bestimmung erfahren hat.<sup>168</sup> Einzig in der Gesetzesbegründung zum BilMoG zum, ebenfalls durch das BilMoG, neu eingeführten § 254

<sup>163</sup> Vgl. *BuReg*, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 60.

<sup>164</sup> Vgl. *Mindermann* (2010), S. 659; *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 272; *Kahle / Günter* (2008), S. 84.

<sup>165</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008b), S. 96.

<sup>166</sup> Abbildung entnommen aus: *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 276.

<sup>167</sup> Vgl. *Mindermann* (2010), S. 660.

<sup>168</sup> Vgl. *Mindermann* (2010), S. 659; *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), S. 83; *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 272; *Bieg* (2009), S. 255; *Küting / Pfirmann / Ellmann* (2008), S. 692.

HGB<sup>169</sup> findet sich eine Umschreibung des Begriffs, wonach „hohe Wahrscheinlichkeit“ „so gut wie sicher“ bedeutet,<sup>170</sup> dessen Übernahme jedoch zweifelhaft erscheint.<sup>171</sup> Der Wortlaut deutet darauf hin, dass „deutlich mehr Gründe dafür“ sprechen.<sup>172</sup>

Die Wahrscheinlichkeit anhand der Angabe einer bestimmten Prozentzahl zu quantifizieren, ist für die Beurteilung im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände nicht darstellbar und kann somit nicht durchgeführt werden.<sup>173</sup> Letztlich ist die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit i.R.d. Zukunftsprognose für den Bilanzierenden eine subjektive Ermessensfrage, wodurch sich die Möglichkeit zur Bilanzpolitik eröffnet.<sup>174</sup>

Während nach HGB somit lediglich auf die *Wahrscheinlichkeit* abgestellt wird, werden in IAS 38 hinsichtlich der Aktivierung von Entwicklungskosten *konkrete Objektivierungskriterien* für den Aktivierungszeitpunkt beschrieben, bei deren kumulativer Erfüllung eine Aktivierung erfolgt.<sup>175</sup>

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des BilMoG verwies der Referentenentwurf (RefE) noch auf die Kriterien des IAS 38.57 als Hilfsmittel zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit, jedoch wurde durch die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf (RegE) dieser Verweis wieder gestrichen.<sup>176</sup> Durch das BilMoG wurde kein eigener Kriterienkatalog, wie der des IAS 38.57, in das HGB eingeführt, wonach solche Objektivierungskriterien eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ der Entstehung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens bestätigen würden.<sup>177</sup> Trotz des Entfalls des Verweises auf die Objektivierungskriterien des IAS 38.57, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sich der Bilanzierende an eben diesen Kriterien orientiert; ein Rückgriff auf diese wird vom Gesetzgeber nicht als unzulässig erachtet.<sup>178</sup>

---

<sup>169</sup> Vgl. § 254 HGB: Bildung von Bewertungseinheiten

<sup>170</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), S. 83; Küting / Pfirmann / Ellmann (2008), S. 692.

<sup>171</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), S. 83.

<sup>172</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), S. 83.

<sup>173</sup> Vgl. Küting / Pfirmann / Ellmann (2008), S. 692.

<sup>174</sup> Vgl. Bieg (2009), S. 255; Mindermann (2010), S. 659.

<sup>175</sup> Vgl. Bieg (2009), S. 255.

<sup>176</sup> Vgl. Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 22; Castedello / Kreher (2010), S. 71; Kahle / Günter (2008), S. 84 – 85; Dobler / Kurz (2008), S. 487; Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (2008), S. 1817.

<sup>177</sup> Vgl. Seidel / Grieger / Muske (2009), S. 1287.

<sup>178</sup> Vgl. Castedello / Kreher (2010), S. 71; Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (2008), S. 1817; Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 22; Kreher et al. (2009), S. 105.

In IAS 38.57 werden folgende sechs Objektivierungskriterien genannt:<sup>179</sup>

- (a) die technische Realisierbarkeit der Fertigstellung,
- (b) die Absicht zur Fertigstellung und der Nutzung oder des Verkaufs,
- (c) die Fähigkeit zur Nutzung oder zum Verkauf,
- (d) Darstellung der Art und Weise des künftigen wirtschaftlichen Nutzen,
- (e) die Verfügbarkeit adäquater technischer, finanzieller und sonstiger Ressourcen,
- (f) zuverlässige Bestimmung der Herstellungskosten.

In inhaltlicher Hinsicht erscheinen diese Kriterien als Hilfsmaßstab geeignet, denn sie betreffen die mit der Schaffung eines immateriellen Vermögensgegenstandes verbundenen Risiken.<sup>180</sup> Die im Fachschrifttum<sup>181</sup> geübte Kritik an den einzelnen Objektivierungskriterien des IAS 38 soll in dieser Arbeit nicht ausführlich behandelt werden, vielmehr soll lediglich betont werden, dass diese Kriterien unbestimmte Rechtsbegriffe darstellen und somit wesentliche Ermessens- und Gestaltungsspielräume eröffnen.<sup>182</sup> Problematisch bei der Beurteilung der Objektivierungskriterien sind insbesondere der Nachweis der technischen Realisierbarkeit des Entwicklungsprojekts und die Art des Nutzenzuflusses.<sup>183</sup>

#### 4.1.4 Die verbleibenden Aktivierungsverbote

Das vor Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) geltende Aktivierungsverbot gem. § 248 Abs. 2 HGB a.F. für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde nicht generell aufgehoben. Das Aktivierungsverbot erstreckt sich weiterhin auf bestimmte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die in § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB eine explizite Aufzählung erfahren; hierunter fallen Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Hinsichtlich dieser Aufzählung von Aktivierungsverboten hat sich der deutsche Gesetzgeber im Zuge des BilMoG lediglich an IAS 38 angelehnt, da diese im Wesentlichen dem in IAS 38.63 aufgezählten Katalog entsprechen.<sup>184</sup> Dieser Katalog zeigt erneut die beabsichtigte moderate Annäherung der deutschen Rechnungslegung an die IFRS im Zuge des

<sup>179</sup> Vgl. *Hüttche* (2008), S. 167; *Theile* (2009), Tz. 12.

<sup>180</sup> Vgl. *Boecker / Künkele* (2010), S. 485.

<sup>181</sup> Vgl. *Böcking / Wiederhold* (2014), Rn. 69 – 76; *Christian / Kern* (2014), S. 171; *Rossmannith / Heß* (2011), S. 199 – 200 und S. 203; *Burger / Ulbrich / Knoblauch* (2006), S. 733; *Bertl / Fröhlich* (2008), S. 376; *Engel-Ciric* (2008), S. 84; *Hüttche* (2008), S. 167; *Link / Oldewurtel / Kämpel* (2014), S. 233 – 240 (g.S.n.e).

<sup>182</sup> Vgl. *Freidank / Velte* (2009), S. 95.

<sup>183</sup> Vgl. *Petersen / Zwirner / Busch* (2010), S. 9.

<sup>184</sup> Vgl. *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 695; *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 84; *Velte / Sepetauz* (2010), S. 350.

BilMoG. Umfangreichere Aktivierungsmöglichkeiten als nach IAS 38 wollte die Gesetzgebung offensichtlich nicht zulassen.<sup>185</sup>

Ursprünglich war im Gesetzgebungsverfahren des BilMoG im Rahmen des Referentenentwurfs (RefE) noch eine uneingeschränkte Abschaffung des Aktivierungsverbotes des § 248 Abs. 2 HGB a.F. vorgesehen, und somit kein Aktivierungsverbot für bestimmte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.<sup>186</sup> Auf die darauf folgenden kritischen Stellungnahmen zum Referentenentwurf und der Forderung aus der Literatur, diesbezügliche Aktivierungsverbote einzufügen, hat der Gesetzgeber jedoch reagiert und explizite Aktivierungsverbote ins HGB aufgenommen.<sup>187</sup>

Grund für das Aktivierungsverbot ist, dass bei diesen selbst geschaffenen immateriellen Werten eine Zurechnung von Herstellungskosten *teilweise* nicht ohne Zweifel möglich ist, d.h. eine Abgrenzung zwischen aktivierungsfähigen Entwicklungskosten und den Aufwendungen, die auf den originären Geschäfts- oder Firmenwert entfallen, ist nicht zweifelsfrei möglich.<sup>188</sup> Somit würde sich eine Abgrenzbarkeit der aktivierungsfähigen Entwicklungskosten vom selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert, für den gesetzlich ein Aktivierungsverbot besteht, als schwierig gestalten.<sup>189</sup>

Jedoch handelt es sich bei der Unmöglichkeit der Zurechnung der Herstellungskosten lediglich um eine Vermutung des Gesetzes, ohne eine Möglichkeit des bilanzierenden Unternehmens dies zu widerlegen.<sup>190</sup> Im Hinblick auf den oben genannten Wortlaut „teilweise“, muss betont werden, dass zwar eine selbstständige Bewertbarkeit meist nicht gegeben ist, jedoch sind diese immateriellen Güter oftmals selbstständig verwertbar und besitzen damit die Aktivierungsfähigkeit.<sup>191</sup>

Die Forderung nach einer möglichen Abgrenzbarkeit vom originären Geschäfts- oder Firmenwert darf hierbei nicht als technische Zurechenbarkeit durch eine Kostenrechnung missverstanden werden, sondern ist auf die *Unterscheidung* von Aufwendungen für selbstständig bewertbare Vermögensgegenstände gegenüber Aufwendungen, die für die Entwicklung des Unternehmens entstanden sind, bezogen.<sup>192</sup> Da jedoch die Notwen-

---

<sup>185</sup> Vgl. Kessler / Leinen / Strickmann (2009), S. 144.

<sup>186</sup> Vgl. Küting / Pfirmann / Ellmann (2008), S. 690; Dobler / Kurz (2008), S. 486.

<sup>187</sup> Vgl. Dobler / Kurz (2008), S. 486; Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1816; Kessler / Leinen / Strickmann (2009), S. 144.

<sup>188</sup> Vgl. Rohleder (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.); Mindermann (2012), S. 533 – 544 (g.S.n.e.); Velte / Sepetauz (2010), S. 350; Theile (2009), Tz. 7.

<sup>189</sup> Vgl. Dobler / Kurz (2008), S. 486; Wulf (2010), S. 333.

<sup>190</sup> Vgl. Kessler / Leinen / Strickmann (2009), S. 141; Velte (2015), S. 856.

<sup>191</sup> Vgl. Hülsberg / Thiele (2010), S. 695.

<sup>192</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), Tz. 81.

digkeit besteht, Aufwendungen zu einem immateriellen Vermögensgegenstand eindeutig zurechnen zu können,<sup>193</sup> erscheint es sachgerecht, hierfür ein Ansatzverbot zu normieren.

Mit dem Aktivierungsverbot für diese immateriellen Werte soll verhindert werden, dass Aufwendungen *willkürlich* entweder den selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens oder dem Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet werden.<sup>194</sup> Die Gefahr, dass Aufwendungen aktiviert werden, von denen einzig der originäre Geschäfts- oder Firmenwert "profitieren" würde, würde damit ausgeschaltet werden.<sup>195</sup> Als Beispiel sei hier der Aufwand für Werbemaßnahmen genannt, der ebenso der selbst geschaffenen Marke, wie auch dem originären Geschäfts- oder Firmenwert zugewiesen werden kann.<sup>196</sup> Diese gesetzliche Vorschrift ist als eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips anzusehen.<sup>197</sup>

Dem Wortlaut des § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB folgend, gilt das Aktivierungsverbot nicht nur für die explizit genannten selbst erstellten immateriellen Werte.<sup>198</sup> Mit den zugleich in § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB genannten „vergleichbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens“ sind alle selbst erstellten, ebenso wie unentgeltlich erworbenen, immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemeint, bei denen sich die Herstellungskosten nicht eindeutig von Aufwendungen für den originären Geschäfts- oder Firmenwert trennen lassen.<sup>199</sup>

Beispiele hierfür können sein: Aufwendungen für die Verkaufsförderung und Werbung, Aufwendungen für die Ausbildung oder Akquisition von Mitarbeitern, Aufwendungen für die Ingangsetzung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebes (inkl. Reorganisationsmaßnahmen).<sup>200</sup> Weitere Beispiele sind Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Unternehmenskennzeichen, sonstige Werktitel (beispielsweise Namen von Filmwerken), Urheberrechte und Internet-Domain-Namen.<sup>201</sup>

---

<sup>193</sup> Vgl. *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008), S. 1816.

<sup>194</sup> Vgl. *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 696; *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008), S. 1816; *Theile* (2009), Tz. 7; *Wulf* (2010), S. 334.

<sup>195</sup> Vgl. *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 144.

<sup>196</sup> Vgl. *Theile* (2009), Tz. 7; *Bieg* (2009), S. 46; *Wulf* (2010), S. 334; *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008), S. 1818.

<sup>197</sup> Vgl. *Theile* (2009), Tz. 7.

<sup>198</sup> Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 81.

<sup>199</sup> Vgl. *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008), S. 1816.

<sup>200</sup> Vgl. *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 145.

<sup>201</sup> Vgl. *Schmidt / Usinger* (2016), Anm. 20.

Mit der durch den Gesetzgeber gegebenen Auslegungshilfe werden die „vergleichbaren immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ jedoch nicht trennscharf umrissen; das deutsche HGB gibt hier keine allgemeingültigen Kriterien zur Abgrenzbarkeit des Aktivierungsverbots vor.<sup>202</sup>

Auch der DRS 24<sup>203</sup> enthält sich einer weiteren Hilfestellung im Sinne einer näheren Konkretisierung zu den „vergleichbaren immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens“. Gerade im Rahmen der Standardisierung wären nähere Ausführungen dazu wünschenswert gewesen.<sup>204</sup> Statt einer Definition beschränkt sich das Deutsche Rechnungslegung Standards Committee e.V. (DRSC) lediglich darauf, zu erklären, wodurch ein „vergleichbarer immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens“ charakterisiert ist, nämlich, „dass dessen Herstellungskosten nicht eindeutig von den Aufwendungen für die Entwicklung des Unternehmens in seiner Gesamtheit abgrenzbar sind“.<sup>205</sup>

Dem Bilanzierenden bleibt daher in Zweifelsfällen nur übrig, nach dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip zu handeln und einer Aufwandserfassung der jeweiligen Aufwendungen den Vorrang zu geben.<sup>206</sup> Da das Aktivierungsverbot stark an IAS 38.63<sup>207</sup> angelehnt ist, legt dies den Schluss nahe, zur Auslegung des handelsrechtlichen Aktivierungsverbots auf den entsprechenden Meinungsstand des IAS 38 zurückzugreifen.<sup>208</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die in § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB gegebene Aufzählung nicht abschließend ist und einer Auslegung bedarf.<sup>209</sup> In diesem Zusammenhang muss auch betont werden, dass mit dieser Vorschrift das Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 HGB durchbrochen wird. Es besteht keine Möglichkeit immaterielle Vermögensgegenstände vollständig in der Bilanz abzubilden.<sup>210</sup> Die Folge daraus ist, dass nur ein Teil der selbst geschaffenen immateriellen Güter des Unternehmens bilanziell gezeigt wird. Der überwiegende Teil der immateriellen Güter ist Teil des originären Geschäfts- oder Firmenwerts und dadurch in der Bilanz nicht ersichtlich.<sup>211</sup> Durch umfangreichere Möglichkeiten zur Aktivierung von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens könnte jedoch ein umfassender Potenzialausweis erreicht werden.<sup>212</sup>

---

<sup>202</sup> Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 83.

<sup>203</sup> Vgl. DRS 24.55 und 24.56.

<sup>204</sup> Vgl. *Hoffmann* (2016), S. 246.

<sup>205</sup> Vgl. *Schmidt / Usinger* (2016), Anm. 20.

<sup>206</sup> Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 83.

<sup>207</sup> Statt „vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ verwendet IAS 38.63 den Ausdruck „ihrem Wesen nach ähnliche Sachverhalte“.

<sup>208</sup> Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 84.

<sup>209</sup> Vgl. *Theile* (2008), S. 1064.

<sup>210</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.); *Mindermann* (2012), S. 533 – 544 (g.S.n.e.).

<sup>211</sup> Vgl. *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 697.

<sup>212</sup> Vgl. *Madeja / Ross* (2008), S. 345.

Neben § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB wird ein weiteres gesetzliches Aktivierungsverbot in § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB normiert, wonach Forschungskosten nicht aktiviert werden dürfen. Grund hierfür ist, dass das Forschungsergebnis regelmäßig nicht die Vermögensgegenstandseigenschaft erfüllt oder zumindest als sehr unsicher gesehen wird.<sup>213</sup> Die Annahme, dass über die Forschungsergebnisse keine Voraussagen über die Verwertbarkeit und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten möglich sind, ist jedoch nicht zwingend gegeben, da ein Vermögensgegenstand durchaus auch aus den Forschungsergebnissen entstehen kann.<sup>214</sup>

#### 4.1.5 Die Ansatzstetigkeit

Im Rahmen des BilMoG wurde in § 246 Abs. 3 HGB der Grundsatz der Ansatzstetigkeit neu in das HGB aufgenommen, der auch für die Bilanzierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen Berücksichtigung findet.<sup>215</sup>

Nach § 246 Abs. 3 Satz 2 HGB – mit Verweis auf § 252 Abs. 2 HGB – ist nur in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung vom Grundsatz der Ansatzstetigkeit zulässig. Als Beispiele hierfür kommen in Betracht: wesentliche Änderungen in der Einschätzung der Unternehmensentwicklung, wesentliche Änderungen der Gesellschafterstruktur, wesentliche Änderungen der Unternehmensstruktur aufgrund eines Wechsels in der Unternehmensführung, wesentliche technische Neuerungen, oder Änderungen der Konzernzugehörigkeit.<sup>216</sup>

Die Ansatzstetigkeit bezieht sich allerdings lediglich auf *gleichartige* Sachverhalte. Diese müssen eine einheitlichen Behandlung erfahren.<sup>217</sup> Da jedoch Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten häufig durch einen einzigartigen Charakter<sup>218</sup> gekennzeichnet sind, ist die Bestimmung der *Gleichartigkeit* von Entwicklungsprojekten mit Schwierigkeiten verbunden.<sup>219</sup>

---

<sup>213</sup> Vgl. Seidel / Grieger / Muske (2009), S. 1287; Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1816; Henckel / Ludwig / Lüdke (2008), S. 197.

<sup>214</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2010), S. 1300; Küting / Pfirmann / Ellmann (2008), S. 691.

<sup>215</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), Tz. 41.

<sup>216</sup> Vgl. Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1817.

<sup>217</sup> Vgl. Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1817; Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 23.

<sup>218</sup> da sie Projektcharakter haben.

<sup>219</sup> Vgl. Küting / Pfitzer / Weber (2009), S. 275; Küting / Ellmann (2010), S. 1301.

Die Festlegung von Abgrenzungskriterien der Forschungs- und der Entwicklungsphase und jener Kriterien zur Bestimmung des Aktivierungszeitpunkts sollten auf Projekt- bzw. Produktgruppenebene beibehalten werden.<sup>220</sup> Würden bei gleichartigen Entwicklungsprojekten dennoch unterschiedliche Kriterien zur Anwendung kommen, käme es u.U. zu Unterschieden beim Aktivierungsumfang.<sup>221</sup>

---

<sup>220</sup> Vgl. *Laubach / Kraus / Bornhofen* (2009), S. 23; *Küting / Ellmann* (2010), S. 1301; *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 275.

<sup>221</sup> Vgl. *Küting / Ellmann* (2010), S. 1301.

## 4.2 Problemfelder im Rahmen der Bewertung

### 4.2.1 Die Erstbewertung zu „Herstellungskosten“

Nachdem die Fragen des Ansatzes geklärt sind, geht es in einem nächsten Schritt um die Frage, mit welchem Wert ein selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens in der Bilanz angesetzt wird. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind – ebenso wie andere selbst hergestellte Vermögensgegenstände – mit ihren Herstellungskosten zu aktivieren.<sup>222</sup>

Durch das BilMoG wurde ein neuer § 255 Abs. 2a HGB zur Regelung der Herstellungskosten selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in das HGB eingefügt. Diese Bestimmung bietet jedoch keinen eigenständigen Bewertungsmaßstab für die Erstbewertung an, sondern konkretisiert lediglich die Anwendung des § 255 Abs. 2 und Abs. 3 HGB auf selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Ein speziell auf selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zugeschnittener Herstellungskostenbegriff wird somit nicht vorgegeben.<sup>223</sup>

Demnach gelten als Herstellungskosten eines solchen Vermögensgegenstandes jene Aufwendungen nach § 255 Abs. 2 HGB, die bei dessen *Entwicklung* angefallen sind. Da somit in die Herstellungskosten lediglich *Entwicklungskosten* einbezogen werden dürfen, ist für die Bestimmung der Herstellungskosten die Abgrenzung der Forschungs- und der Entwicklungsphase, und somit der Zeitpunkt des Übergangs, von entscheidender Bedeutung,<sup>224</sup> deren Problematik in Abschnitt 4.1.2 (Die Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase) bereits erläutert wurde.

Gemäß § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB gehören zu den Pflichtbestandteilen der Herstellungskosten Material- und Fertigungseinzelkosten, Sonderkosten der Fertigung, ebenso wie angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser fertigungsbezogen ist. Optional in die Herstellungskosten einbezogen werden können, gem. § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB, angemessene Teile der allgemeinen Verwaltungskosten, angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversor-

---

<sup>222</sup> Vgl. § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB

<sup>223</sup> Vgl. Kahle / Haas (2010), S. 34; Kessler / Leinen / Strickmann (2009), S. 178; Madeja / Ross (2008), S. 346.

<sup>224</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2012), S. 61; Küting / Ellmann (2010), S. 1300; Mindermann (2012), S. 533 – 544 (g.S.n.e).

gung, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, sowie nach § 255 Abs. 3 Satz 1 HGB entwicklungsbezogene Fremdkapitalzinsen. Für Forschungskosten und Vertriebskosten besteht nach § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB ein Einbeziehungsverbot in die Herstellungskosten.

Mit dem BilMoG wurde durch die neu normierte Einbeziehungspflicht für Gemeinkosten (Material- und Fertigungsgemeinkosten) eine Annäherung an den fertigungsbezogenen Vollkostenansatz der IFRS und zugleich eine Angleichung des handels- an den steuerrechtlichen Herstellungskostenbegriff vollzogen.<sup>225</sup> Die damit verbundene Erhöhung der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und eine realitätsnähere Darstellung der Lage kann als Vorteil gesehen werden.<sup>226</sup>

Die fakultative Einbeziehung von Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung ist jedoch im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang kritisch zu beurteilen, da diese durch das Unternehmen im Gesamten verursacht sind. Aufgrund der Forderung nach Richtigkeit erscheint ein *Einbeziehungsverbot* dieser Aufwendungen nach *Rohleder* eher gerechtfertigt.<sup>227</sup> *Rohleder* sieht dagegen für die entwicklungsbezogenen Fremdkapitalzinsen<sup>228</sup> eine *Einbeziehungspflicht*, statt eines Einbeziehungswahlrechts, als sinnvoller an, da gerade bei langfristigen Projekten nicht unwesentliche Zinsen entstehen würden.<sup>229</sup>

Hinsichtlich der für die Herstellungskosten einbeziehungsfähigen Aufwendungen sei anzumerken, dass nach HGB, aufgrund des Rückgriffs auf den *allgemeinen* Herstellungskostenbegriff des § 255 Abs. 2 und Abs. 3 HGB,<sup>230</sup> die Herstellungskosten in größerem Umfang ausfallen als nach IFRS. Nach § 255 Abs. 2 HGB dürfen, im Gegensatz zu IAS 38<sup>231</sup>, die allgemeinen Verwaltungskosten und Teile der freiwilligen Sozialkosten, und somit nicht produktionsbezogene Aufwendungen, in die Herstellungskosten einbezogen werden. Ebenso die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen nach § 255 Abs. 3 HGB unterliegt weniger strengen Anforderungen als nach IAS 23.<sup>232</sup>

---

<sup>225</sup> Vgl. *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.* (2008), S. 1818; *Boecker / Künkele* (2010), S. 485.

<sup>226</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>227</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>228</sup> Im Rahmen eines Kreditvertrags zur Finanzierung der Entwicklung.

<sup>229</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>230</sup> Nach IAS 38 erfolgt die Erstbewertung eines selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens mit den in IAS 38.65 *gesondert* definierten Herstellungskosten

<sup>231</sup> Nach IAS 38.67 dürfen Ausgaben für Vertrieb und Verwaltung, die nicht direkt für die Herstellung anfallen, nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

<sup>232</sup> Vgl. *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 180; *Boecker / Künkele* (2010), S. 485.

Bezüglich des Herstellungsumfangs in zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, dass aus dem Gesetzeswortlaut des § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB<sup>233</sup> nicht die gänzliche Einbeziehung der Entwicklungskosten in die Herstellungskosten abgeleitet werden darf.<sup>234</sup> Nicht alle Aufwendungen in der Entwicklungsphase sind in die Herstellungskosten einzubeziehen, sondern gemäß der Gesetzesbegründung des BilMoG nur jene Aufwendungen innerhalb der Entwicklungsphase, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass ein Vermögensgegenstand entstehen wird.<sup>235</sup>

Abbildung 4 – die ebenso in Abschnitt 4.1.3 (Der Aktivierungszeitpunkt) den Zeitpunkt der Aktivierung verdeutlicht hat – macht an dieser Stelle deutlich, dass für den Herstellungsumfang eine differenzierte Betrachtung der in der Entwicklungsphase entstandenen Aufwendungen nötig ist.<sup>236</sup>

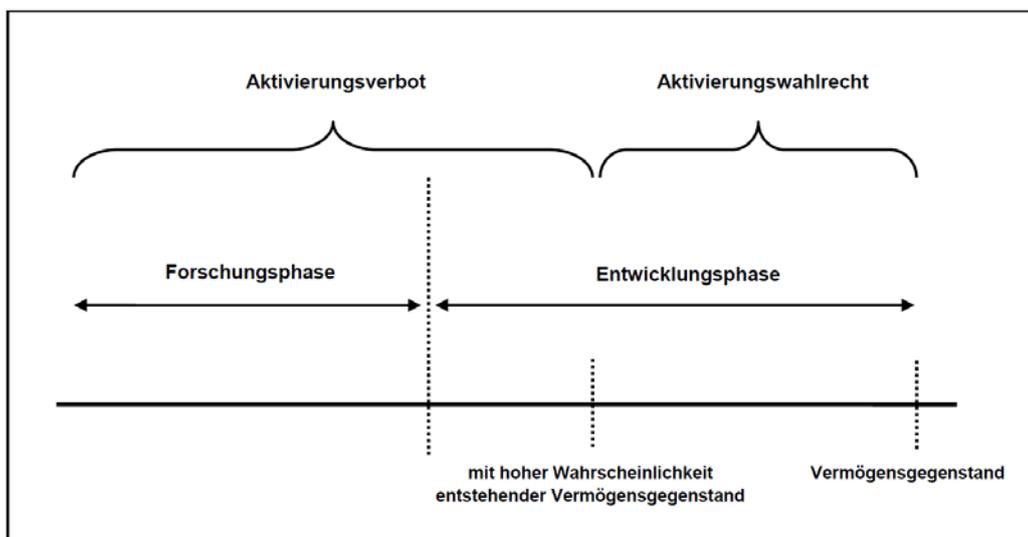


Abbildung 4: Differenzierte Betrachtung der Aufwendungen der Entwicklungsphase<sup>237</sup>

Somit fallen die Herstellungskosten geringer aus als die tatsächlich entstandenen Entwicklungsprojektkosten. Ist bei langjährigen Entwicklungsprojekten die Aktivierungsvoraussetzung erst in einem späteren Projektstadium gegeben, repräsentieren die Herstellungskosten nur einen geringen Teil der gesamten Entwicklungsprojektkosten.<sup>238</sup>

<sup>233</sup> Dem Wortlaut folgend sind die *bei dessen Entwicklung* anfallenden Aufwendungen zu aktivieren.

<sup>234</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2012), S. 64; Kessler / Leinen / Strickmann (2009), S. 178.

<sup>235</sup> Vgl. BuReg, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 60.

<sup>236</sup> Vgl. Küting / Pfitzer / Weber (2009), S. 275.

<sup>237</sup> Abbildung entnommen aus: Küting / Pfitzer / Weber (2009), S. 276.

<sup>238</sup> Vgl. Link / Oldewurtel / Kumpel (2014), S. 233 – 240 (g.S.n.e.).

Im Ergebnis bleibt anzumerken, dass die Bestimmung der Herstellungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens durch wesentliche Ermessensspielräume geprägt ist. Zum einen wird zwischen Kostenbestandteilen, die fakultativen und obligatorischen Charakter haben, unterschieden. Zum anderen ergeben sich aufgrund der Zurechnung von Gemeinkosten auch Zuordnungsprobleme. Lediglich für Vertriebskosten und Forschungskosten besteht ein explizites Einbeziehungsverbot.<sup>239</sup>

#### 4.2.2 Nachaktivierung von Entwicklungsaufwendungen?

Wie zuvor beschrieben, ist für Aufwendungen, die in der Entwicklungsphase anfallen, eine differenzierte Betrachtung nötig.<sup>240</sup> Jene Aufwendungen innerhalb der Entwicklungsphase, die vor dem Aktivierungszeitpunkt<sup>241</sup> anfallen, dürfen nicht aktiviert werden, sondern sind erfolgswirksam zu erfassen.<sup>242</sup>

Im Gegensatz zu IAS 38.71, in dem ein explizites Verbot zur Nachaktivierung von ursprünglich ergebniswirksam erfassten Ausgaben der Entwicklungsphase geregelt ist, existiert ein solches im HGB nicht.<sup>243</sup> Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zum BilMoG nicht explizit Stellung genommen zur Frage, wie mit Entwicklungskosten, die vor dem Aktivierungszeitpunkt angefallen sind und aufwandswirksam erfasst wurden, zu verfahren ist.<sup>244</sup> „In der Begründung zum BilMoG wird keine Aussage zur nachträglichen Aktivierung von bereits in Vorperioden aufwandswirksam verrechneten Entwicklungskosten getroffen. Die vollumfängliche Aktivierung der auf die Entwicklungsphase entfallenden Aufwendungen ist nicht ersichtlich.“<sup>245</sup> Dennoch kann aus dem Wortlaut der Gesetzesbegründung zum BilMoG<sup>246</sup> gefolgert werden, dass eine Aktivierung von ursprünglich erfolgswirksam erfassten Entwicklungskosten unzulässig wäre.<sup>247</sup>

Die Nachaktivierung erscheint aus einem weiteren Grund unzulässig. Für bereits erstellte Jahresabschlüsse vorheriger Perioden besteht ein Bestandschutz. Dort als Aufwand verrechnete Entwicklungsaufwendungen rückwirkend zu aktivieren, wird als nicht sinnvoll

---

<sup>239</sup> Vgl. Rohleder (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.); Castedello / Kreher (2010), S. 72.

<sup>240</sup> Vgl. Küting / Pfirrmann / Ellmann (2008), S. 693; Küting / Ellmann (2010), S. 1304.

<sup>241</sup> Jener Zeitpunkt, ab dem mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Entstehen eines Vermögensgegenstandes ausgegangen werden kann.

<sup>242</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2010), S. 1304.

<sup>243</sup> Vgl. Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1818.

<sup>244</sup> Vgl. Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 23; Kahle / Haas (2010), S. 35.

<sup>245</sup> Vgl. Küting / Pfitzer / Weber (2009), S. 276; Küting / Ellmann (2012), S. 66; Küting / Ellmann (2010), S. 1304.

<sup>246</sup> Vgl. BuReg, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S.60.

<sup>247</sup> Vgl. Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 23; Castedello / Kreher (2010), S. 73.

erachtet.<sup>248</sup> Ein Verstoß gegen das Kongruenzprinzip würde bei einer ergebnisneutralen Nachaktivierung folgen, da ursprünglich bereits aufwandswirksam erfasste Entwicklungsaufwendungen durch die nachträgliche Aktivierung erneut Aufwendungen durch planmäßige Abschreibungen verursachen. Eine ergebniswirksame Nachaktivierung würde die Darstellung der Ertragslage im Geschäftsjahr der Nachaktivierung im beträchtlichen Ausmaß verzerren.<sup>249</sup>

Im Schrifttum wird nach h.M.<sup>250</sup> daher die nachträgliche Aktivierung von aufwandswirksam erfassten Entwicklungsaufwendungen abgelehnt.

### 4.2.3 Nachträgliche Herstellungskosten

Auch die Frage der Behandlung von Aufwendungen für einen *bereits fertiggestellten* selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstand des Anlagevermögens wurde durch das BilMoG nicht explizit geregelt.<sup>251</sup> Die Antwort auf diese Frage ist daher aus den allgemeinen Vorgaben des § 255 Abs. 2 und 2a HGB abzuleiten.<sup>252</sup>

Nach § 255 Abs. 2a Satz 2 HGB wird der Begriff „Entwicklung“, neben der Neuentwicklung – also der originären Entwicklung – von Gütern und Verfahren, ausdrücklich auch als deren Weiterentwicklung mittels *wesentlicher Änderungen* definiert. Insofern besteht eine Aktivierungspflicht für nachträgliche Herstellungskosten.<sup>253</sup>

Im Sinne von § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB liegen nachträgliche Herstellungskosten jedoch nur dann vor, wenn ein immaterieller Vermögensgegenstand eine *Erweiterung* oder eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende *wesentliche Verbesserung* erfahren hat. Während bei einer Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung das Nutzungspotenzial eines immateriellen Vermögensgegenstandes erweitert wird, wird beim bloßen Erhaltungsaufwand lediglich dessen Nutzungspotenzial beibehalten; für diesen besteht im

---

<sup>248</sup> Vgl. *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008), S. 1818.

<sup>249</sup> Vgl. *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008), S. 1819.

<sup>250</sup> Vgl. *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 276; *Küting / Ellmann* (2010), S. 1304; *Küting / Ellmann* (2012), S. 66; *Laubach / Kraus / Bornhofen* (2009), S. 23; *Kahle / Haas* (2010), S. 35 – 36; *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008), S. 1818 – 1819; *Küting / Pfirrmann / Ellmann* (2008), S. 693 – 694; *Hennrichs* (2008), S. 540; *Seidel / Grieger / Muske* (2009), S. 1288.

<sup>251</sup> Im Gegensatz zu IAS 38.68a, wonach nachträgliche Herstellungskosten zu aktivieren sind, wenn die Ansatzkriterien erfüllt sind.

<sup>252</sup> Vgl. *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 188.

<sup>253</sup> Vgl. *Hülberg / Thiele* (2010), S. 696; *Küting / Ellmann* (2010), S. 1300; *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

Gegensatz zu nachträglichen Herstellungskosten ein Aktivierungsverbot. Ermessensspielräume ergeben sich bei deren Abgrenzung.<sup>254</sup> Das Abgrenzungsproblem zwischen erfolgswirksam zu verbuchendem Erhaltungsaufwand und nachträglichen Herstellungskosten wird mit Hilfe eines Rückgriffs auf die in diesem Zusammenhang bereits entwickelten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) gelöst.<sup>255</sup>

Die Differenzierung zwischen den beiden ist jedoch nicht spezifisch für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gegeben, auch wenn sie bei diesen mit „höherer Schärfe“ anzutreffen sein dürfte. Bei neu entwickelten Technologien beispielsweise treten oftmalige Weiterentwicklungen und Verbesserungen auf, die eine Ermessensentscheidung hinsichtlich des Umfangs und der Wesentlichkeit dieser Veränderung nötig machen.<sup>256</sup> Aufgrund fehlender physischer Substanz bei immateriellen Vermögensgegenständen wird die Beurteilung, ob eine *Erweiterung* i.S.v. § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB vorliegt, kaum anhand einer Substanzmehrung zu treffen sein. Anhand des Beispiels von Software, erscheint es denkbar, dass es durch eine Hinzufügung neuer Funktionen zu einer *Erweiterung* kommt.<sup>257</sup> Eine *wesentliche Verbesserung* i.S.v. § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB kann angenommen werden, wenn der immaterielle Vermögensgegenstand durch die Weiterentwicklung eine andere Gebrauchs- bzw. Verwendungsmöglichkeit erfährt.<sup>258</sup>

Inwiefern Entwicklungsaufwendungen zu nicht aktivierbarem Erhaltungsaufwand führen, ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Von Erhaltungsaufwand ist dann die Rede, wenn ein bereits bestehender immaterieller Vermögensgegenstand nur teilweise erneuert bzw. modernisiert wird und dadurch seine Funktionsfähigkeit nicht geändert, sondern erhalten wird.<sup>259</sup> Aufgrund ihrer Wesensart, bilden bei immateriellen Vermögensgegenständen eine *Erweiterung* oder *wesentliche Verbesserung* eher die Ausnahme. In den häufigeren Fällen fallen nachträgliche Aufwendungen an, um den erwarteten Nutzen aus dem immateriellen Vermögensgegenstand zu sichern und damit als Erhaltungsaufwand gelten.<sup>260</sup>

---

<sup>254</sup> Vgl. Rohleder (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>255</sup> Vgl. Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1819; Laubach / Kraus / Bornhofen (2009), S. 23; Seidel / Grieger / Muske (2009), S. 1288; Castedello / Kreher (2010), S. 73.

<sup>256</sup> Vgl. Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2008), S. 1819.

<sup>257</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), Tz. 53.

<sup>258</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), Tz. 54.

<sup>259</sup> Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), Tz. 56.

<sup>260</sup> Vgl. Kessler / Leinen / Strickmann (2009), S. 189; Küting / Ellmann (2010), S. 1304; Küting / Ellmann (2012), S. 67; Kahle / Haas (2010), S. 36; Küting / Pfitzer / Weber (2009), S. 277.

Zu beachten ist auch, dass hinsichtlich der Aktivierung von nachträglichen Entwicklungsaufwendungen ebenfalls eine Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase i.S.v. § 255 Abs. 2a Satz 2 und Satz 3 HGB erforderlich ist. Ausschließlich jene nachträglichen Aufwendungen, die auf die Entwicklungsphase entfallen, dürfen aktiviert werden.<sup>261</sup>

#### 4.2.4 Planmäßige Abschreibung und Bestimmung der Nutzungsdauer

Für die Folgebewertung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens haben die gesetzlichen Neuerungen im Zuge des BilMoG zu keinen Sonderregelungen geführt.<sup>262</sup> Insoweit richtet sich deren Folgebewertung nach den allgemeinen Abschreibungsregeln des § 253 Abs. 3 HGB. Danach unterliegen selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer einer planmäßigen Abschreibung.

*Madeja / Ross* betonen, dass für viele der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer anzunehmen ist, und diese daher planmäßig abzuschreiben sind.<sup>263</sup>

Auch für *Freidank / Velte* sind – aufgrund des im HGB bedeutsamen Vorsichtsprinzips – nicht abnutzbare immaterielle Vermögensgegenstände im deutschen Bilanzrecht eine Ausnahmeerscheinung und daher im Allgemeinen planmäßig abzuschreiben.<sup>264</sup>

Nach Ansicht des *Arbeitskreises "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* ist eine Angabe von Beispielen von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände mit einer grundsätzlichen unbegrenzten Nutzungsdauer mit Schwierigkeiten verbunden. Sollten seltene Anwendungsfälle einer unbegrenzten Nutzbarkeit ausfindig gemacht werden können, würden diese, dem Arbeitskreis zufolge, allein einer außerplanmäßigen Abschreibung unterliegen.<sup>265</sup>

---

<sup>261</sup> Vgl. *Küting / Ellmann* (2010), S. 1304; *Küting / Ellmann* (2012), S. 67; *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 696 – 697; *Kahle / Haas* (2010), S. 36; *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 277.

<sup>262</sup> Vgl. *Keller* (2009), S. 104; *Mindermann* (2012), S. 533 – 544 (g.S.n.e.); *Laubach / Kraus / Bornhofen* (2009), S. 23.

<sup>263</sup> Vgl. *Madeja / Ross* (2008), S. 347.

<sup>264</sup> Vgl. *Freidank / Velte* (2009), S. 98.

<sup>265</sup> Vgl. *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008), S. 1820.

*Kessler / Leinen / Strickmann* schließen jedoch die Entwicklung von immateriellen Vermögensgegenständen mit unbegrenzter Nutzungsdauer aus, und führen eine *stets* verpflichtende planmäßige Abschreibung für immaterielle Vermögensgegenstände an.<sup>266</sup>

*Rohleder* führt als Argument die *stets* vorliegende technologische Veralterung von immateriellen Vermögensgegenständen an und betont, dass diese daher *stets* einer planmäßigen Abschreibung unterliegen.<sup>267</sup>

*Müller* führt als Fälle, in denen keine planmäßige Abschreibung erfolgen darf, jene zeitlich begrenzten Rechte an, die immer wieder eine Verlängerung auf unbegrenzte Zeit erfahren, an.<sup>268</sup>

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass eine planmäßige Abschreibung erfolgt.

Da immaterielle Vermögensgegenstände durch eine hohe Individualität gekennzeichnet sind, ist die Bestimmung der Nutzungsdauer allgemein mit Schwierigkeiten verbunden.<sup>269</sup> Die Bestimmung der Nutzungsdauer erfordert eine subjektive Einschätzung des Rechnungslegenden über die voraussichtliche Nutzungszeit. Eine exakte Vorausbestimmung der Nutzungsdauer ist jedoch nicht möglich, daher muss eine Schätzung dieser erfolgen. Daraus folgt ein wesentlicher Beurteilungsspielraum, obwohl die Schätzung keiner Willkür unterliegen darf.<sup>270</sup> Welche Maßstäbe für eine sachgerechte betriebsindividuelle Schätzung der Nutzungsdauer herangezogen werden sollen, bleibt offen, da der deutsche Gesetzgeber im Zuge des BilMoG diesbezüglich keine entsprechenden Vorgaben gemacht hat.<sup>271</sup>

Die Nutzungsdauer bei immateriellen Vermögensgegenständen richtet sich i.d.R. nach wirtschaftlichen und rechtlichen Faktoren. In einigen Fällen kann die wirtschaftliche Nutzungsdauer wesentlich kürzer sein als die rechtliche Nutzungsdauer aufgrund gesetzlicher Fristen. Die kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer bestimmt dann die in Frage kommende Abschreibungsdauer. Da der künftige Nutzen einer hohen Unsicherheit unterliegt, bedarf es einer *vorsichtigen* Schätzung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer.<sup>272</sup> Auf-

---

<sup>266</sup> Vgl. *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 196.

<sup>267</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>268</sup> Vgl. *Müller* (2010), S. 8.

<sup>269</sup> Vgl. *Küting / Pfirmann / Ellmann* (2008), S. 694.

<sup>270</sup> Vgl. *Meinel* (2011), S. 1725.

<sup>271</sup> Vgl. *Keller* (2009), S. 104.

<sup>272</sup> Vgl. *Müller* (2010), S. 8.

grund des schnellen technologischen Wandels, sollte im Zweifel eine möglichst kurze Nutzungsdauer gewählt werden.<sup>273</sup>

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) im Jahr 2015<sup>274</sup> kam es zu einer Neuregelung zur Nutzungsdauer von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. In jenen Fällen, in denen die Nutzungsdauer nicht angegeben werden kann, greift die Neuregelung des § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB. Demnach ist eine planmäßige Abschreibung von *zehn Jahren* vorzunehmen, wenn in Ausnahmefällen die voraussichtliche Nutzungsdauer eines selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht verlässlich geschätzt werden kann. Diese Neuregelung hat jedoch nur dann Gültigkeit, wenn die voraussichtliche Nutzungsdauer *nicht* verlässlich geschätzt werden *kann*. Ist jedoch eine Schätzung möglich, darf die Neuregelung nicht zur Anwendung kommen.<sup>275</sup>

Der deutsche Gesetzgeber war der Auffassung, dass die Anwendung der gesetzlich festgelegten Nutzungsdauer von zehn Jahren einen „eng begrenzten Ausnahmefall“ darstellt. Regelmäßig würde bei selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die Möglichkeit einer sachgerechten Schätzung der Nutzungsdauer bestehen.<sup>276</sup> *Velte* stellt jedoch klar, dass der vom Gesetzgeber betonte Ausnahmecharakter zur Regel werden könnte, da aufgrund der eingeschränkten Objektivierbarkeit der immateriellen Vermögensgegenstände oftmals keine Möglichkeit einer *verlässlichen* Schätzung der Nutzungsdauer bestünde.<sup>277</sup>

Wann der Ausnahmefall der fehlenden Schätzbarkeit der Nutzungsdauer besteht, bleibt gesetzlich offen. *Mujkanovic* gibt hierfür drei Kernvoraussetzungen vor:

- „Faktisch keine rechtliche Einschränkung der zeitlichen Nutzbarkeit,
- keine wirtschaftliche Begrenzung der Nutzungsdauer aufgrund Erwartungen über die Generierung ausreichender cashflows,
- Absicht der Nutzung über eine unbestimmte Zeit.“<sup>278</sup>

Grundlage der Neuregelung durch das BilRUG ist die EU-Bilanzrichtlinie (Art. 12 Abs. 11 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/34/EU), die eine Höchstgrenze der Nutzungsdauer von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren vorgibt. Sodann hat jeder EU-Mitgliedstaat

---

<sup>273</sup> Vgl. *Rossmannith / Funk / Eha* (2011), S. 24; *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 196.

<sup>274</sup> Das BilRUG trat am 23.7.2015 in Kraft.

<sup>275</sup> Vgl. *Eggert* (2015), S. 812.

<sup>276</sup> Vgl. *Eggert* (2015), S. 812 – 813.

<sup>277</sup> Vgl. *Velte* (2015), S. 858.

<sup>278</sup> Vgl. *Mujkanovic* (2014), S. 752.

die höchstzulässige Nutzungsdauer festzulegen. Die Festsetzung der Nutzungsdauer von zehn Jahren entspricht somit einer vollständigen Ausschöpfung der Vorgabe von Seiten des deutschen Gesetzgebers.<sup>279</sup>

*Eggert* beurteilt das Ausschöpfen des maximalen Spielraums von zehn Jahren von Seiten des deutschen Gesetzgebers im Rahmen des BilRUG als kritisch, da bei immateriellen Vermögensgegenständen eine wirtschaftlich bedingte, immer kürzere Nutzungsdauer festzustellen ist. Der Gesetzgeber würde mit der Festsetzung der Nutzungsdauer von zehn Jahren bei immateriellen Vermögensgegenständen ein zweifelhaftes Signal aussenden.<sup>280</sup>

Auch nach *Veltes* Ansicht findet mit der – gem. BilRUG-Neuregelung geforderten – Festsetzung der Nutzungsdauer von zehn Jahren eine Verdopplung der bisherigen Regelabschreibung von fünf Jahren statt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips führt.<sup>281</sup>

#### **4.2.5 Außerplanmäßige Abschreibung und Wertaufholung**

Auch selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind, wie andere Vermögensgegenstände auch, auf außerplanmäßige Wertminderungen hin zu prüfen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist, gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB, der selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstand des Anlagevermögens auf den niedrigeren beizulegenden Wert außerplanmäßig abzuschreiben.

Dem beizulegenden Wert kommt hinsichtlich der Folgebewertung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens die Aufgabe zu, Ermessensspielräume, die der Bilanzierende beim Ansatz und der Erstbewertung zu großzügig in Anspruch genommen hat, zu bereinigen.<sup>282</sup>

Eine *dauerhafte* Wertminderung ist anzunehmen, wenn der beizulegende Wert am Bilanzstichtag die (fortgeführten) Herstellungskosten für einen wesentlichen Teil der Restnutzungsdauer unterschreitet. Da es sich beim Begriff „dauernd“ um einen lediglich unbe-

---

<sup>279</sup> Vgl. *Behrendt-Geisler / Rimmelspacher* (2015), S. 8 – 11 (g.S.n.e.).

<sup>280</sup> Vgl. *Eggert* (2015), S. 812.

<sup>281</sup> Vgl. *Velte* (2015), S. 856.

<sup>282</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 95.

stimmten Rechtsbegriff handelt, unterliegt er jedoch der Einschätzung des Rechnungslegenden.<sup>283</sup>

Besondere Probleme bereitet die Bestimmung des beizulegenden Wertes, da aufgrund der Individualität immaterieller Werte i.d.R. kein Marktpreis vorhanden ist.<sup>284</sup> Für unternehmensindividuelle Entwicklungsprojekte kann für die Bestimmung des beizulegenden Werts weder eine beschaffungs- noch eine absatzmarktorientierte Sichtweise eine sinnvolle Anwendung finden. Lediglich der Ertragswert, der auf das Restnutzungspotenzial abstellt, wäre eine sinnvolle Anwendung. Fraglich ist hier jedoch, wie eine eindeutige Zurechenbarkeit der Ertragsströme zum immateriellen Vermögensgegenstand möglich ist. Das Bewertungsergebnis kann hier durch den Bilanzierenden gezielt beeinflusst werden.<sup>285</sup> Problematisch ist hierbei auch, dass die für die Bestimmung des beizulegenden Werts anerkannten Bewertungsverfahren (z.B. Ertragswertmodell) insgesamt nicht trivial sind und sich durch hohe Komplexität auszeichnen.<sup>286</sup>

Mit der Frage der außerplanmäßigen Abschreibung ist auch die Wertaufholung verbunden. Entfallen die Gründe für die Wertminderung, ist gem. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB verpflichtend eine Wertaufholung durchzuführen. Im Sinne einer Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse ist dies zu bejahen, jedoch ergeben sich für den Bilanzierenden Ermessensspielräume hinsichtlich der Höhe der Rückgängigmachung.<sup>287</sup> Im Zuge des BilMoG hat der Gesetzgeber jedoch die Forderung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein Verbot der Wertaufholung zu normieren, nicht umgesetzt.<sup>288</sup>

---

<sup>283</sup> Vgl. Rohleder (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>284</sup> Vgl. Mindermann (2012), S. 533 – 544 (g.S.n.e.).

<sup>285</sup> Vgl. Rohleder (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>286</sup> Vgl. Hüttche (2008), S. 169.

<sup>287</sup> Vgl. Rohleder (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>288</sup> Vgl. Küting / Ellmann (2012), S. 68.

## 4.3 Sonstige Problemfelder

### 4.3.1 Ausweis in der Bilanz und der GuV

Durch das BilMoG wurde in § 266 Abs. 2 A.I.1. HGB ein gesonderter Bilanzposten „Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ in das Bilanzgliederungsschema des HGB eingefügt.

Gemäß der Gesetzesbegründung zum BilMoG, wonach ab dem Zeitpunkt aktiviert werden darf, ab dem mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Entstehen eines immateriellen Vermögensgegenstandes ausgegangen werden kann,<sup>289</sup> werden Entwicklungskosten vor dem Entstehen eines immateriellen Vermögensgegenstandes aktiviert. Obwohl für die aktivierten Beträge nicht die Notwendigkeit besteht, bereits die Vermögensgegenstandseigenschaft zu erfüllen, sind sie in der Bilanz unter dem Bilanzgliederungspunkt „Immaterielle Vermögensgegenstände“ auszuweisen. Mit diesem Bilanzposten schafft das BilMoG somit einen neuen Aktivposten, der als „Eventualvermögensgegenstand“ verstanden werden kann.<sup>290</sup> Zwar bestehen für diesen Posten Parallelen zum, für Sachanlagen geltenden, Posten „Anlagen im Bau“<sup>291</sup>, doch ist er schwerer objektivierbar angesichts seiner fehlenden Körperlichkeit.<sup>292</sup>

Zwar eröffnet der neu geschaffene gesonderte Bilanzposten einen Überblick über das Erfolgspotenzial eines Unternehmens,<sup>293</sup> doch sieht sich im Fachschrifttum auch mit Kritik konfrontiert, die im Folgenden dargelegt wird.

Die Erfolgspotenziale finden lediglich eine *undifferenzierte* Darstellung in der Bilanz.<sup>294</sup> Durch den neuen Bilanzposten „Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ findet eine Vermischung von noch in der Entwicklung befindlichen Entwicklungsprojekten und bereits fertiggestellten Projekten statt, obwohl beide mit einer unterschiedlichen Unsicherheit behaftet sind.<sup>295</sup> Verglichen mit Sachanlagen, hat der Gesetzgeber somit keinen vergleichbaren Posten „Anlagen im Bau“ in § 266 Abs. 2 A.I. HGB geschaffen.<sup>296</sup>

---

<sup>289</sup> Vgl. *BuReg*, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 60.

<sup>290</sup> Vgl. *Dobler / Kurz* (2008), S. 490.

<sup>291</sup> Anlagen im Bau: siehe § 266 Abs. 2 A.II.4. HGB.

<sup>292</sup> Vgl. *Dobler / Kurz* (2008), S. 490.

<sup>293</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>294</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>295</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.); *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 123; *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 231.

<sup>296</sup> Vgl. *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 231.

Des Weiteren werden unter dem Posten des § 266 Abs. 2 A.I.1. HGB – ebenso undifferenziert – unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ausgewiesen, da diese, aufgrund fehlender Objektivierung durch eine Markttransaktion, Ähnlichkeit zu den selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens aufweisen.<sup>297</sup>

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass im – durch das BilMoG erweiterte – Bilanzgliederungsschema des § 266 Abs. 2 A.I.1. HGB eine „sehr unpräzise begriffliche Abbildung“ stattgefunden hat.<sup>298</sup>

Bezüglich des Ausweises in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) werden die Entwicklungsaufwendungen bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens (GKV) in den einzelnen Aufwandspositionen (Personal- oder Materialaufwand) erfasst; beim Umsatzkostenverfahren (UKV) erfolgt der Ausweis in den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“.<sup>299</sup>

Für den Ausweis der Entwicklungsaufwendungen wurde im Zuge des BilMoG kein gesonderter GuV-Posten geschaffen. Eine gesonderte GuV-Position für Aufwendungen bzgl. der Schaffung eines selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens erscheint jedoch für *Küting / Ellmann* gerechtfertigt und wünschenswert, da der Gesetzgeber der Bereitstellung von Informationen hinsichtlich der immateriellen Vermögensgegenstände große Bedeutung beimisst.<sup>300</sup>

Im Zeitpunkt der Aktivierung werden die aktivierten Beträge beim GKV als „andere aktivierte Eigenleistungen“ ertragswirksam erfasst. Bei Verwendung des UKV werden die Aufwendungen entlastet.<sup>301</sup> Auch bzgl. dessen wurde durch das BilMoG kein Sonderposten im GuV-Gliederungsschema gem. § 275 Abs. 2 und Abs. 3 HGB geschaffen.

### 4.3.2 Anhangsangaben

§ 285 Nr. 22 HGB normiert eine gesetzliche Anhangsangabepflicht, wonach lediglich im Falle der Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres, sowie der

---

<sup>297</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>298</sup> Vgl. *Keller* (2009), S. 102.

<sup>299</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>300</sup> Vgl. *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 279; *Küting / Ellmann* (2012), S. 70; *Küting / Ellmann* (2010), S. 1304.

<sup>301</sup> Vgl. *Theile* (2009), Tz. 14.

Anteil, der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens fällt, anzugeben ist.

Mit der Angabepflicht soll ein Einblick in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit des Unternehmens und dessen Innovationskraft, ebenso wie in das Verhältnis der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, die zum einen aktiviert und zum anderen aufwandswirksam erfasst wurden, erreicht werden.<sup>302</sup> Mit Hilfe dieser Anhangsangaben können die Jahresabschlussadressaten einen Rückschluss auf den „Erfolg“ der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit des bilanzierenden Unternehmens ziehen, da jene Entwicklungsaufwendungen, die aktiviert wurden zum Gesamtbetrag in Relation gesetzt werden können. Auf diese Weise ist durch einen periodenübergreifenden Vergleich ersichtlich, welche Geschäftsjahre eine „erfolgreiche“ Forschung & Entwicklung (F&E) im Hinblick auf die Schaffung eines selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens erbracht haben.<sup>303</sup>

Jedoch folgt aus der Regelung des § 285 Nr. 22 HGB, dass, im Falle einer Nicht-Aktivierung, keine Pflicht zur Angabe der Höhe der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen des Geschäftsjahres besteht. Da auch in der GuV keine gesonderte Position für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen durch das BilMoG verpflichtend vorgesehen ist, ist für den Bilanzadressaten, bei Nicht-Aktivierung des Bilanzierenden, keine weitere Information ersichtlich.<sup>304</sup>

Auch eine betragsmäßige Aufgliederung des Gesamtbetrags in Forschungsaufwendungen und Entwicklungsaufwendungen wird gesetzlich nicht gefordert.<sup>305</sup> *Küting / Ellmann* halten eine solche Differenzierung zwischen Forschungs- und Entwicklungskosten allerdings für wünschenswert;<sup>306</sup> eine solche war sogar in der ursprünglichen Gesetzesfassung noch verpflichtend vorgesehen.<sup>307</sup>

Gemäß § 288 Abs. 1 HGB besteht für kleine Kapitalgesellschaften (KapGes) i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB, auch bei Aktivierung, keine Anhangsangabepflicht nach § 285 Nr. 22 HGB. Zusätzlich besteht für sie eine Befreiung von der Aufstellung eines Anlagespiegels, sowie die Möglichkeit lediglich eine verkürzte Bilanz gem. § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB aufzustellen. Jahresabschlussadressaten derartiger Unternehmen erhalten daher lediglich mittelbar,

---

<sup>302</sup> Vgl. *Zwirner* (2009), S. 2304.

<sup>303</sup> Vgl. *Zwirner* (2009), S. 2304.

<sup>304</sup> Vgl. *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 280.

<sup>305</sup> Vgl. *Wulf* (2010), S. 336; *Zwirner* (2009), S. 2304.

<sup>306</sup> Vgl. *Küting / Ellmann* (2010), S. 1304.

<sup>307</sup> Vgl. *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 530 – 531.

über die von allen KapGes zu veröffentlichenden Angaben zur Ausschüttungssperre nach § 285 Nr. 28 HGB, Informationen über den Betrag der aktivierten Entwicklungsaufwendungen.<sup>308</sup>

### 4.3.3 Latente Steuern

Das Steuerrecht normiert in § 5 Abs. 2 EStG ein Aktivierungsverbot für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden.

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in Handels- und Steuerrecht entstehen – im Falle der Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB – temporäre Differenzen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen, die eine Bildung von latenten Steuern nach § 274 Abs. 1 HGB<sup>309</sup> notwendig machen.<sup>310</sup>

### 4.3.4 Die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB

Das BilMoG hat im Rahmen der Eröffnung des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB Ansatz- und Bewertungsvorschriften in das HGB eingeführt, die mit besonderen Unsicherheiten verbunden sind und deshalb Wertansätze zur Folge haben, die nur schwer objektivierbar sind. Im Sinne des Gläubigerschutzes hält der deutsche Gesetzgeber daher eine Zulassung der Ausschüttung dieser wenig objektivierten bzw. nicht realisierten Ergebnisbestandteile an die Gesellschafter des Unternehmen für unzulässig.<sup>311</sup>

Im Zuge des BilMoG wurde an den Grundprinzipien des HGB, d.h. u.a. dem Gläubigerschutz, festgehalten, daher war bzgl. der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens eine „Schutzregel“ erforderlich.<sup>312</sup> Denn aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gehen Erträge hervor, die vor einer Auskehrung an die Gesellschafter zu schützen sind.<sup>313</sup> Die in § 268 Abs. 8 HGB normierte Ausschüttungssperre soll eine „Aufzehrung der betrieblichen Haftungssubstanz“ verhindern.<sup>314</sup>

---

<sup>308</sup> Vgl. *Küting / Ellmann* (2012), S. 70.

<sup>309</sup> Gilt nur für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB, hingegen sind nach § 274a Nr. 4 HGB kleine Kapitalgesellschaften davon befreit.

<sup>310</sup> Vgl. *Laubach / Kraus / Bornhofen* (2009), S. 20; *Küting / Ellmann* (2012), S. 68; *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 48.

<sup>311</sup> Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 1.

<sup>312</sup> Vgl. *Keller* (2009), S. 105.

<sup>313</sup> Vgl. *Wulf* (2010), S. 334.

<sup>314</sup> Vgl. *Freidank / Velte* (2009), S. 96.

Im Falle eines Ausweises selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz dürfen daher, nach § 268 Abs. 8 HGB, Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen, zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, mindestens den insgesamt angesetzten Beträgen,<sup>315</sup> abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern, entsprechen. Die Berechnung der Ausschüttungssperre ist in Abbildung 5 übersichtlich dargestellt.



Abbildung 5: Berechnung der Ausschüttungssperre<sup>316</sup>

*Küting / Pfitzer / Weber* üben Kritik an der *Höhe* dieser Ausschüttungssperre. Ihren Ausführungen zufolge, würde sich die in § 268 Abs. 8 Satz 1 HGB normierte Ausschüttungssperre nicht auf den *vollen* Betrag der aktivierten selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände beziehen; die Ausschüttungssperre beziehe sich lediglich auf die Differenz zwischen den selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen und den darauf abgegrenzten passiven latenten Steuern. Im Falle eines Überhangs von aktiven latenten Steuern, gemäß § 268 Abs. 8 Satz 2 HGB, würde diese Regelung zu einer zweifachen, die Ausschüttungssperre mindernden Erfassung der auf die aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände gebildeten passiven latenten Steuern führen. Daraus folgt ein, aus Sicht des Gläubigerschutzes, zu niedriger ausschüttungsgesperrter Betrag.<sup>317</sup>

*Gelhausen / Fey / Kämpfer* kritisieren, im Hinblick auf die in § 268 Abs. 8 HGB normierte Ausschüttungssperre, die Ungleichbehandlung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände und *unentgeltlich erworbener* immaterieller Vermögensgegenständen, für

<sup>315</sup> Gemeint ist: mindestens dem Betrag der aktivierten selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

<sup>316</sup> Abbildung entnommen aus: *Keller* (2009), S. 105.

<sup>317</sup> Vgl. *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 280 – 281.

die keine Ausschüttungssperre gilt. Trotzdem erscheint, ihrer Ansicht nach, eine analoge Anwendung der Ausschüttungssperre auch auf diese immateriellen Werte sachgerecht.<sup>318</sup>

*Höllerschmid / Schiebel* bezeichnen die Regelung, einen „Vermögensgegenstand“ mit einer Ausschüttungssperre zu belegen, gar als „systemwidrig“. Bislang waren im HGB, den Bilanzansatz betreffend, Ausschüttungssperren nur für „Bilanzierungshilfen“ vorgesehen, nicht jedoch für „Vermögensgegenstände“. „Vermögensgegenstände“ gelten als Teil des Fortführungsvermögens eines Unternehmens, das mit Gewinnerwartungen verbunden ist; eine „Gewinnwirksamkeit“ des Fortführungsvermögens sei im Allgemeinen anzunehmen. Insofern lässt ein „Vermögensgegenstand“ hinreichend sichere Gewinne erwarten, indem er künftige Umsätze generiert. Daher erscheint es, aus Sicht der Autoren, ungerechtfertigt, „Vermögensgegenstände“, wie die der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, mit einer Ausschüttungssperre zu belegen. Allerdings betonen sie auch, dass der deutsche Gesetzgeber verständlich und sinnvoll gehandelt hat, da es sich hierbei um „Vermögensgegenstände eigener Art“ handelt, die als besonders unsicher gelten und insofern durchaus eine Ausschüttungssperre rechtfertigen.<sup>319</sup>

---

<sup>318</sup> Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 135.

<sup>319</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 90 und S. 99.

## 5 Kurze Darstellung der Problematik aus österreichischer Sicht

### 5.1 Aktuelle österreichische Rechtslage – Aktivierungsverbot nach § 197 Abs. 2 UGB

Werden immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens selbst erstellt, besteht nach österreichischer Rechtslage in § 197 Abs. 2 UGB ein Aktivierungsverbot. Ursprünglich bestand im österreichischen Bilanzrecht keine explizite Regelung zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände. Erst mit Veröffentlichung des Rechnungslegungsgesetz (RLG) im Jahr 1990 wurde ins österreichische Handelsgesetzbuch (HGB)<sup>320</sup> ein Aktivierungsverbot für diese Werte geschrieben.<sup>321</sup> Davor wurde für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbst geschaffen wurden, nach überwiegender Ansicht, ein *Aktivierungswahlrecht* anerkannt. Voraussetzung hierzu war jedoch, dass das Vorsichtsprinzip bewahrt blieb.<sup>322</sup>

In Anbetracht der europarechtlichen Regelung besteht jedenfalls keine zwingende Regelung zu einem Aktivierungsverbot für diese immateriellen Werte. In Art. 12 Abs. 11 2. Unterabs. der EU-Richtlinie 2013/34/EU wird ein Aktivierungswahlrecht für die EU-Mitgliedstaaten normiert.<sup>323</sup>

Begründet wird das österreichische Aktivierungsverbot mit dem Gläubigerschutzgedanken, der eine vorsichtige Ergebnisermittlung erfordert. Aus objektivierungsbedingten Gründen darf ein Ansatz in der Bilanz nicht erfolgen, da diese immateriellen Werte als existenz- und wertunsicher gelten.<sup>324</sup>

Auswirkung des Aktivierungsverbots ist, dass die in Zusammenhang mit der Herstellung eines immateriellen Vermögensgegenstandes der Anlagevermögens angefallenen Entwicklungskosten als Aufwand in voller Höhe den Gewinn des Unternehmens kürzen.<sup>325</sup> Dies führt insbesondere bei Start-up-Unternehmen oftmals zum Ausweis beträchtlicher Verluste, da Verluste vor allem aus entstandenen Entwicklungskosten selbst erstellter immateriellen Vermögensgegenstände resultieren.<sup>326</sup> Für Unternehmen mit bedeutender

---

<sup>320</sup> damalige österreichische Bezeichnung: Handelsgesetzbuch (HGB)

<sup>321</sup> Vgl. Rath / Sedlacek (2016), S. 326; Hilber (2013), Rz. 16; Höllerschmid / Schiebel (2008b), S. 94; Höllerschmid / Schiebel (2008a), S. 98.

<sup>322</sup> Vgl. Rath / Sedlacek (2016), S. 326; Hilber (2013), Rz. 16; Höllerschmid / Schiebel (2008b), S. 94.

<sup>323</sup> Vgl. Rath / Sedlacek (2016), S. 326.

<sup>324</sup> Vgl. Schuschnig / Fritz-Schmied (2015), S. 112.

<sup>325</sup> Vgl. Fraberger / Petritz (2010), Rz. 2.

<sup>326</sup> Vgl. Wolf / Kopp (2006), S. 52.

Tätigkeit im Bereich der Erstellung immaterieller Vermögensgegenstände ergibt sich durch das Aktivierungsverbot eine beträchtliche Verzerrung des Bilanzbildes. Es erscheint fraglich, ob das Aktivierungsverbot ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eines Unternehmens fördert.<sup>327</sup> Das Aktivierungsverbot nach § 197 Abs. 2 UGB betrifft vor allem selbst entwickelte Software, Patente, Marken u.a. Rechte. Bei Unternehmen, deren Unternehmensgrundlage die Herstellung solcher immaterieller Werte ist, führt das Aktivierungsverbot zu Problemen beim richtigen Lesen der Bilanz.<sup>328</sup>

## **5.2 Reformschritte Österreichs der vergangenen Jahre und Diskussionen in Bezug auf das deutsche BilMoG**

In den vergangenen Jahren haben zwei wesentliche Gesetze das österreichische Bilanzrecht maßgeblich verändert – zum einen das Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 (RÄG 2010) und zum anderen das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014). Ungefähr im selben Zeitraum wie das deutsche BilMoG entstand das RÄG 2010.

Ziel des RÄG 2010 war es, die Verwaltungskosten für Unternehmen im Rahmen der Erfüllung von Informationspflichten zu reduzieren. Im Gegensatz zum deutschen BilMoG nahm man sich offensichtlich nicht zum Ziel, die unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften an die IFRS anzugleichen. Die Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften sind hinsichtlich Umfang und Bedeutung nicht vergleichbar mit dem BilMoG. Die allgemeinen Ziele der „Deregulierung“ und „Verbesserung der Aussagekraft“ des UGB-Abschlusses sollten durch mehrere legislative Schritte erreicht werden; das RÄG 2010 sollte hierbei lediglich als „Sofortmaßnahme“ zur Erreichung der Ziele dienen.<sup>329</sup>

Da das RÄG 2010 nur sehr moderate Änderungen brachte und diese lediglich einen ersten Schritt zur Modernisierung und Verbesserung der Qualität des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses darstellten,<sup>330</sup> wird sich künftig erst zeigen, welche weiteren Schritte der österreichische Gesetzgeber gehen wird, um eine weitergehende Modernisierung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften herbeizuführen.

Auf Initiative des österreichischen Bundesministerium für Justiz hatte sich zwei Jahre vor dem RÄG 2010, im Jahr 2008, das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

---

<sup>327</sup> Vgl. *Fraberger / Petritz* (2010), Rz. 3.

<sup>328</sup> Vgl. *Hilber* (2013), Rz. 17.

<sup>329</sup> Vgl. *Kern* (2010), S. 168 – 170.

<sup>330</sup> Vgl. *Kern* (2010), S. 175.

(AFRAC)<sup>331</sup> mit der Frage der Übertragbarkeit bestimmter Modernisierungsvorschläge des BilMoG ins UGB beschäftigt.<sup>332</sup> Hierzu hat das AFRAC eine Arbeitsgruppe „Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung“ zur Thematik „Entwicklung eines Maßnahmenpakets zur Reduzierung der Verwaltungskosten rechnungslegungspflichtiger Unternehmen durch Prüfung der Möglichkeit einer Annäherung von Unternehmens- und Steuerbilanz und unter Bedachtnahme auf die Reformvorschläge des deutschen BilMoG“ eingesetzt.<sup>333</sup> Das AFRAC stellte sich in diesem Zusammenhang die Aufgabe, neben der Analyse möglicher Kosteneinsparungspotenziale, auch Modernisierungsmöglichkeiten der österreichischen Rechnungslegung im Hinblick auf das BilMoG zu klären.<sup>334</sup>

Im Endbericht des AFRAC wird die Empfehlung der Anlehnung des UGB an die Konzeption des BilMoG gegeben. Jedoch rät es von einer unveränderten Übernahme des BilMoG in den österreichischen Rechnungslegungskontext ab.<sup>335</sup> Großteils entsprachen die Empfehlungen des AFRAC den Regelungen des BilMoG.<sup>336</sup> In den Empfehlungen des AFRAC im Endbericht wird folgendes angeführt:<sup>337</sup>

- Die Umstellung auf eine Aktivierungspflicht<sup>338</sup> für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und damit eine Streichung des § 197 Abs. 2 UGB findet Befürwortung.
- Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass jener strenge Maßstab zur Anwendung kommt, der auch nach IFRS gilt.
- Erwägung findet eine Beschränkung der Aktivierungspflicht auf *wesentliche*<sup>339</sup> Entwicklungsaufwendungen.

Ein weiterer Schritt der österreichischen Änderungen der Rechnungslegung vollzog sich im Jahr 2014 mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014). Neben der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU – und somit der Vereinheitlichung der eu-

---

<sup>331</sup> Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung; fachliche Beratung der zuständigen Ministerien bei Erstellung von Gesetzesvorschlägen zur Rechnungslegung.

<sup>332</sup> Vgl. *Schiebel / Höllerschmid* (2008), S. 19.

<sup>333</sup> Vgl. *Riener-Micheler / Kainz* (2009), S. 156.

<sup>334</sup> Vgl. *Schiebel* (2009), S. 18.

<sup>335</sup> Vgl. *Riener-Micheler / Kainz* (2009), S. 155.

<sup>336</sup> Vgl. *Rebhan* (2009), S.19 – 23 (g.S.n.e.).

<sup>337</sup> Vgl. *AFRAC* (2009), S. 15 – 18.

<sup>338</sup> Aktivierungspflicht, da im Gesetzgebungsverfahren des BilMoG anfangs noch eine Pflicht-Bestimmung vorgesehen war.

<sup>339</sup> Zu dieser Idee: siehe auch *Kreher et al.* (2009), S. 104 (siehe Abschnitt 6.1 (Vorbemerkung)).

ropäischen Rechnungslegungssysteme<sup>340</sup> – waren auch Ziele des Gesetzgebers: die Einheitsbilanz i.S.e. Harmonisierung von Unternehmens- und Steuerrecht und die Modernisierung des Bilanzrechts i.S.e. Annäherung an die IFRS. Das deutsche BilMoG diente dabei auch als Ideengeber.<sup>341</sup> Offensichtlich betrachtete der österreichische Gesetzgeber das Ziel der *Einheitsbilanz* als ein zu bedeutsames Generalziel, als dass man sich hinsichtlich der Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens das BilMoG zum Vorbild nahm.

Doch nicht in jedem Bereich vollzog sich im Rahmen des RÄG 2014 eine Vereinheitlichung von Unternehmens- und Steuerbilanz, wie etwa das Beispiel der Aufwandsrückstellung zeigt, die weiterhin unternehmensrechtlich gebildet werden kann im Gegensatz zum steuerrechtlichen Ansatzverbot.<sup>342</sup> Eventuell hätte man sich dieses Beispiel, neben dem BilMoG als Ideengeber, auch zum Vorbild nehmen können. Eine umfassende und einschneidende Bilanzrechtsreform ist, laut *Dokalik*, jedenfalls ausgeblieben.<sup>343</sup> Künftig wird sich im österreichischen Bilanzrecht noch zeigen, ob der österreichische Gesetzgeber weitere „mutigere“ Schritte gehen wird.

Die Frage, ob die mit dem BilMoG beabsichtigten Modernisierungsschritte auch auf Österreich übertragen werden könnten, bejahen *Schiebel / Höllerschmid*. Das deutsche und österreichische Bilanzrecht basiert auf den gleichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Auch in vielen Detailregelungen findet sich weitgehende Übereinstimmung.<sup>344</sup>

## 5.3 Möglichkeiten der Umgehung des Aktivierungsverbots

### 5.3.1 Vorbemerkung

Üblicherweise ist die Erstellung immaterieller Vermögensgegenstände mit sehr hohen Entwicklungskosten verbunden. Die Möglichkeit einer Aktivierung dieser Kosten prägt das Bilanzbild der kommenden Rechnungsperioden im entscheidenden Ausmaß.<sup>345</sup>

Das Aktivierungsverbot des § 197 Abs. 2 UGB kann umgangen werden, doch darf hierbei nicht die Fehlannahme getroffen werden, eine Umgehung sei in allen Fällen möglich. In

---

<sup>340</sup> Vgl. *Kofler* (2015), S. 146.

<sup>341</sup> Vgl. *Moser* (2015), S. 5.

<sup>342</sup> Vgl. *Moser* (2015), S. 8.

<sup>343</sup> Vgl. *Dokalik* (2013), S. 301.

<sup>344</sup> Vgl. *Schiebel / Höllerschmid* (2008), S. 19.

<sup>345</sup> Vgl. *Bertl / Fraberger* (1998), S. 240 – 243 (g.S.n.e.).

den folgenden Abschnitten werden die Möglichkeiten und etwaige Voraussetzungen hierfür dargestellt.

### 5.3.2 Ausweis im Umlaufvermögen

Vom Aktivierungsverbot des § 197 Abs. 2 UGB sind lediglich selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des *Anlagevermögens* erfasst. Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des *Umlaufvermögens* ergibt sich – durch das Vollständigkeitsgebot des § 196 Abs. 1 UGB – daher eine Pflicht zur Aktivierung.

Diese ungleiche Behandlung von Anlage- und Umlaufvermögen wird mit der strengen Bewertung des Umlaufvermögens gem. § 207 Abs. 1 UGB begründet.<sup>346</sup> Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens finden über den Markt schnell eine Konkretisierung und Bestätigung hinsichtlich ihres Wertes, da sie mit dem retrograden Vergleichswert zu bewerten sind. Liegt also der beizulegende Wert unter den Herstellungskosten ist zwingenderweise abzuschreiben. Hinsichtlich des Vorsichtsprinzips bestehen daher für die Berechtigung einer Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens keine Bedenken. Jedoch ist bei der Zuordnung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände zum Anlage- oder Umlaufvermögen in verstärktem Maße auf das Vorsichtsprinzip Rücksicht zu nehmen.<sup>347</sup> Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände können beispielsweise im Zuge der Auftragsforschung als Umlaufvermögen klassifiziert werden.<sup>348</sup>

### 5.3.3 Indirekte Aktivierbarkeit

In einigen Fällen ist auch eine indirekte Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen möglich. Hierbei werden die Entwicklungskosten in die Herstellungskosten von Produkten oder Leistungen eines Unternehmens einbezogen. Allerdings bestehen für diese Vorgehensweise bestimmte Voraussetzungen. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Entwicklungskosten in sachlicher und zeitlicher Hinsicht einen Bezug zur Produktion der *jeweiligen* Periode aufweisen. Hierunter versteht man Entwicklungsaufwendungen für Maßnahmen, die zur Absatzfähigkeit der Erzeugnisse eines Unternehmens führen oder die sich auf die Leistungserstellung der betreffenden Periode beziehen. Eine Zurechenbarkeit der Entwicklungsaufwendungen zum Produktionsvorgang muss somit gegeben sein.<sup>349</sup>

---

<sup>346</sup> Vgl. Bertl / Fraberger (1998), S. 240 – 243 (g.S.n.e.).

<sup>347</sup> Vgl. Fraberger / Petritz (2010), Rz. 32 – 33; Bertl / Fraberger (1998), S. 240 – 243 (g.S.n.e.).

<sup>348</sup> Vgl. Rohatschek / Leitner-Hanetseder (2013), Rz. 20.

<sup>349</sup> Vgl. Hierzer / Königsmaier (1998), S. 193 – 197 (g.S.n.e.).

### 5.3.4 Gestaltungen innerhalb eines Konzerns

Mehrere Möglichkeiten das Aktivierungsverbot des § 197 Abs. 2 UGB zu umgehen, ergeben sich innerhalb eines Konzerns.

Wird ein Auftrag des auslagernden Mutterunternehmens zur Herstellung von immateriellen Vermögensgegenständen an das Tochterunternehmen vergeben, liegt beim Mutterunternehmen eine Anschaffung von immateriellen Vermögensgegenständen vor, für die eine Aktivierungspflicht besteht.<sup>350</sup>

Denkbar sind auch andere Formen des entgeltlichen Erwerbs von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Entgeltlicher Erwerb liegt auch bei einem Tauschvorgang vor. Tauschen zwei Konzerngesellschaften jeweils selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, kommt dies einer Veräußerung des hingegeben und einer Anschaffung des erhaltenen immateriellen Vermögensgegenstandes gleich, sodass folglich eine Aktivierungspflicht besteht.<sup>351</sup>

Ebenso als entgeltlicher Erwerb klassifiziert, werden die Einbringung als Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und verdeckte Einlagen.<sup>352</sup>

Als Erwerbsvorgang gilt auch ein i.R.e Werkvertrages erstellter immaterieller Vermögensgegenstand durch einen Dritten, sofern nicht der Werkunternehmer als Hersteller auftritt.<sup>353</sup>

Bei Erwägung dieser Möglichkeit einer Umgehung des Aktivierungsverbots ist § 238 Abs. 1 Z. 19 UGB zu beachten, wonach eine Verpflichtung zur Anhangsangabe besteht für in der Bilanz ausgewiesene immaterielle Vermögensgegenstände, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter mit einer Beteiligung (§ 189a Z. 2)<sup>354</sup> erworben wurden.<sup>355</sup> Diese Tatsache könnte für bilanzierende Unternehmen die Attraktivität etwaiger Erwerbe von immateriellen Vermögensgegenständen innerhalb eines Konzerns verringern, da diese im Anhang offenzulegen sind.

---

<sup>350</sup> Vgl. *Hirschler* (2010), S. 20; *Bertl / Fraberger* (1998), S. 240 – 243 (g.S.n.e.).

<sup>351</sup> Vgl. *Bertl / Fraberger* (1998), S. 240 – 243 (g.S.n.e.); *Fraberger / Petritz* (2010), Rz. 43 – 44.

<sup>352</sup> Vgl. *Fraberger / Petritz* (2010), Rz. 43 und Rz. 47.

<sup>353</sup> Vgl. *Rohatschek / Leitner-Hanetseder* (2013), Rz. 24; *Fraberger / Petritz* (2010), Rz. 51.

<sup>354</sup> Vgl. § 189a Z. 2 UGB: Beteiligung = Anteile an einem anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen; dabei ist es gleichgültig, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht; es wird eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen vermutet, wenn der Anteil am Kapital 20 % beträgt oder darüber liegt; § 244 Abs. 4 und 5 über die Berechnung der Anteile ist anzuwenden; die Beteiligung als unbeschränkt haftender Gesellschafter an einer Personengesellschaft gilt stets als Beteiligung.

<sup>355</sup> Gilt nur für mittelgroße und große Gesellschaften (gem. § 221 Abs. 2 und Abs. 3 UGB).

## 6 Aus der kritischen Analyse abgeleitete Verbesserungsvorschläge für einen möglichen künftigen Reformschritt Österreichs

### 6.1 Vorbemerkung

Im Folgenden werden einige Anregungen angeführt, die thematisch geeignet sind, in einer Vorbemerkung zu den Abschnitten der Verbesserungsvorschläge Erwähnung zu finden.

*Rohleders* Beitrag gibt Empfehlungen für die Weiterentwicklung „de lege ferenda“<sup>356</sup> des deutschen HGBs in Bezug auf die Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Er geht der Frage nach, wie eine mittelstandsgerechte Abbildung dieser Bilanzposten erfolgen sollte. Doch sind die dargestellten Verbesserungspotenziale nicht ausschließlich nur in Bezug auf mittelständische Unternehmen zu verstehen. Seine Vorschläge würden, seiner Ansicht nach, die Nützlichkeit und Einfachheit erhöhen und somit nicht nur den Anforderungen mittelständischer Unternehmen entsprechen.<sup>357</sup>

*Höllerschmid / Schiebel* betonen, dass im Falle der Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mehr Detailregelungen geboten wären.<sup>358</sup>

Auch *Hennrichs* führt an, dass einzelne Ansatzfragen hinsichtlich der Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens *ausführlicher* explizit gesetzlich normiert werden sollten und mehr Regelungen hilfreich sein könnten. Durch zusätzliche Vorschriften würden Bilanzierende mehr Orientierung erhalten. Er hält es für denkbar, zusätzliche Vorschriften zu einzelnen Detailfragen in einer Rechtsverordnung zum HGB zu normieren, anstatt sie im HGB zu verankern. Grundsätzlich für richtig hält er dabei die schlanke, prinzipienorientierte Regelungstechnik des deutschen Handelsbilanzrechts, das nicht den gleichen Detaillierungsgrad der IFRS anwenden und daher auf allzu detaillierte Regelungen verzichten sollte.<sup>359</sup>

*Naumanns* Beitrag führt an, dass die voranschreitende Digitalisierung der Geschäftswelt bessere Rechnungslegungsvorschriften für immaterielle Vermögenswerte erfordert. Da

---

<sup>356</sup> Nach zukünftigem Recht

<sup>357</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>358</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 99.

<sup>359</sup> Vgl. *Hennrichs* (2008), S. 537 – 542 (g.S.n.e.).

die Bedeutung immaterieller Vermögenswerte weiter zunehmen wird, sollten, seiner Ansicht nach, die Bilanzierungsvorschriften für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände fortentwickelt werden.<sup>360</sup>

An dieser Stelle empfiehlt sich auch, *Kreher's* allgemeinen Vorschlag zur Festlegung einer *Wesentlichkeitsgrenze* anzuführen, der ebenso als Verbesserungsansatz dienen kann. Seiner Idee folgend, sollten alle Entwicklungsprojekte, die unterhalb einer bestimmten festgelegten Wesentlichkeitsgrenze liegen, nicht weiter hinsichtlich einer Aktivierbarkeit untersucht werden, da sie weder einzeln, noch in Summe Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens hätten. Aus den verbleibenden wesentlichen Entwicklungsprojekten würden in weiterer Folge repräsentative Entwicklungsprojekte ausgewählt werden.<sup>361</sup>

In den folgenden Abschnitten werden konkrete Verbesserungsvorschläge der Autorenschaft im Fachschrifttum angeführt, die im Falle einer künftigen österreichischen Bilanzrechtsreform hinsichtlich einer möglichen Einführung der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Berücksichtigung finden können.

## **6.2 Verbesserungsvorschläge zum Begriff des Vermögensgegenstandes**

Trotz der zentralen Bedeutung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Vermögensgegenstand“, hat dieser auch im Zuge der Einführung des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB im Rahmen des BilMoG keine gesetzliche Definition erfahren.<sup>362</sup>

*Hennrichs* betont, dass der Begriff des Vermögensgegenstandes eigenständig und abweichend vom Begriff „Vermögenswert“ in den IFRS zu verstehen sein sollte. Der Autor schlägt vor, praktisch besonders bedeutsame Einzelfragen der Rechnungslegung sollten in stärkerem Umfang als bisher ausdrücklich gesetzlich normiert werden, um die gewollte Eigenständigkeit des HGB deutlicher zum Ausdruck zu bringen.<sup>363</sup>

*Rohleder* spricht sich für die „Verwertungsfähigkeit“ als konstituierendes Kriterium des Vermögensgegenstandes aus, welches auch zugleich den Anforderungen einer mittel-

---

<sup>360</sup> Vgl. *Naumann* (2017), S. 189 – 190.

<sup>361</sup> Vgl. *Kreher et al.* (2009), S. 104.

<sup>362</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 90.

<sup>363</sup> Vgl. *Hennrichs* (2008), S. 538 und S. 542.

standsgerechten Rechnungslegung entsprechen würde. Er betont aber, dass dies im Bilanzrecht „de lege ferenda“ explizit aufgegriffen werden müsse; lediglich der bisherige Hinweis in der Gesetzesbegründung zum BilMoG würde nicht ausreichen. Aus seiner Sicht ist zu erwägen, eine Ergänzung in § 246 HGB um einen weiteren Satz einzufügen: „Vermögensgegenstände sind einzeln verwertbare Objekte.“<sup>364</sup> Dem Vorschlag *Rohleders* folgend, könnte – für eine künftige österreichische Bilanzrechtsreform, im Zuge derer eine Aktivierungsmöglichkeit selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erwogen würde – der ergänzende Satz des § 246 HGB in § 196 Abs. 1 UGB – als geeignetes Pendant im österreichischen UGB – eingefügt werden. Auch für *Hennrichs* stellt die Einzelverwertbarkeit das prägende Kriterium eines Vermögensgegenstandes dar.<sup>365</sup>

Nach *Höllerschmid / Schiebel* hat das Erfordernis der *selbstständigen Bewertungsfähigkeit* eine wichtige Objektivierungsfunktion, jedoch lässt das BilMoG dieses Erfordernis außer Acht. Ihrer Ansicht nach, hat der österreichische Gesetzgeber – im Fall der Fälle<sup>366</sup> – jedenfalls für einen Mindestobjektivierungsgrad des neuen Bilanzposten der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu sorgen, denn der Beitrag, den das Erfordernis einer selbstständigen Bewertungsfähigkeit leisten kann, darf hierbei nicht unterschätzt werden.<sup>367</sup> Auch nach *Hennrichs* sollte eine *gesetzliche Klarstellung* darüber erfolgen, dass die verlässliche gesonderte Bewertbarkeit eine zusätzliche Voraussetzung für die Aktivierung darstellt.<sup>368</sup>

Aufgrund vorangegangener Ausführungen ist daher zu erwägen, *Rohleders*<sup>369</sup> Vorschlag eines ergänzenden Satzes in § 246 HGB wie folgt zu erweitern: „Vermögensgegenstände sind einzeln verwertbare *und* selbstständig bewertbare Objekte.“ Dieser Satz könnte in § 196 Abs. 1 UGB – als österreichisches Pendant zu § 246 HGB – eingefügt werden.

Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass im Zuge des BilMoG keine gesetzliche Definition des Begriffs „immateriell“ vorgenommen wurde. Auch im österreichischen Bilanzrecht findet sich keine solche Definition. Zur Auslegung des Begriffs „immaterieller Vermögensgegenstand“ kann auf das Bilanzgliederungsschema des § 224 UGB bzw. § 266 HGB zurückgegriffen werden. Als immaterielle Vermögensgegenstände sind demzufolge zu

---

<sup>364</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>365</sup> Vgl. *Hennrichs* (2008), S. 542.

<sup>366</sup> In weiterer Folge ist damit gemeint: falls es künftig zu einer Eröffnung einer Aktivierungsmöglichkeit im österreichischen UGB kommt.

<sup>367</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 91 und S. 100.

<sup>368</sup> Vgl. *Hennrichs* (2008), S. 542.

<sup>369</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

betrachten: Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte, ähnliche Vorteile, und daraus abgeleitete Lizenzen.<sup>370</sup>

Allerdings kann nach Ansicht *Rohatscheks / Leitner-Hanetseders* das Bilanzgliederungsschema keine im HGB/UGB fehlende Definition für „immateriell“ ersetzen. Zudem kann das Gliederungsschema nicht als vollständige Aufzählung immaterieller Vermögensgegenstände betrachtet werden.<sup>371</sup> Denkbar wäre daher im Rahmen einer künftigen österreichischen Bilanzrechtsreform eine Legaldefinition hierfür in das UGB einzufügen. Zwar wird ein Rückgriff auf die Definition des Begriffs „immateriell“ in den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS)<sup>372</sup> in der Literatur als zulässig erachtet,<sup>373</sup> doch könnte, im Sinne einer Eigenständigkeit des nationalen Bilanzrechts, die Einführung einer eigens entwickelten gesetzlichen Definition angedacht werden.

### 6.3 Verbesserungsvorschläge zur Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase

Die Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase ist noch immer durch einen hohen Klärungsbedarf gekennzeichnet.<sup>374</sup> Die Phasentrennung stellt sich aus konzeptioneller Sicht als nicht zufriedenstellend dar.<sup>375</sup> Eine intersubjektive Trennung der beiden Phasen ist in der Praxis häufig nicht möglich, und aus der Abgrenzungsproblematik ergibt sich ein hoher bilanzpolitischer Subsumtions- und Individualspielraum.<sup>376</sup>

Eine allgemeingültige Abgrenzung der beiden Phasen, die für alle Branchen gilt, kann jedoch nicht vorgegeben werden. Entscheidend für den Eintritt des Entwicklungsprojekts in die Entwicklungsphase ist eine unternehmensindividuelle Ausgestaltung von Abgrenzungskriterien.<sup>377</sup>

Zur Abmilderung dieser Problematik schlagen *Christian / Kern* vor, die willkürliche Argumentation im Rahmen des Ermessens durch die Vorgabe von *Anwendungsleitlinien* von

---

<sup>370</sup> Vgl. § 224 Abs. 2 A.1.1 UGB.

<sup>371</sup> Vgl. *Rohatschek / Leitner-Hanetseder* (2013), Rz. 16.

<sup>372</sup> Demnach ist ein „immaterieller Vermögenswert“ ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz (vgl. IAS 38.7).

<sup>373</sup> Vgl. *Rath / Sedlacek* (2016), S. 327.

<sup>374</sup> Vgl. *Kreide* (2015), S. 152.

<sup>375</sup> Vgl. *Christian / Kern* (2014), S. 174.

<sup>376</sup> Vgl. *Burger / Ulbrich / Knoblauch* (2006), S. 735.

<sup>377</sup> Vgl. *Heyd / Kreher* (2010), S. 48.

Seiten des Gesetzgebers zu reduzieren,<sup>378</sup> die in weiterer Folge im Rahmen der österreichischen Gesetzgebung Anwendung finden könnte.

*Burger / Ulbrich / Knoblauch* führen einen Vorschlag für eine Aktivierungskonzeption „de lege ferenda“ an und beziehen sich auf die Empfehlung des *Arbeitskreises "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.*, wonach eine „projektbezogene Aktivierung“ *unabhängig vom zeitlichen Stadium* des Entwicklungsprojekts, und somit ein *Verzicht auf eine Phasenabgrenzung* erfolgt. Es erfolgt dabei eine Aufteilung der gesamten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in abgrenzbare Projekte. Für jedes einzelne dieser Entwicklungsprojekte sind Ansatzkriterien zu prüfen. Die Ansatzkriterien anhand einzeln abgegrenzter Projekte zu beurteilen, entspräche so dem tatsächlichen Entstehungsprozess des Entwicklungsprojekts. Auch im Interesse von Anlegern sei lediglich, welches Projekt einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen wird, unabhängig davon *in welcher Phase* der Entstehung sich dieses im Moment befindet.<sup>379</sup>

Die Empfehlung einer „projektbezogenen Aktivierung“ des *Arbeitskreises "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* wird im folgenden Abschnitt 6.4 (Verbesserungsvorschläge zum Aktivierungszeitpunkt) im Rahmen der Problematik hinsichtlich des Aktivierungszeitpunkts und der mit ihm verbundenen Aktivierungskriterien näher vorgestellt.

## **6.4 Verbesserungsvorschläge zum Aktivierungszeitpunkt**

In Abschnitt 4.1.3 (Der Aktivierungszeitpunkt) wurde bereits beschrieben, dass der Aktivierungszeitpunkt jenen Zeitpunkt darstellt, ab dem mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass künftig ein selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens entstehen wird.<sup>380</sup>

Jedoch wurde im Zuge des BilMoG nicht die Frage beantwortet, was als „Prüfstein“ für eine „hochwahrscheinliche“ Entstehung eines immateriellen Vermögensgegenstandes dienen kann.<sup>381</sup> Im Gegensatz zu den Kriterien des IAS 38.57, anhand derer eine Prüfung, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Vermögensgegenstand zur Entstehung gelangen wird,

---

<sup>378</sup> Vgl. *Christian / Kern* (2014), S. 174.

<sup>379</sup> Vgl. *Burger / Ulbrich / Knoblauch* (2006), S. 735.

<sup>380</sup> Vgl. *BuReg*, BilMoG, BT-Drucksache 16/10067, S. 60.

<sup>381</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 94.

vollzogen wird,<sup>382</sup> existieren *konkrete Objektivierungskriterien* im deutschen Bilanzrecht nicht. An dieser Tatsache wird im Fachschrifttum häufig Kritik geübt. Die Bedeutung zusätzlicher Objektivierungskriterien bei der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens wird von mehreren Autoren erkannt.

*Höllerschmid / Schiebel* äußern die Ansicht, es sei unverständlich, warum der deutsche Gesetzgeber keine Aktivierungskriterien im HGB verankert hat. Im Sinne der GoB wäre eine Objektivierung anhand einer generellen Vermutung zukünftigen Nutzenpotenzials erforderlich.<sup>383</sup> Um den gesetzlichen Zweck des BilMoG – nämlich die Stärkung der Informationsfunktion handelsrechtlicher Jahresabschlüsse – zu erreichen, sei es erforderlich, einen Mindestobjektivierungsgrad gesetzlich vorzugeben.<sup>384</sup> Aus Sicht der Autoren sei die Vorgabe eines „Katalogs“ von Objektivierungskriterien für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstand des Anlagevermögens, um die lediglich allgemeinen vermögensgegenständlichen Eigenschaften zu ergänzen, daher unabdingbar.<sup>385</sup>

*Küting / Pfirmann / Ellmann* erachten es in dieser Hinsicht als hilfreich, den Bilanzierenden Leitlinien an die Hand zu geben. Dies soll zum einen den speziellen Eigenschaften von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen und einer einheitlichen Anwendung in der Bilanzierungspraxis dienen. Zum anderen wird damit ein interpretatorischer Rückgriff auf die Kriterien des IAS 38.57 vermieden.<sup>386</sup>

Nach Ansicht der Autoren *Freidank / Velte* sollte die „Konkretisierungslücke“ geschlossen und die Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an restriktive und eindeutige Tatbestandskriterien geknüpft werden.<sup>387</sup>

*Theile* sieht es als hilfreich an, wenn die Gesetzesbegründung zum BilMoG zur Minimierung der Unsicherheit konkrete Hinweise zur Lösung des Objektivierungsproblems gegeben hätte.<sup>388</sup>

Der Gesetzgeber kann künftig bei der Entwicklung derartiger Objektivierungskriterien auf Vorarbeiten zur Gewährung einer Objektivierbarkeit im Fachschrifttum zurückgreifen;<sup>389</sup>

---

<sup>382</sup> Vgl. *Avella / Brinkmann* (2010), S. 123.

<sup>383</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008b), S. 96.

<sup>384</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 94.

<sup>385</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 99.

<sup>386</sup> Vgl. *Küting / Pfirmann / Ellmann* (2008), S. 692.

<sup>387</sup> Vgl. *Freidank / Velte* (2008), S. 97.

<sup>388</sup> Vgl. *Theile* (2008), S. 1069.

<sup>389</sup> Vgl. *Hüttche* (2008), S. 166.

ein Rückgriff auf die in IAS 38.57 aufgezählten Aktivierungskriterien wäre hierbei nicht nötig.<sup>390</sup>

Der *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* hat bereits 2001 eine projektbezogene Aktivierungskonzeption „de lege ferenda“<sup>391</sup> vorgeschlagen, indem er konkretisierende Anforderungen formuliert hat. Da sich die Entwicklung von immateriellen Vermögensgegenständen oftmals i.R.v. Projekten vollzieht, hat der Arbeitskreis Anforderungen aufgestellt, bei deren Erfüllung die projektbezogenen Aufwendungen zu aktivieren sind.<sup>392</sup> Ein i.R.e. konkreten Projekts entwickelter immaterieller Vermögensgegenstand sollte ab dem Zeitpunkt aktiviert werden, ab dem folgende Kriterien a) bis d) erfüllt sind:<sup>393</sup>

- a) Das Projekt ist initiiert worden. Die Initiierung hat auf der Grundlage eines Geschäftsführungsbeschlusses zu erfolgen. Zudem ist eine Freigabe des Budgets erfolgt.
- b) Die Projektabgrenzung und -beschreibung sind möglich. Eine Projektabgrenzung ist in sachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht ausreichend präzise möglich. Um den Grundsatz der Einzelbewertung zu erfüllen, ist eine Zurechenbarkeit der projektbezogenen Ausgaben zu dem Projekt erforderlich.
- c) Die Darstellbarkeit eines Projektnutzens ist möglich. Der Nutzen des Projekts muss im Sinne einer selbstständigen Verwertbarkeit zu verstehen sein und die Darstellbarkeit dieses Nutzens muss möglich sein.
- d) Sicherstellung einer weiteren aktiven Projektverfolgung.

Zu dieser Aktivierungskonzeption schlagen *Höllerschmid / Schiebel* zusätzlich noch die Koppelung an eine verpflichtende außerplanmäßige Abschreibung aller Projektausgaben vor. Begründet wird dieser Vorschlag mit einem potenziellen „Disziplinierungsmechanismus“ aufgrund des Ermessens bei der Beurteilung.<sup>394</sup>

---

<sup>390</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008b), S. 96.

<sup>391</sup> Nach zukünftigem Recht.

<sup>392</sup> Vgl. *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2001), S. 992; *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008), S. 1817.

<sup>393</sup> Vgl. *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2001), S. 992-993; *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008), S. 1817.

<sup>394</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 100.

Drabek nimmt in seinem Beitrag Bezug zu der Aktivierungskonzeption des *Arbeitskreises "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* und sieht drei Kriterien als ausreichend an, wonach auf Kriterium b) verzichtet werden kann.<sup>395</sup>

Neben diesen Vorschlägen hat auch der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) im Anhang zu DRS 12 (DRS 12.A1 – A8) Empfehlungen eines Kriterienkatalogs „de lege ferenda“ gegeben, welche sich jedoch stark an den Aktivierungskriterien des IAS 38.57 orientieren.<sup>396</sup> Demnach sind Aufwendungen ab dem Zeitpunkt zu aktivieren, ab dem die folgenden Kriterien erfüllt sind:<sup>397</sup>

- Die Absicht und Fähigkeit zur Fertigstellung sowie der Nutzung oder des Verkaufs des immateriellen Vermögensgegenstandes,
- Die Nachweisbarkeit der Erzielung eines künftigen internen oder externen Nutzens,
- Die verlässliche Zurechenbarkeit der in der Entwicklungsphase angefallenen Aufwendungen ist möglich,
- Sicherstellung der nötigen Mittel zum Abschluss der Entwicklung und zur Nutzung oder zum Verkauf.

Nach Ansicht *Höllerschmids* kann auf das Kriterium der Absicht zur Fertigstellung (Kriterium (b) des IAS 38.57) und das Kriterium der Fähigkeit zur Nutzung oder zum Verkauf (Kriterium (c) des IAS 38.57) verzichtet werden, da diese Kriterien im Fachschrifttum als „entbehrlich“ angesehen werden.<sup>398</sup> *Höllerschmid* schlägt folgende *drei* Objektivierungskriterien vor:

- „technische Realisierbarkeit,
- hinlänglich dokumentierter, wahrscheinlicher zukünftiger Nutzen und
- hinlängliche, die erfolgreiche Fertigstellung des Herstellungsprozesses des Immaterialguts gewährleistende Ressourcenausstattung des Unternehmens.“<sup>399</sup>

Eine weitere Inspiration für eine mögliche Aktivierungskonzeption bieten *Kütting / Ellmann*: § 255 Abs. 2a Satz 3 HGB spricht den Ergebnissen der Forschungsphase die technische Verwertbarkeit und die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten ab. Nach Ansicht der Autoren

---

<sup>395</sup> Vgl. *Drabek* (2015), S. 450.

<sup>396</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 100.

<sup>397</sup> Vgl. *Hüttche* (2008), S. 167.

<sup>398</sup> Vgl. *Höllerschmid* (2010), S. 44.

<sup>399</sup> Vgl. *Höllerschmid* (2010), S. 44 – 45.

können die Aktivierungskriterien des IAS 38.57<sup>400</sup> – mit Ausnahme des Kriteriums (f) – auf die beiden in § 255 Abs. 2a Satz 3 HGB angeführten Dimensionen „technische Dimension der Verwertbarkeit“ und „wirtschaftliche Dimension der Verwertbarkeit“ verdichtet werden.<sup>401</sup> Daraus könnte ein möglicher Wille des Gesetzgebers abgelesen werden. Im weiteren Verlauf könnte somit auch aus dieser Erkenntnis Inspiration für die Entwicklung einer künftigen konkreten Aktivierungskonzeption von Seiten des Gesetzgebers gefunden werden.

Die dargelegten Vorschläge für eine im Gesetz angeführte Aktivierungskonzeption für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens könnten dem österreichischen Gesetzgeber als Ideengeber dienen. Eine im UGB verankerte Aktivierungskonzeption, die *konkrete Aktivierungskriterien* vorgibt, könnte in örtlicher Nähe zu § 197 Abs. 2 UGB eingefügt werden und im Wortlaut beispielsweise folgendermaßen lauten: „Zur Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens muss die Erfüllung folgender Kriterien kumulativ zum Zeitpunkt der Aktivierung erfüllt sein: ...“

## **6.5 Verbesserungsvorschläge zu den normierten Aktivierungs- verboten nach § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB**

Da in § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB ausdrückliche Aktivierungsverbote für Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens geschaffen wurden, kann eine Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht in vollem Umfang erfolgen.<sup>402</sup> Diese Verbote führen zu einer essenziellen Einschränkung der Aktivierungsmöglichkeit selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände.<sup>403</sup> Als Komponente des originären Geschäfts- oder Firmenwerts erfährt damit der überwiegende Teil der selbst erstellten immateriellen Werte eine „bilanzielle Ausblendung“.<sup>404</sup>

Gesetzlich begründet wurden diese Aktivierungsverbote mit der nicht zweifelsfrei möglichen Zurechnung von Herstellungskosten zu den genannten selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen, allerdings mit dem Zusatz, dass dies nur *teilweise* bzw.

---

<sup>400</sup> Zu den Kriterien des IAS 38.57: siehe Abschnitt 4.1.3 (Der Aktivierungszeitpunkt).

<sup>401</sup> Vgl. *Küting / Ellmann* (2012), S. 65; *Küting / Ellmann* (2010), S. 1303.

<sup>402</sup> Vgl. *Bieg* (2009), S. 46.

<sup>403</sup> Vgl. *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 143.

<sup>404</sup> Vgl. *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 697.

meist nicht möglich sei.<sup>405</sup> Da eine schwierige Abgrenzbarkeit der aktivierungsfähigen Entwicklungskosten von den Herstellungskosten des originären Geschäfts- oder Firmenwerts gegeben sei, dürften diese nicht bilanziell erfasst werden.<sup>406</sup> Allerdings entspricht dies lediglich einer gesetzlichen Vermutung, ohne die Möglichkeit des Bilanzierenden, dies zu widerlegen.<sup>407</sup>

Für *Höllerschmid / Schiebel* erscheint es fraglich, ob sich diese selbst erstellten marketing- und kundenbezogenen immateriellen Vermögensgegenstände hinsichtlich der *selbstständigen Bewertungsfähigkeit* dermaßen von technologiebezogenen selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen unterscheiden, dass ein ausdrückliches Aktivierungsverbot dieser Werte gerechtfertigt wird.<sup>408</sup>

Gemäß *Hülsberg / Thiele* sei für die in § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB aufgezählten immateriellen Werte in vielen Fällen sehr wohl eine *selbstständige Verwertbarkeit* und damit eine Aktivierungsfähigkeit gegeben.<sup>409</sup>

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens des BilMoG waren im Referentenentwurf (RefE) sogar noch keine ausdrücklichen Einschränkungen bei der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vorgesehen; erst im weiteren Verlauf wurden Aktivierungsverbote ins HGB eingefügt.<sup>410</sup>

*Theile* äußert gar den Vorschlag der *Streichung* der Aktivierungsverbote des § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB. Ersetzt werden sollten sie durch das *Kriterium der Abgrenzbarkeit* des immateriellen Sachverhalts vom originären Geschäfts- oder Firmenwerts, das als Aktivierungskriterium dienen sollte.<sup>411</sup>

Auch *Laubach / Kraus / Bornhofen* betonen den Bedarf handelsrechtlicher Regelungen, um eine Trennung von Herstellungskosten in jene für den originären Geschäfts- oder Firmenwert und jene für aktivierungsfähige selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vollziehen zu können.<sup>412</sup>

---

<sup>405</sup> Vgl. *Bieg* (2009), S. 46.

<sup>406</sup> Vgl. *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 695.

<sup>407</sup> Vgl. *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 141.

<sup>408</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 88.

<sup>409</sup> Vgl. *Hülsberg / Thiele* (2010), S. 695.

<sup>410</sup> Vgl. *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 144.

<sup>411</sup> Vgl. *Theile* (2008), S. 1064.

<sup>412</sup> Vgl. *Laubach / Kraus / Bornhofen* (2009), S. 22 – 23.

Im Zuge einer künftigen österreichischen Bilanzrechtsreform, die eine – dem deutschen Vorbild in § 248 Abs. 2 HGB folgende – Aktivierungsmöglichkeit, in Erwägung zieht, bestünde die Möglichkeit, § 248 Abs. 2 Satz 2 nicht ins UGB zu übernehmen, sondern ihn durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

„All jene selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, bei denen eine zweifelsfreie Zurechnung ihrer Aufwendungen zu den Herstellungskosten oder zum originären Geschäfts- oder Firmenwert nicht sichergestellt werden kann, dürfen nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden.“

Als alternativer Wortlaut könnte auch Folgendes dienen:

„selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können ausnahmsweise nur als Aktivposten in der Bilanz angesetzt werden, wenn ihre Herstellungskosten zweifelsfrei zugeordnet werden können.“

Als mögliche Stelle im österreichischen UGB könnte hierfür ein neu eingefügter § 197 Abs. 2 Satz 2 UGB dienen.

Durch umfangreichere Aktivierungsmöglichkeiten immaterieller Vermögensgegenstände kann ein umfassenderer und somit besserer Potenzialausweis erreicht werden.<sup>413</sup> Für *Höllerschmid / Schiebel* sind die allgemeinen Aktivierungsverbote des § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung immaterieller Werte im Wirtschaftsleben jedenfalls als nicht ziel- und zweckadäquat anzusehen.<sup>414</sup>

Ebenfalls in der Kritik hinsichtlich des § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB steht der Zusatz „vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“, bei dem unklar ist, was darunter zu verstehen ist.<sup>415</sup> Eine Definition hierfür fehlt. Der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) äußert sich hierzu lediglich, worin ein solcher charakterisiert ist: „dass dessen Herstellungskosten nicht eindeutig von den Aufwendungen für die Entwicklung des Unternehmens in seiner Gesamtheit abgrenzbar sind.“<sup>416</sup> Auch der Rechtsausschuss gibt in seiner Begründung zum BilMoG keine Definition, sondern gibt lediglich an, es beträfe „alle Aufwendungen, die sich einem selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstand des Anlagevermögens nicht zweifelsfrei unmittelbar zuweisen lassen.“<sup>417</sup>

---

<sup>413</sup> Vgl. *Madeja / Ross* (2008), S. 345.

<sup>414</sup> Vgl. *Höllerschmid / Schiebel* (2008a), S. 89.

<sup>415</sup> Vgl. *Heyd / Kreher* (2010), S. 48.

<sup>416</sup> Vgl. *Schmidt / Usinger* (2016), Anm. 20.

<sup>417</sup> Vgl. *BilMoG-Rechtsausschuss*, BilMoG, BT-Drucksache 16/12407, S. 110.

Ein möglicher Verbesserungsvorschlag hierzu wäre, explizite Kriterien von Seiten des Gesetzgebers anzugeben, anhand derer das „Primat“ der nicht abgrenzbaren Herstellungskosten erfüllt wäre.<sup>418</sup>

## 6.6 Verbesserungsvorschläge zur Erstbewertung

Nach *Rohleder* ist „die Festlegung der einbeziehungsfähigen Aufwendungen ein durch die Rechnungslegung zu klärender Problemkreis.“<sup>419</sup> Seiner Ansicht folgend, weist die im Rahmen des BilMoG eingeführte verpflichtende Bewertung auf Basis des Vollkostenansatzes in die richtige Richtung. Eine mögliche Unterbewertung würde damit vermieden werden. Jedoch sieht er es als kritisch an, dass die noch bestehenden Bewertungswahlrechte eine konsistente Umsetzung einer an den produktionsbezogenen Vollkosten ausgerichtete Bewertung verhindern. Sein Verbesserungsvorschlag empfiehlt eine Aufhebung der Bewertungswahlrechte des § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB<sup>420</sup> zugunsten eines Einbeziehungsverbots dieser Aufwendungen, da kein Veranlassungszusammenhang mit der Entwicklung besteht. Zudem empfiehlt er die Einführung einer *Pflicht* anstelle eines Wahlrechts zur Einbeziehung der entwicklungsbezogenen Fremdkapitalzinsen in § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB<sup>421</sup>; für allgemeine Fremdkapitalzinsen soll jedoch ein Einbeziehungsverbot bestehen.<sup>422</sup>

Im Rahmen einer möglichen künftigen Einführung des Aktivierungswahlrechts analog zu § 248 Abs. 2 HGB könnte der österreichische Gesetzgeber diesen Vorschlägen folgen und entsprechende Passagen in § 203 Abs. 3 und Abs. 4 UGB einfügen, um entwicklungsbezogene Herstellungskosten besser abzubilden.

---

<sup>418</sup> Vgl. *Schmidt / Usinger* (2016), Anm. 20.

<sup>419</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>420</sup> Vgl. § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB: Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

<sup>421</sup> Vgl. § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB: Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Fall gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes.

<sup>422</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

## 6.7 Verbesserungsvorschläge zur Frage der Nachaktivierung von Entwicklungsaufwendungen

Nach Ansicht der Autoren *Dobler / Kurz* ist die Nachaktivierbarkeit von Entwicklungsaufwendungen durch eine besondere „Regelungsunschärfe“ charakterisiert.<sup>423</sup> Im Gegensatz zu IAS 38.71, wonach aufwandswirksam verbuchte Entwicklungskosten nicht nachaktiviert werden dürfen, fehlt es, sowohl im HGB, als auch in der Gesetzesbegründung zum BilMoG, an einer *ausdrücklichen* Aussage zur nachträglichen Aktivierung.<sup>424</sup>

*Küting / Pfirmann / Ellmann* fänden es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die Unklarheit beseitigt und eine klare Aussage darüber macht, ob sein Ziel eine Abbildung der effektiv angefallenen Aufwendungen für die Schaffung eines immateriellen Vermögensgegenstandes im Vermögensausweis darstellt, oder ob er den eingeschränkten Weg des IAS 38.71 präferiert.<sup>425</sup>

Der österreichische Gesetzgeber könnte sich – im Fall der Fälle – dieser Kritik annehmen und im UGB dazu eine klare Aussage treffen, die dem Bilanzierenden mehr Rechtssicherheit brächte. Zu bedenken sei bei Klärung der betreffenden Aussage des Gesetzgebers jedoch, dass bisher nur ein bescheidener Betrag als Spitze der insgesamt entstandenen Entwicklungskosten zur Erstellung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens in die Aktivierung miteingeht. Der Großteil der angefallenen Entwicklungsaufwendungen würde an der Bilanz vorbeigehen.<sup>426</sup> Als geeignete Stelle im Gesetz wäre die örtliche Nähe zu § 255 Abs. 2a HGB denkbar. Das Pendant dazu im österreichischen UGB könnte in örtlicher Nähe zu einem neugeschaffenen § 203 Abs. 3a UGB eingefügt werden.

## 6.8 Verbesserungsvorschläge zur planmäßigen Abschreibung und Bestimmung der Nutzungsdauer

*Rohleder* hält eine zwingende Vornahme planmäßiger Abschreibungen i.R.v. § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB für unerlässlich, da Entwicklungstätigkeiten mit einer fortdauernden technologischen Veralterung verbunden sind und Ziel dieser Tätigkeiten eine künftige Verwertung ist.<sup>427</sup> Die im Schrifttum stattfindende Diskussion<sup>428</sup> um einen möglichen normierten Im-

<sup>423</sup> Vgl. *Dobler / Kurz* (2008), S. 489.

<sup>424</sup> Vgl. *Küting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 276; *Küting / Pfirmann / Ellmann* (2008), S. 694; *Dobler / Kurz* (2008), S. 489.

<sup>425</sup> Vgl. *Küting / Pfirmann / Ellmann* (2008), S. 694.

<sup>426</sup> Vgl. *Küting / Pfirmann / Ellmann* (2008), S. 694.

<sup>427</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

pairment-Only-Ansatz, d.h. einer ausschließlich außerplanmäßigen Abschreibung, statt einer planmäßigen Abschreibung, hält er für hinfällig, da dieser Ansatz aufwendig, subjektiv und fehleranfällig wäre. Insofern spricht er sich für die unbedingte Beibehaltung von § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB aus.<sup>429</sup>

Diese Ansicht teilen auch *Dobler / Kurz*. Ihnen zufolge darf, aufgrund der problematischen Bestimmung einer Nutzungsdauer bei immateriellen Vermögensgegenständen, kein Verzicht einer planmäßigen Abschreibung und ein Übergang auf einen Impairment-Only-Ansatz stattfinden.<sup>430</sup>

*Rohleder* gibt zudem die Empfehlung, es sollte von Seiten des deutschen Gesetzgebers eine Aufnahme einer Klarstellung über die *zeitlich begrenzte* Nutzbarkeit immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – ähnlich eines für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert kodifizierten § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB – ins deutsche HGB erfolgen.<sup>431</sup>

*Meinel* übt Kritik an den im deutschen HGB nicht existenten detaillierten Regelungen zur Ermittlung von Nutzungsdauer, Abschreibungsmethode und Restwert im Rahmen der Bilanzierung von Entwicklungskosten und hält die diesbezügliche Enthaltensamkeit des deutschen Gesetzgebers für überraschend. Das deutsche HGB würde so einen sehr weit gesteckten – da sehr unbestimmt gehaltenen – Rahmen für den Abschreibungsplan eröffnen.<sup>432</sup>

*Rohleder* schlägt vor, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer vom deutschen Gesetzgeber übernommen werden könnte, der eine *Begrenzung* dieser, analog der Richtlinie 2013/34/EU, festlegt. Er spricht sich gegen einen Punktwert und für die Festlegung eines *Höchstwerts* von bis zu zehn Jahren aus, welcher vom Bilanzierenden als Hilfestellung zur Schätzung der Nutzungsdauer herangezogen werden kann.<sup>433</sup> Zur weiteren Validierung der Abschätzung der Nutzungsdauer empfiehlt *Rohleder* die Vorgabe eines Katalogs objektspezifischer Nutzungsdauern. Beispielsweise könnte sich die Nutzungsdauer für Produkttechnologien am Vermarktungszyklus der zugehörigen Modelle orientieren.<sup>434</sup>

---

<sup>428</sup> Vgl. *Velte* (2008), S. 373; *Velte* (2015), S. 857.

<sup>429</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>430</sup> Vgl. *Dobler / Kurz* (2008), S. 490.

<sup>431</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>432</sup> Vgl. *Meinel* (2011), S. 1725.

<sup>433</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>434</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

Einen ähnlichen Vorschlag machen *Rossmannith / Funk / Eha*, die ebenso Kritik an der nicht gesetzlich fixierten Nutzungsdauer üben. Ihrer Ansicht nach, sollte die Abschreibung gemäß den durchschnittlichen Produktlebenszyklen des aktuellen Produktportfolios erfolgen, da künftige Produkte oftmals einen vergleichbaren Lebenszyklus wie ihre technischen Vorgänger haben. Sollte es sich jedoch um eine völlige technische Neuerung handeln und der künftige immaterielle Vermögensgegenstand somit in keinem Bezug zum bisherigen Produktportfolio steht, schlagen die Autoren die Festsetzung einer pauschalen Nutzungsdauer von zehn Jahren von Seiten des Gesetzgebers vor.<sup>435</sup>

Neben der Vorgabe eines Höchstwerts der Nutzungsdauer, schlägt *Rohleder*, bezüglich einer gesetzlich normierten Abschreibungsmethode, die Anwendung der *linearen* Methode vor, da eine gleichmäßige Verteilung eine für den Bilanzierenden einfache Anwendung darstellt. Insofern empfiehlt *Rohleder* die Einfügung eines neuen § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB: „Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind *gleichmäßig* über einen Zeitraum von *bis zu zehn Jahren* abzuschreiben.“<sup>436</sup>

Auch *Keller* spricht sich für die Vorgabe einer *typisierten* Nutzungsdauer für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus, um eine sachgerechtere und aussagekräftigere Abbildung dieser Vermögensgegenstände zu ermöglichen.<sup>437</sup>

Schließlich könnte auch *Eggerts* Vorschlag zur Festsetzung einer gesetzlich fixierten Nutzungsdauer als Verbesserungsidee dienen. Im Falle eines immateriellen Vermögensgegenstandes mit *schnell fortschreitender* Entwicklung hält er eine Nutzungsdauer von *drei bis fünf Jahren* für sachgerecht.<sup>438</sup>

Für jene Fälle, in denen die Nutzungsdauer eines selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens *nicht* verlässlich geschätzt werden *kann*, hat der deutsche Gesetzgeber nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB eine Nutzungsdauer von *zehn Jahren* festgelegt. Dass hierbei der maximale Spielraum der Richtlinie 2013/34/EU von zehn Jahren voll ausgeschöpft wurde, betrachtet *Eggert* – wie bereits in Abschnitt 4.2.4 (Planmäßige Abschreibung und Bestimmung der Nutzungsdauer) erwähnt – als Aussendung eines zweifelhaften Signals von Seiten des Gesetzgebers.<sup>439</sup>

---

<sup>435</sup> Vgl. *Rossmannith / Funk / Eha* (2009), S. 164.

<sup>436</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>437</sup> Vgl. *Keller* (2009), S. 104.

<sup>438</sup> Vgl. *Eggert* (2015), S. 811.

<sup>439</sup> Vgl. *Eggert* (2015), S. 812.

Nach Ansicht *Veltes* ist – im Sinne des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips – eine zeitnahe Abschreibung erforderlich, indem die EU-Untergrenze von *fünf Jahren* herangezogen wird. Insofern hält er eine gesetzlich fixierte Höchstgrenze der Nutzungsdauer von fünf Jahren für geboten.<sup>440</sup>

*Mujkanovic* empfiehlt die Änderung des § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB mit folgendem Wortlaut: „Kann in Ausnahmefällen die voraussichtliche zeitliche Nutzung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens nicht bestimmt werden, sind planmäßige Abschreibungen auf die Herstellungskosten über einen Zeitraum von *höchstens fünf Jahren* vorzunehmen.“<sup>441</sup>

Die dargelegten Verbesserungsempfehlungen der Autorenschaft des Fachschrifttums könnten vom Gesetzgeber im Rahmen einer künftigen österreichischen Bilanzrechtsreform Berücksichtigung finden.

## 6.9 Verbesserungsvorschläge zur außerplanmäßigen Abschreibung

*Rohleder* äußert die Ansicht, außerplanmäßige Abschreibungen sollten *zwingend* zu berücksichtigen sein, da neben einer planmäßigen Veralterung immaterieller Vermögensgegenstände auch eine zusätzliche Überalterung gegeben sein kann.<sup>442</sup>

Die Schwierigkeit der Bemessung des beizulegenden Werts wurde bereits in Abschnitt 4.2.5 (Außerplanmäßige Abschreibung und Wertaufholung) dargelegt.

Für *Rohleder* erscheint aus diesem Grund eine *quantitative* Prüfung außerplanmäßiger Wertminderungen wenig sinnvoll. Im Interesse der Jahresabschlussadressaten sei vielmehr, ob Erfolgspotenziale überhaupt noch vorhanden sind, statt einer konkreten Bemessung des Werts. Von Relevanz sei daher lediglich die Frage, ob die Erfolgspotenziale noch existieren und in Zukunft existieren werden. Aus Sicht des Autors sollte die quantitative Prüfung daher durch eine *qualitative* Prüfung ersetzt werden und zu jedem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Im Gegensatz zur schwierigen Bestimmung des beizulegenden Werts kann daraus der Vorteil der Einfachheit, Nachvollziehbarkeit, weniger Bewertungsspielräumen und einer höheren Vergleichbarkeit gezogen werden. Insofern emp-

---

<sup>440</sup> Vgl. *Velte* (2015), S. 858.

<sup>441</sup> Vgl. *Mujkanovic* (2014), S. 755.

<sup>442</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

fielt *Rohleder* § 253 Abs. 3 HGB zu ergänzen: „Satz 5 ist bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht anzuwenden. Stattdessen ist jährlich nachzuweisen, ob der Ansatz in der Bilanz weiterhin zutreffend ist.“<sup>443</sup>

Dieser Ansatz einer *qualitativen* Prüfung außerplanmäßiger Abschreibungen könnte auch im Rahmen einer künftigen österreichischen Bilanzrechtsreform in Betracht gezogen werden. Die hierfür geeignete Stelle im österreichischen UGB wäre in § 204 Abs. 2 UGB zu finden.

## 6.10 Verbesserungsvorschläge zum Ausweis in der Bilanz und der GuV

Angesichts der in Abschnitt 4.3.1 (Ausweis in der Bilanz und der GuV) geäußerten Kritik am Ausweis der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, lassen sich – für eine künftige österreichische Bilanzrechtsreform im Rahmen derer eine Aktivierungsmöglichkeit analog zu § 248 Abs. 2 HGB eröffnet wird – die folgenden Verbesserungsvorschläge ableiten:

*Gelhausen / Fey / Kämpfer* und *Rohleder* schlagen vor, dass für aktivierte Entwicklungskosten für *noch nicht fertiggestellte* selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände ein gesonderter neuer Posten in der Bilanz geschaffen wird, oder alternativ die bestehende Postenbezeichnung ergänzt wird.<sup>444</sup> Der neue Bilanzposten könnte beispielsweise die Bezeichnung „selbst geschaffene (...), die sich noch in der Entwicklung befinden“ tragen,<sup>445</sup> oder – als Alternative – ein davon-Vermerk für noch in der Entwicklung befindliche selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens geschaffen werden.<sup>446</sup> Auf diese Weise erhält der Jahresabschlussadressat wertvolle Informationen, da noch nicht fertiggestellten immateriellen Vermögensgegenständen im Vergleich zu bereits fertigen eine höhere Unsicherheit immanent ist. Eine Fehlinterpretation über den Bilanzansatz kann so verhindert werden.<sup>447</sup>

Für *unentgeltlich erworbene* immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens käme ebenso eine Erweiterung des gesetzlichen Bilanzgliederungsschema in Betracht. Vorgeschlagen wird eine Postenbezeichnung als „2. unentgeltlich erworbene Konzessio-

---

<sup>443</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>444</sup> Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 123 – 125; *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>445</sup> Vgl. *Kessler / Leinen / Strickmann* (2009), S. 232; *Theile* (2008), S. 1068.

<sup>446</sup> Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 125.

<sup>447</sup> Vgl. *Theile* (2008), S. 1068.

nen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten“. Als Alternative wird ein geänderter Posten des § 266 Abs. 2 A.I.1. HGB „selbst geschaffene sowie unentgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ vorgeschlagen.<sup>448</sup>

Dem alternativen Vorschlag eines geänderten Postens von *Gelhausen / Fey / Kämpfer* folgt auch *Rohleder*. Ihm zufolge sollte ein Ausweis der unentgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände im Posten der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände stattfinden. Beide Positionen würden damit zwar vermischt werden, doch sind sie vom Charakter her ähnlich und passen somit zusammen.<sup>449</sup> *Rohleder* macht zudem den Vorschlag – im Falle einer vorliegenden Wesentlichkeit des unentgeltlich erworbenen Postens – stattdessen einen davon-Vermerk einzufügen.<sup>450</sup>

*Rohleder* schlägt auch Verbesserungen hinsichtlich des Ausweises in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) vor. Ihm zufolge dürfte ein Interesse der Jahresabschlussadressaten auch bzgl. des Verhältnisses von *aktivierten Beträgen* und *laufendem Aufwand* der Periode – also der Effizienz des F&E-Bereichs des Unternehmens – bestehen. Im Rahmen des Gesamtkostenverfahrens (GKV) könnte eine Verpflichtung zur Angabe der beiden Werte eingeführt, oder alternativ die Beträge mittels davon-Vermerken von den jeweiligen Posten getrennt werden. Im Rahmen des Umsatzkostenverfahrens (UKV) schlägt der Autor – im Falle der Wesentlichkeit der Beträge – die Schaffung eines eigenen Funktionsbereichs für den Bereich F&E vor. Dies würde den Einblick in die Lage des Unternehmens verbessern.<sup>451</sup>

Der hier dargelegten Verbesserungsvorschläge der Autorenschaft im Fachschrifttum könnte sich der österreichische Gesetzgeber annehmen und – im Fall der Fälle – im österreichischen Pendant zu § 266 Abs. 2 HGB in § 224 Abs. 2 UGB entsprechende Änderungen vornehmen.

## 6.11 Verbesserungsvorschläge zu den Anhangangaben

*Schuschnig / Fritz-Schmied* schlagen im Hinblick auf die Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens eine Pflicht zur Erstellung des

---

<sup>448</sup> Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 128.

<sup>449</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>450</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

<sup>451</sup> Vgl. *Rohleder* (2016), S. 1645 – 1652 (g.S.n.e.).

Anhangs vor, die für *alle* bilanzierungspflichtigen Unternehmen, unabhängig von deren Größe und Rechtsform, gelten sollte, um eine Verbesserung der Möglichkeiten der Informationsvermittlung herbeizuführen.<sup>452</sup>

Eine *Erweiterung* der Anhangsangabepflichten über jene Pflichtangaben des § 285 Nr. 22 HGB hinaus, könnte vom österreichischen Gesetzgeber in Erwägung gezogen werden, um eine Verbesserung der Informationsfunktion des österreichischen handelsrechtlichen Jahresabschlusses, die auch aus deutscher Sicht eines der Ziele des BilMoG war, herbeizuführen.

Im Falle einer möglichen künftigen österreichischen Einführung eines Aktivierungswahlrechts analog zu § 248 Abs. 2 HGB sollte vom österreichischen Gesetzgeber erwogen werden, die Anhangsangabepflicht nach § 285 Nr. 22 HGB, auch im Falle einer Nicht-Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB, verpflichtend vorzusehen.

Die Kritik *Kütings / Ellmanns, Zwirners, Wulfs und Wulfs / Bindicks*, wonach im Anhang keine gesetzliche Pflicht zur Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen in Forschungsaufwendungen einerseits und Entwicklungsaufwendungen andererseits vorgesehen ist, könnte künftig vom österreichischen Gesetzgeber berücksichtigt werden.<sup>453</sup> Eine derartige Anhangsangabe würde für den Bilanzadressaten zu mehr Transparenz hinsichtlich des Verhältnisses von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen führen.<sup>454</sup>

Auch der folgende Vorschlag *Schuschnigs / Fritz-Schmieds* könnte im Rahmen einer künftigen österreichischen Bilanzrechtsreform Verwendung finden. In einem „Verzeichnis selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände“ erfolgt die Berichterstattung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in zusammengefasster Form an einer einzigen Stelle des Anhangs. Um eine einheitliche Form sicherzustellen, geben die Autoren das in Tabelle 5 dargestellte Design des Verzeichnisses vor.<sup>455</sup> Die im Verzeichnis enthaltene Spalte „Status“ der immateriellen Vermögensgegenstände informiert darüber, ob das Verzeichnis auch Vermögensgegenstände enthält, die sich noch im Prozess der Herstellung befinden.<sup>456</sup>

---

<sup>452</sup> Vgl. *Schuschnig / Fritz-Schmied* (2015), S. 115.

<sup>453</sup> Vgl. *Kütting / Ellmann* (2010), S. 1304; *Zwirner* (2009), S. 2304; *Wulf* (2010), S. 336; *Wulf / Bindick* (2011), S. 750 – 761 (g.S.n.e.).

<sup>454</sup> Vgl. *Wulf / Bindick* (2011), S. 750 – 761 (g.S.n.e.).

<sup>455</sup> Vgl. *Schuschnig / Fritz-Schmied* (2015), S. 115.

<sup>456</sup> Vgl. *Schuschnig / Fritz-Schmied* (2015), S. 115.

**Verzeichnis selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände:**

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände (Bezeichnung)	Status	Periodenaufwendungen	Gesamtaufwendungen	Durchschnittliche Einsatzdauer im Unternehmen	Ausgeschiedene Vermögensgegenstände
...	...	...	...	...	...

Tabelle 5: Verzeichnis selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände<sup>457</sup>

Die hier dargelegten Verbesserungsvorschläge der Autorenschaft des Fachschrifttums könnte der österreichische Gesetzgeber, im Rahmen einer möglichen künftigen Einführung des Aktivierungswahlrechts analog zu § 248 Abs. 2 HGB, berücksichtigen.

## 6.12 Verbesserungsvorschläge zur Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB

Die in Abschnitt 4.3.4 (Die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB) ausgeübte Kritik *Gelhausens / Feys / Kämpfers*<sup>458</sup> bzgl. der Ungleichbehandlung *unentgeltlich erworbener* und *selbst erstellter* immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens könnte der österreichische Gesetzgeber berücksichtigen, und eine gesetzliche Normierung einer Ausschüttungssperre auch für diese immateriellen Werte vorsehen.

Auch der in Abschnitt 4.3.4 (Die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB) angeführten Kritik *Kütings / Pfitzers / Webers*<sup>459</sup> hinsichtlich des zu niedrig normierten ausschüttungsgesperren Betrages in § 268 Abs. 8 HGB, könnte sich der österreichische Gesetzgeber annehmen, und eine entsprechende Formulierung/Veränderung im Gesetzeswortlaut vornehmen.

<sup>457</sup> Tabelle entnommen aus: *Schuschnig / Fritz-Schmied* (2015), S. 115.

<sup>458</sup> Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), Tz. 135.

<sup>459</sup> Vgl. *Kütting / Pfitzer / Weber* (2009), S. 280 – 281.

## 7 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Im Verlauf dieser Arbeit wurden im Rahmen der kritischen Analyse der Bilanzierung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens die konzeptionellen Schwächen der Bilanzierungs- und Bewertungsregeln aufgezeigt.

In Kapitel 3 sind zunächst einige empirische Studien zur deutschen Bilanzierungspraxis vorgestellt worden. Die Ergebnisse der Studien zeigen jedoch, dass sich die Bilanzierungsregeln der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens keiner allzu großen Beliebtheit in der Praxis erfreuen, da die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten durch die Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB von den bilanzierenden Unternehmen offensichtlich vermieden werden wollen.

Die kritischen Äußerungen der Autorenschaft im Fachschrifttum haben gezeigt, dass etliche Verbesserungsansätze der zur Diskussion stehenden Bilanzierungsregeln bestehen. Im Rahmen einer künftigen österreichischen Bilanzrechtsreform, die eine Einführung einer – dem deutschen Vorbild folgende – Aktivierungsmöglichkeit der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Erwägung zieht, können daher etliche Punkte hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsregeln dieser immateriellen Werte verändert werden. Die wesentlichsten Verbesserungsvorschläge werden im Folgenden dargelegt.

- Es wurde von einigen Fachautoren die Empfehlung ausgesprochen, dass hinsichtlich der Bilanzierungsregeln der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mehr Detailregelungen erforderlich sind, und einzelne Bilanzierungsfragen ausführlicher ausdrücklich gesetzlich festgesetzt werden sollten. In einer Rechtsverordnung zum HGB könnten zusätzliche Regelungen zu einzelnen Bilanzierungsfragen festgelegt werden. Die voranschreitende Digitalisierung im Wirtschaftsleben führt dazu, dass die Bilanzierungsregeln für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens weiterentwickelt werden müssten, da die Bedeutung dieser immateriellen Güter zunehmen wird.
- Die Idee einer Wesentlichkeitsgrenze für die Aktivierung der zur Diskussion stehenden immateriellen Werte wurde ebenso geäußert.

In weiterer Folge wurden Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Punkte Begriff des Vermögensgegenstandes, Trennung der Forschungs- und der Entwicklungsphase, Aktivierungszeitpunkt und diesbezügliche Aktivierungskriterien, Aktivierungsverbote, Erstbewertung, Nachaktivierung von Entwicklungsaufwendungen, planmäßige Abschreibung, außerplanmäßige Abschreibung, Ausweis, Anhang und Ausschüttungssperre dargelegt.

- Für den Begriff des „Vermögensgegenstandes“ wird aufgrund seiner zentralen Bedeutung die Festlegung einer gesetzlichen Definition vorgeschlagen.
- Hinsichtlich der Trennungproblematik der beiden Phasen „Forschungsphase“ und „Entwicklungsphase“ des Entstehungsprozesses von immateriellen Gütern wird die Vorgabe von Anwendungsleitlinien, aber auch der Verzicht einer Trennung und der Übergang zu einer „projektbezogenen Aktivierungskonzeption“ vorgeschlagen.
- Hinsichtlich des Aktivierungszeitpunkts werden Objektivierungskriterien für die Aktivierung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gefordert.
- Bezüglich der bestehenden Aktivierungsverbote nach § 248 Abs. 2 Satz 2 wird vorgeschlagen, ein Kriterium der Abgrenzbarkeit vom selbst erstellten Geschäfts- oder Firmenwert festzulegen, und die Aktivierungsverbote zu streichen.
- In Bezug auf die Erstbewertung der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird ein Weg vorgeschlagen, der die bestehenden Bewertungswahlrechte in Frage stellt, damit entwicklungsbezogenen Herstellungskosten besser abgebildet werden.
- Hinsichtlich der Frage der Nachaktivierung von Entwicklungsaufwendungen wird der Vorschlag einer klaren Aussage zur Nachaktivierbarkeit dieser Aufwendungen von Seiten des Gesetzgebers geäußert.
- Bezüglich der planmäßigen Abschreibung und Bestimmung der Nutzungsdauer werden detaillierte Regelungen zur Ermittlung der Nutzungsdauer, der Abschreibungsmethode und des Restwerts vorgeschlagen. Auch die Sinnhaftigkeit der festgelegten Nutzungsdauer von zehn Jahren nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB wird bezweifelt.

- Im Rahmen der außerplanmäßigen Abschreibung kann die Idee einer rein qualitativen Prüfung der Wertminderung aufgegriffen werden.
- In Bezug auf Ausweisfragen in der Bilanz wird eine Trennung von jenen aktivierten selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen, die sich noch im Entstehungsprozess befinden und jenen, die bereits fertiggestellt sind, vorgeschlagen. Auch beim GuV-Ausweis werden Änderungen erwünscht.
- Hinsichtlich der Anhangsangaben wird eine generelle Pflicht zur Angabe unabhängig von der Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB, und eine Aufschlüsselung des geforderten Gesamtbetrags von Forschungs- und Entwicklungsausgaben vorgeschlagen.

# Literaturverzeichnis

## Monographien

- Avella, Felice-Alfredo / Brinkmann, Ralph* (2010): Jahresabschluss und Berichtswesen nach dem BilMoG: Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen; Einflüsse auf Aktiv- und Passivposten der Bilanz; Auswirkungen auf Kennzahlen und Berichtswesen, Freiburg im Breisgau 2010
- Bieg, Hartmut* (2009): Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Bilanzierung, Berichterstattung und Prüfung nach dem BilMoG – mit Praxistipps und Beispielen, München 2009
- Heyd, Reinhard / Kreher, Markus* (2010): BilMoG – das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Neuregelungen und ihre Auswirkungen auf Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, München 2010
- Höllerschmid, Christian* (2010): Signalwirkungen und Bilanzpolitik mithilfe selbst erstellten, technologiebezogenen immateriellen Vermögens, Frankfurt am Main 2010
- Kessler, Harald / Leinen, Markus / Strickmann, Michael* (2009): Handbuch Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: die Reform der Handelsbilanz; Rechnungslegung, Bilanzpolitik, Abschlussprüfung und Offenlegung nach dem neuen BilMoG, Freiburg im Breisgau 2009
- Küting, Karlheinz / Pfitzer, Norbert / Weber, Claus-Peter* (2009): Das neue deutsche Bilanzrecht: Handbuch zur Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), Stuttgart 2009

## Zeitschriftenaufsätze

- Antonakopoulos, Nadine / Klar, Sebastian* (2014): Bilanzierungspraxis selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte nach HGB und IFRS – Auswertung der DAX, M-DAX, S-DAX und Tec-DAX Unternehmen, in: Internationale Rechnungslegung (PIR), 2014, H. 12, S. 370 – 379
- Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2008): Leitlinien zur Bilanzierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach dem Regierungsentwurf des BilMoG, in: Der Betrieb (DB), 2008, H. 34, S. 1813 – 1821
- Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (2001): Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte, in: Der Betrieb (DB), 2001, H. 19, S. 989 – 995
- Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC)* (2009): AFRAC: November 2008 – Endbericht „Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung“, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), 2009, H. 1, S. 15 – 18
- Behrendt-Geisler, Anneke / Rimmelspacher, Dirk* (2015): Änderungen bei Vermögensgegenständen mit nicht verlässlich schätzbarer Nutzungsdauer durch das BilRUG, in: Der Betrieb (DB), 2015, H. 36, S. 8 – 11

- Bertl, Romuald / Fraberger, Friedrich* (1998): Aktivierungsverbot für immaterielles Anlagevermögen, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), 1998, H. 8, S. 240 – 243
- Bertl, Romuald / Fröhlich, Christoph* (2008): Forschungs- und Entwicklungskosten in der internationalen Rechnungslegung, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), 2008, H. 12, S. 375 – 377
- Boecker, Corinna / Künkele, Kai Peter* (2010): Forschung und Entwicklung im Fokus – Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen IFRS und HGB i.d.F. des BilMoG, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 2010, H. 11, S. 484 – 486
- Breitweg, Jan / Hahn, Klaus / Zajontz, Yvonne* (2012): Zur Bilanzierungspraxis mittelständischer Konzerne nach BilMoG – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von BDI/EY/DHBW, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB), 2012, H.17, S. 651 – 659
- Burger, Anton / Ulbrich, Philipp / Knoblauch, Jens* (2006): Zur Reform der Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nach IAS 38, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 2006, H. 12, S. 729 – 737
- Christian, Dieter / Kern, Veronika* (2014): Aktivierung von Entwicklungskosten und Phasentrennung nach IAS 38 – bilanzpolitische Fragestellungen und Auslegung der Vorschriften, in: Internationale Rechnungslegung (PiR), 2014, H.6, S. 168 – 174
- Dobler, Michael / Kurz, Gerhard* (2008): Aktivierungspflicht für immaterielle Vermögensgegenstände in der Entstehung nach dem RegE eines BilMoG – Kritische Würdigung der F&E-Bilanzierung im HGB-Abschluss de lege ferenda, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 2008, H. 7/8, S. 485 – 493
- Dokalik, Dietmar* (2013): Die neue Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU und ihre Umsetzung im österreichischen Recht, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), 2013, H. 10, S. 297 – 301
- Drabek, Michael* (2015): Buchführungspraxis – aktuell – Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände: Handelsbilanzielle Behandlung ausgewählter Bereiche, in: Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 2015, H. 10, S. 449 – 451
- Duscher, Irina* (2014): Nach dem BilMoG: Annäherung an die IFRS im Bereich selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände in der Bilanzierungspraxis innovativer Unternehmen? – Fall der biotechnologischen Forschungs- und Entwicklungsprojekte, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 2014, H. 4, S. 149 – 154
- Eggert, Wolfgang* (2015): Nutzungsdauer der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände sowie des Geschäfts- oder Firmenwerts, in: Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (BBK), 2015, H.17, S. 809 – 814
- Eierle, Brigitte / Wencki, Simone* (2014): Wird das handelsrechtliche Wahlrecht zur Aktivierung von Entwicklungskosten vom deutschen Mittelstand angenommen?, in: Der Betrieb (DB), 2014, H.19, S. 1029 – 1036
- Engel-Ciric, Dejan* (2008): Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Praxisfragen zur Abgrenzung von Entwicklungs- und Forschungskosten, in: Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen & Controlling (BC), 2008, H.4, S. 81 – 86

- Eppinger, Christoph / Hägele, Katja / Orterer, Sabrina* (2013): Praxisprobleme bei der Bilanzierung von selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten nach IAS 38: Abgrenzungsproblematik Forschungs- oder Entwicklungsphase?, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 2013, H.11, S. 421 – 424
- Freidank, Carl-Christian / Velte, Patrick* (2009): Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf das Intangible Asset- und Goodwill Accounting – Eine Analyse zur Annäherung des deutschen Handelsgesetzbuchs (dHGB) an die International Financial Reporting Standards (IFRS), in: Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen, 2009, S. 93 – 118
- Froschhammer, Matthias / Haller, Axel* (2012): IFRS-Konvergenz im Rahmen der BilMoG-Erstanwendung – Eine empirische Analyse, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 2012, H. 1, S. 17 – 25
- Haaker, Andreas / Mindermann, Torsten* (2012): Entwicklungskosten als Vermögensgegenstand? in: Internationale Rechnungslegung (PiR), 2012, H.3, S. 90 – 91
- Henckel, Niels-Frithjof / Ludwig, Thomas / Lüdke, Thomas* (2008): Behandlung von Forschungs- und Entwicklungskosten nach HGB und IFRS unter Berücksichtigung der durch das BilMoG geplanten Änderungen, in: Der Betrieb (DB), 2008, H. 5, S. 196 – 199
- Henrichs, Joachim* (2008): Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) – Gemeinsamkeiten und verbleibende Unterschiede zwischen modernisiertem HGB-Bilanzrecht und IFRS (IAS 38, IFRS 3), in: Der Betrieb (DB), 2008, H. 11, S. 537 – 542
- Hierzer, Armin / Königsmaier, Heinz* (1998): Aktivierung von Forschungs- und Entwicklungskosten, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), 1998, H. 7, S. 193 – 197
- Hirschler, Klaus* (2010): Bilanzlesen und Bilanzanalyse für den Aufsichtsrat, in: Aufsichtsrat aktuell (AR aktuell), 2010, H. 6, S. 18 – 23
- Hoffmann, Wolf-Dieter* (2016): Standardisierung zu den immateriellen Vermögensgegenständen, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB), 2016, H. 7, S. 245 – 247
- Höllerschmid, Christian / Schiebel, Alexander* (2008b): Sind aufwendige Sorgenkinder abzuschreiben? – Zur Bilanzierungsproblematik immaterieller Vermögensgegenstände, in: Zeitschrift für Finance & Controlling (CFOaktuell), 2008, H. 3, S. 94 – 97
- Hüttche, Tobias* (2008): Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Lichte des BilMoG, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB), 2008, H. 5, S. 163 – 170
- Kahle, Holger / Haas, Martin* (2010): Herstellungskosten selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 2010, H.1, S. 34 – 39
- Kern, Paul Peter* (2010): Quo Vadis – Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010?, in: Der Wirtschaftstreuhänder (VWT), 2010, H. 4, S. 168 – 175

- Kofler, Markus* (2015): Tagungsbericht über die Wiener Bilanzrechtstage 2015 zum Thema „Reform der Rechnungslegung in Österreich“, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), 2015, H. 5, S. 142 – 146
- Kreher, Markus et al.* (2009): Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG: Ausgewählte Anwendungsfragen zu aktienbasierter Mitarbeitervergütung, selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen und der Bilanzierung von sonstigen Rückstellungen, in: Der Betrieb (DB), 2009, Beilage Nr. 5 zu H. 23, S. 99 – 108
- Kreide, Raoul* (2015): Das Nicht-Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände – Anwendungsfragen rund um die „ewigen Sorgenkinder des Bilanzrechts“, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 2015, H. 3, S. 148 – 152
- Küting, Karlheinz / Ellmann, David* (2010): Die Herstellungskosten von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 2010, H. 25, S. 1300 – 1305
- Küting, Karlheinz / Ellmann, David* (2012): Bilanzielle Behandlung von Forschungs- und Entwicklungskosten im neuen deutschen Bilanzrecht, in: Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen, 2012, S. 59 – 76
- Küting, Karlheinz / Pfirmann, Armin / Ellmann, David* (2008): Die Bilanzierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen nach dem RegE des BilMoG, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 2008, H. 11, S. 689 – 697
- Laubach, Wolfgang / Kraus, Silvia* (2008): Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMOG): Die Bilanzierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände und der Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs, in: Der Betrieb (DB), 2008, Beilage Nr. 1 zu H. 7, S. 16 – 19
- Laubach, Wolfgang / Kraus, Silvia / Bornhofen, Martin C.* (2009): Zur Durchführung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG: Die Bilanzierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände, in: Der Betrieb (DB), 2009, Beilage Nr. 5 zu H. 23, S. 19 – 24
- Link, Linda / Oldewurtel, Christoph / Kümpel, Katharina* (2014): Die Bilanzierung von Entwicklungskosten nach IAS 38, Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen i.S.d. IFRS-Framework?, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 2014, H. 5, S. 233 – 240
- Madeja, Felix / Ross, Benjamin* (2008): Zur Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens nach BilMoG – Fallbeispiele zur Anwendung geplanter Neuregelungen, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 2008, H. 5, S. 342 – 348
- Meinel, Lars* (2011): Die Frage nach der Nutzungsdauer – neue Gestaltungsmöglichkeiten durch die Regelungen des BilMoG?, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 2011, H. 36, S. 1724 – 1728
- Mindermann, Torsten* (2010): Der Ansatz immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – Änderungen nach BilMoG, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB), 2010, H. 17, S. 658 – 661

- Mindermann, Torsten* (2012): Zweifelsfragen zur Verbesserung der Informationsfunktion durch § 248 Abs. 2 HGB, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BfuP), 2012, H. 5, S. 533 – 544
- Moser, Gerald* (2015): Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, in: Aufsichtsrat aktuell (AR aktuell), 2015, H. 1, S. 5 – 9
- Moxter, Adolf* (1979): Immaterielle Anlagewerte im neuen Bilanzrecht, in: Betriebs-Berater (BB), 1979, H. 22, S. 1102 – 1109
- Moxter, Adolf* (2008): Aktivierungspflicht für selbsterstellte immaterielle Anlagewerte?, in: Der Betrieb (DB), 2008, H. 28/29, S. 1514 – 1517
- Mujanovic, Robin* (2014): BilRUG: Folgebewertung des selbsterstellten immateriellen Anlagevermögens und des Geschäfts- oder Firmenwerts, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB), 2014, H. 20, S. 751 – 755
- Müller, Stefan* (2010): Ansatz und Bewertung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, in: Zeitschrift für Controlling und Management (ZfCM), 2010, H. 3 (Sonderheft), S. 5 – 11
- Naumann, Klaus-Peter* (2017): Digitale Transformation erfordert bessere Rechnungslegungsvorschriften für immaterielles Vermögen, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 2017, H. 5, S. 189 – 190
- Papenfuß, Ulf / Schmidt, Christian Arno* (2012): HGB-Bilanzierungspraxis öffentlicher Unternehmen aus 20 Großstädten nach BilMoG, in: Der Betrieb (DB), 2012, H. 46, S. 2585 – 2591
- Petersen, Karl / Zwirner, Christian / Busch, Julia* (2010): Forschung und Entwicklung in der Rechnungslegungspraxis – Empirische Analyse in der Automobilbranche, in: Internationale Rechnungslegung (PiR), 2010, H. 1, S. 7 – 13
- Philipps, Holger* (2011a): Rechnungslegungspraxis nach BilMoG – Empirische Befunde zur Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen im ersten Jahresabschluss nach neuem Bilanzrecht, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB), 2011, H.6, S. 203 – 209
- Philipps, Holger* (2011b): Rechnungslegungspraxis der KMU nach BilMoG – Empirische Befunde im ersten Jahresabschluss nach neuem Bilanzrecht. Wie nutzen die Bilanzierer neue Wahlrechte und Ermessensspielräume?, in: Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (BBK), 2011, H.7, S. 307 – 316
- Quick, Reiner / Hahn, Julian* (2016): Aktivierung eigener Entwicklungskosten – Bedeutung für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen im HGB-Konzernabschluss, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 2016, H.20, S. 1125 – 1130
- Quick, Reiner / Hahn, Julian* (2017): Weshalb entscheiden sich Unternehmen für die Aktivierung eigener Entwicklungskosten? – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von HGB-Konzernabschlüssen, in: Der Betrieb (DB), 2017, H.17, S. 917 – 921
- Rath, Philipp / Sedlacek, Max* (2016): Aktivierungsverbot von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, in: Der Wirtschaftstreuhänder (VWT), 2016, H. 5/6, S. 326 – 328

- Rebhan, Elisabeth* (2009): Modernisierung der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung in Österreich – Ein Vergleich mit dem BilMoG in der Fassung des Regierungsentwurfes, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), 2009, H. 1, S. 19 – 23
- Rieg, Robert / Heyd, Reinhard* (2013): Informationsfunktion der Handelsbilanz und BilMoG: Ergebnisse einer Feldstudie zur Bilanzierungspraxis bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ), 2013, H.9, S. 335 – 341
- Riener-Micheler, Elisabeth / Kainz, Wolfgang* (2009): Das deutsche Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Ein Vorbild für eine Modernisierung der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung in Österreich?, in: Zeitschrift für Finance & Controlling (CFOaktuell), 2009, H. 4, S. 155 – 157
- Rohleder, Stephan* (2016): Die Bilanzierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – Weiterentwicklung des HGB unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen mittelständischer Unternehmen, in: Der Betrieb (DB), 2016, H. 29, S. 1645 – 1652
- Rossmann, Jonas / Funk, Wilfried / Eha, Carmen* (2009): ED-IFRS for NPAEs – Kritische Analyse und Gestaltungsvorschläge zur Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 2009, H. 4, S. 159 – 165
- Rossmann, Jonas / Funk, Wilfried / Eha, Carmen* (2011): Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen durch das BilMoG: Auswirkungen auf die Rechnungslegung, Corporate Governance und das Controlling, in: Der Betriebswirt, 2011, H. 1, S. 22 – 27
- Schiebel, Alexander* (2009): Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung – Empfehlungen des AFRAC, in: Zeitschrift für Finance & Controlling (CFOaktuell), 2009, H. 1, S. 18 – 22
- Schiebel, Alexander / Höllerschmid, Christian* (2008): Bilanzrechtsmodernisierung made in Germany – Vorbild für Österreich?, in: Zeitschrift für Finance & Controlling (CFOaktuell), 2008, H. 1, S. 17 – 19
- Schmidt, Christoph* (2014): Grundfragen zur abstrakten Aktivierungsfähigkeit selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, in: Der Betrieb (DB), 2014, H. 23, S. 1273 – 1276
- Schmittmann, Jens M.* (2009): Immaterielle Wirtschaftsgüter in der aktuellen Rechtsprechung und de lege ferenda, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB), 2009, H. 4, S. 155 – 161
- Schuschnig, Tanja / Fritz-Schmied, Gudrun* (2015): Die bilanzielle Behandlung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), 2015, H. 4, S. 111 – 116
- Seidel, Björn / Grieger, Stephanie / Muske, Roland* (2009): Bilanzierung von Entwicklungskosten nach dem BilMoG, in: Betriebs-Berater (BB), 2009, H. 24, 1286 – 1290
- Sigle, Hermann / Lüdenbach, Norbert* (2008): Aktivierung von Entwicklungskosten?, in: Internationale Rechnungslegung (PiR), 2008, H. 4, S. 131 – 132

- Theile*, Carsten (2008): Immaterielle Vermögensgegenstände nach RegE BilMoG – Akzentverschiebung beim Begriff des Vermögensgegenstands?, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 2008, H. 22, S. 1064 – 1069
- Theile*, Carsten / *Nagafi*, Human / *Zyczkowski*, Christian (2011): BilMoG: Analystenschreck oder Weißer Ritter des HGB? Empirische Analyse der Ausübung von BilMoG-Wahlrechten, in: Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (BBK), 2011, H.19, S. 912 – 941
- Tönnissen*, Stefan (2013): Die Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, in: Controller Magazin, 2013, H. 4, S. 52 – 57
- Velte*, Patrick (2008): Rechnungslegung über originäre immaterielle Vermögensgegenstände und den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert – Empirische Befragung unter deutschen Wirtschaftsprüfern zur Bilanzrechtsmodernisierung, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 2008, H. 7, S. 369 – 375
- Velte*, Patrick (2015): Verlängerung der Nutzungsdauer für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert und selbst erstellte immaterielle Anlagegüter durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), 2015, H. 22, S. 856 – 858
- Velte*, Patrick / *Sepetauz*, Karsten (2010): BilMoG: Ansatzwahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Anlagegüter, in: Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 2010, H. 8, S. 349 – 353
- von Keitz*, Isabel / *Gloth*, Thomas (2013): Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 1) – Eine empirische Analyse von 54 Jahresabschlüssen, in: Der Betrieb (DB), 2013, H. 4, S. 129 – 138
- von Keitz*, Isabel / *Wenk*, Marc Oliver / *Jagosch*, Christian (2011): HGB-Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1) – Eine empirische Analyse von ausgewählten Familienunternehmen, in: Der Betrieb (DB), 2011, H.44, S. 2445 – 2450
- Wolf*, Erich / *Kopp*, Peter (2006): Das Aktivierungsverbot für immaterielle Werte, in: Zeitschrift für Steuer- und Abgabenrecht (UFSaktuell), 2006, H. 2, S. 52 – 56
- Wulf*, Inge (2010): Bilanzierung des selbst geschaffenen immateriellen Anlagevermögens nach dem BilMoG – kritische Würdigung und rechnungslegungsanalytische Perspektiven im Lichte der Bilanztheorien, in: Journal of Management Control (JoMaC), 2010, H. 4, S. 331 – 352
- Wulf*, Inge / *Bindick*, Friederike (2011): Praxisbeispiele für die neuen Anhangangaben nach § 285 HGB, in: Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ), 2011, H. 20, S. 750 – 761
- Zwimer*, Christian (2009): Herausforderungen und Risiken der neuen Anhangberichterstattung nach BilMoG, in: Betriebs-Berater (BB), 2009, H. 43, S. 2302 – 2307

## **Beiträge in Sammelwerken**

- Castedello*, Marc / *Kreher*, Markus (2010): Spielräume bei der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände, in: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, hrsg. von Christian Fink, Wolfgang Schultze und Norbert Winkeljohann, Stuttgart 2010, S. 65 – 84

- Höllerschmid, Christian / Schiebel, Alexander (2008a):* Entwicklungsmöglichkeiten des österreichischen Bilanzrechts für selbst erstellte immaterielle Anlagen und Rückstellungen, in: *Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in Europa: Festschrift für Alfred Brogyányi*, hrsg. von Hans Hammerschmied, Wien 2008, S. 83 – 118
- Hülsberg, Frank / Thiele, Stefan (2010):* Der Einfluss internationaler Rechnungslegungsvorschriften auf die Bilanzierung von Entwicklungsausgaben nach deutschem Bilanzrecht, in: *Innovation und Internationalisierung: Festschrift für Norbert Koubek*, hrsg. von Wolfgang Baumann, Ulrich Braukmann und Winfried Matthes, Wiesbaden 2010, S. 681 – 700
- Kahle, Holger / Günter, Simone (2008):* Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut – Veränderung der Aktivierungskriterien durch das BilMoG?, in: *Steuerliche Gewinnermittlung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz*, hrsg. von Ute Schmiel und Volker Breithecker, Berlin 2008, S. 69 – 101
- Keller, Bernd (2009):* Einflüsse des BilMoG auf die Rechnungslegung immaterieller Vermögensgegenstände, in: *Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG): neue Herausforderungen für Rechnungslegung und Corporate Governance*, hrsg. von Carl-Christian Freidank, Berlin 2009, S. 93 – 108
- Rossmannith, Jonas / Heß, Diana (2011):* Zur Problematik von Forschungs- und Entwicklungskosten und deren Ausweis nach IFRS, in: *Internationale Rechnungslegung und Internationales Controlling: Herausforderungen – Handlungsfelder – Erfolgspotenziale*, hrsg. von Wilfried Funk und Jonas Rossmannith, Wiesbaden 2011, S. 183 – 219
- Wagenhofer, Alfred / Moitzi, Bernhard (2006):* Forschungs- und Entwicklungskosten im Jahresabschluss, in: *Forschung und Entwicklung: Steuerung, Berichterstattung und Prüfung*, hrsg. von Romuald Bertl, Wien 2006, S. 163 – 184

## **Beiträge in Kommentaren**

- Böcking, Hans-Joachim / Wiederhold, Philipp (2014):* Kommentierung zu IAS 38, in: *Münchener Kommentar zum Bilanzrecht: 1: IFRS*, hrsg. von Joachim Hennrichs, Detlef Kleindiek und Christoph Watrin, München 2014
- Ernst, Christoph / Naumann, Klaus-Peter (2009):* Kommentierung zu § 248 HGB, in: *Das neue Bilanzrecht: Materialien und Anwendungshilfen zum BilMoG*, hrsg. von Christoph Ernst und Klaus-Peter Naumann, Düsseldorf 2009
- Fraberger, Friedrich / Petritz, Michael (2010):* Kommentierung zu § 197 UGB, in: *Bilanzrecht: Kommentar; Einzelabschluss*, hrsg. von Klaus Hirschler, Wien 2010
- Gelhausen, Hans Friedrich / Fey, Gerd / Kämpfer, Georg (2009):* Kommentierung zu den Immateriellen Vermögensgegenständen, in: *Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Kommentar*, hrsg. von Hans Friedrich Gelhausen, Gerd Fey und Georg Kämpfer, Düsseldorf 2009, S. 59 – 103
- Gelhausen, Hans Friedrich / Fey, Gerd / Kämpfer, Georg (2009):* Kommentierung zur Ausschüttungssperre, in: *Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Kommentar*, hrsg. von Hans Friedrich Gelhausen, Gerd Fey und Georg Kämpfer, Düsseldorf 2009, S. 317 – 351

*Hilber, Klaus* (2013): Kommentierung zu § 197 UGB, in: UGB: Unternehmensgesetzbuch: Kommentar, Unternehmensgesetzbuch, hrsg. von Ulrich Torggler, Wien 2013

*Rohatschek, Roman / Leitner-Hanetseder, Susanne* (2013): Kommentierung zu § 197 UGB, in: Unternehmensgesetzbuch: UGB; Großkommentar: Bd. 3, T. 1: §§ 189 – 230 UGB, hrsg. von Christian Zib und Markus Dellinger, Wien 2013

*Schmidt, Stefan / Usinger, Rainer* (2016): Kommentierung zu § 248 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, hrsg. von Bernd Grottel et al., München 2016

*Theile, Carsten* (2009): Kommentierung zu § 248 HGB, in: Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: konsolidierte Textfassung, Kommentierung des Jahresabschlusses, Kommentierung des Konzernabschlusses, hrsg. von Carsten Theile, Herne 2009

## **Materialien**

BT-Drucksache 16/10067 Gesetzesentwurf der BuReg – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 30.07.2008, abrufbar unter: <http://www.bundesjustizministerium.com>

## Anhang: Zusammenfassung

Die Bedeutung immaterieller Werte in der Dienstleistungs- und Hochtechnologiegesellschaft nimmt stetig zu. Dieser Entwicklung wurde in Deutschland im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im Jahr 2009 Rechnung getragen, und das bestehende Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) in ein Aktivierungswahlrecht (gem. § 248 Abs. 2 HGB) umgewandelt. Im Rahmen der österreichischen Bilanzrechtsreformen blieb es jedoch bei einem Aktivierungsverbot für diese als unsicher geltenden immateriellen Werte. Die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens weisen konzeptionelle Schwächen auf, die zu Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten für die bilanzierenden Unternehmen führen. Empirische Studien zur Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB haben zudem gezeigt, dass sich die Bilanzierungsregeln offensichtlich keiner allzu großen Beliebtheit bei den Unternehmen erfreuen. In der vorliegenden Arbeit wird zunächst eine kritische Analyse der Bilanzierungs- und Bewertungsregeln der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens durchgeführt. Die Arbeit gibt auch einen Überblick über die im Fachschrifttum durchgeführten empirischen Studien zur Nutzung des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB. Die vielfältige Kritik der Autorenschaft des Fachschrifttums wird im Rahmen der kritischen Analyse berücksichtigt. Darauf aufbauend werden mögliche Verbesserungsansätze dargelegt, die im Rahmen einer künftigen österreichischen Bilanzrechtsreform berücksichtigt werden können, sollte der österreichische Gesetzgeber in Erwägung ziehen, dem deutschen Vorbild des § 248 Abs. 2 HGB zu folgen und ebenso eine Aktivierungsmöglichkeit dieser immateriellen Werte im österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu schaffen.